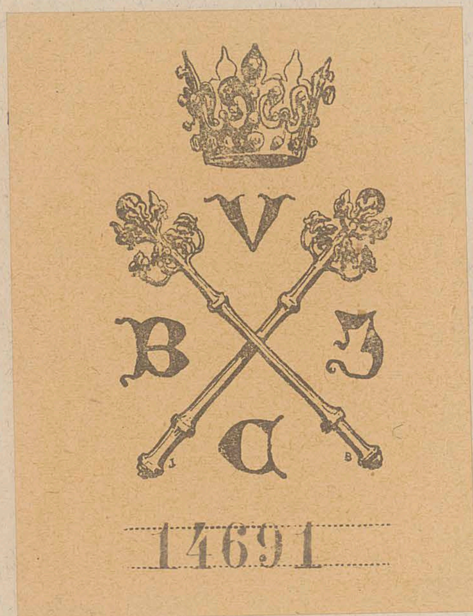

V
B
J
C
14691



Fierich

VORTRÄGE

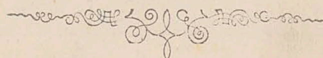
über das

österreichische

CIVILGERICHTLICHE VERFAHREN.

Erster Theil.

Die Lehre von den Civilgerichten.



Steindruck und Verlag der Litografie des „CZAS“
des V. Kirchmayer in Krakau 1865.

I Theil

Die Lehre von den Civilgerichten

Diese Lehre zerfällt in 5 Abtheilungen, sie handeln:

1. von den Civilgerichtsstellen, ihren Haupt- und Nebeninstituten im Allgemeinen, und von ihren verschiedenen Gattungen,
2. von den Gerichtspersonen
3. von der Verfassung der Gerichte (: im engeren Sinne :)
4. vom Wirkungskreise und der Zuständigkeit, und
5. von der inneren Geschäftsordnung oder Manipulation der Gerichte.

Literatur. Hamerl die Verfassung der Civilgerichte in Österreich. Wien 1856 2 Bde.

1. Abtheilung

Von den Civilgerichten, ihren Haupt= und Nebeninstituten etc

Unter Civilgericht versteht man die von der Staatsgewalt mit der Macht betraute Anstalt Privatrechtssachen zu untersuchen, darüber zu entscheiden und die Entscheidung zu vollziehen. Diese den Gerichten ertheilte innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises auszuübende Macht heißt die Gerichtsbarkeit (jurisdiction). Die das Gericht bildenden Personen sind entweder dazu berufen, zunächst Privatrechtssachen zu untersuchen, zu entscheiden und die Vollziehung des erkannten Rechtes auszusprechen, und bilden sodann das Hauptinstitut des Gerichtes oder sie haben die Bestimmung unterge-

ernannte zu diesem Zwecke dadurch beizutragen, daß sie das Hauptinstitut unterstützen. Sie bilden sodann nach Verschiedenheit ihrer Thätigkeit die verschiedenen Nebeninstitute des Gerichts.

Zu den Nebeninstituten gehören: das Einreichungsprotokoll, das Expedit, das Institut der Gerichtsdiener, die Registratur, das Depositenamt, das Institut der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter und die Buchhaltung.

Eintheilung der Civilgerichte.

Die Civilgerichte zerfallen nach Verschiedenheit des Eintheilungsgrundes in verschiedene Arten. Die Eintheilungsgründe liegen entweder

I in der Verfassung der Gerichte welche sich

A. mit Beziehung auf ihre innere Einrichtung, oder

B. auf das Verhältniß ihrer Über- oder Unterordnung ergibt

II in der Gerichtsbarkeit, insofern man

A. die Gattung ihrer Gegenstände,

B. die Dauer

C. den Umfang und

D. die Art der Ertheilung der Gerichtsbarkeit berücksichtigt.

Ad I. Berücksichtigt man die Verfassung der Gerichte und zwar

A. rücksichtlich ihrer inneren Einrichtung so unterscheidet man:

1. Kollegialgerichte (auch Gerichtshöfe, organisirte Gerichte genannt), und

2. Einzelngerichte (oder nicht organisir-

te Gerichte).
Bei den ersteren wird die richterliche Gewalt mehreren physischen Personen zugleich in der Art zur Ausübung überwiesen, daß die Ausübung derselben von mehreren gleichzeitig nach bestimmten Regeln vorgenommen werden muß. Das Gericht nennt man daher ein Collegium. Wird dagegen die richterliche Gewalt nur von einer physischen Person ausgeübt, so ist das Gericht ein Einzelngericht.

B. mit Rücksicht auf das Verhältniß der Unter- oder Überordnung der Gerichte, werden dieselben in Unter- und Obergerichte eingetheilt. Die Unter und Überordnung beruht auf dem Instanzenverhältniße worunter man dasjenige Verhältniß eines Gerichtes zum anderen versteht, vermöge welchem gegen Entscheidungen und Amtshandlungen des einen Gerichtes eine Berufung an das andere Gericht zum Behufe einer nochmaligen Durchsehung und einer allfälligen besseren Entscheidung gestattet ist. Solche Berufungen können mehrmals vorkommen und folgen sodann stufenweise nacheinander. Die verschiedenen auf diese Art in Verbindung gebrachten Gerichte nennt man Instanzen. Auf diese Weise unterscheidet man in Österreich 3 Instanzen, die erste als die unterste. Gerichte, die nicht im Verhältniße der Unter- und Überordnung zu einander stehen sind dann coordinirte Gerichte. Zu den Gerichten der ersten Instanz gehören in Österreich:

1. die Bezirks-Gerichte und zwar

a. die gemischten Bezirks-Ämter, bei wel-

hen nämlich die Justiz-Pflege mit der politischen Verwaltung verbunden ist, insofern sie als Gerichte wirksam sind. Sie kommen in allen Provinzen mit Ausnahme des Lomb. Venez. Königreiches vor. In Dalmazien heißen sie Landpräturen.

b. reine Bezirks-Gerichte, die selbständig bestehen, und blos die Justizpflege ausüben. Sie befinden sich durchgehends im lombardisch-venetianischen Königreiche und heißen Landpräturen; kommen aber auch vereinzelt in einzelnen Provinzen vor.

c. die städtisch delegirten Bezirksgerichte in Städten, wo sich Gerichtshöfe erster Instanz befinden. Im lombard. venet. Königreiche u. Dalmazien heißen sie Stadtpräturen.

In der Militärgrenze kommen keine Bezirksgerichte, sondern nur Militär-Gerichte vor.

2. Die Gerichtshöfe I Instanz (Kollegialgerichte). Sie heißen in den Hauptstädten der Kronländer und wo die Geschäfte in einem bedeutenden Umfange bestehen, Landesgerichte, sonst aber Kreisgerichte, im lomb. venet. Königreiche hingegen Provinzialtribunale.

3. die Handels- und Seegerichte. Selbstständige Handelsgerichte bestehen nur in Wien, Triest, Prag und Venedig; sonst wird die Handelsgerichtsbarkeit in denjenigen Bezirken, wo keine eigenen Handelsgerichte bestehen, von den Gerichtshöfen I Instanz ausgeübt. Die Handelsgerichte zu Triest und Venedig sind

zugleich Berggerichte; dasselbe gilt von den 4 Gerichtshöfen erster Instanz in Dalmazien.

4. Berggerichte. Für die Ausübung der Berggerichtsbarkeit gibt es zwar keine eigens aufgestellten Gerichte. Diese Gerichtsbarkeit wird aber von bestimmten Gerichtshöfen 1 Instanz ausgeübt die sodann als Berggerichte auftreten.

5. das Obersthofmarschallamt in Wien.

6. die österreich. Konsulate im Auslande.

7. die Elbezollgerichte in Böhmen.

8. die Regiments- und Korpsgerichte;

9. die Landes-Militärgerichte.

10. die Magistrate in den Militär-Grenzkommunitäten.

Die 3 letzten Gerichte sind für die der Mil.-gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die übrigen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Zivilpersonen aufgestellt.

Außer diesen Gerichten bestehen noch Institute, welche mit der Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit theils in- theils außer Streitsachen, jedoch in einem beschränkten Umfange betraut sind:

als,

11. der deutsche Ritterorden

12. die Börsekammer in Wien und die Börsedeputation in Triest.

13. die Hafenämter und

14. die Vorstände der mit Gemeindeordnungen versehenen Orte in Dalmazien.

Gerichte 2 Instanz.

Sind:

1. die Oberlandesgerichte für die, der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen Personen u.
2. das allgemeine Militär-Appellationsgericht in Wien für den Militärstand.

Gerichte der 3 Instanz.

1. der oberste Gerichtshof in Wien für den Civilstand; und
2. der oberste Militär Justiz Senat für den Militärstand.

Außer den angegeben Civilgerichten bestehen in Österreich zwei oberste Centralbehörden, welche zwar keine Gerichtsbarkeit auszuüben, also keine Gerichte sondern Verwaltungsbehörden sind, jedoch auf die Ausübung der Justizpflege insofern einen Einfluß ausüben, als ihnen die Gesammtleitung und Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten der Justizverwaltung zusteht, daher ihnen in dieser Beziehung auch alle Gerichte unterstehen. Diese Behörden sind: das Justizministerium und das Kriegsministerium.

Neben den angeführten ständigen Gerichten gibt es noch vorübergehende Commissionen mit zivilgerichtlichem Wirkungskreise, wie z. B. die im Patent vom 5 Juli 1853 zur Ablösung der Servituten etc aufgestellten Lokal- und Landes-Kommissionen. Endlich bestehen auch noch geistliche Ehegerichte mit ci-

einem eigenen Instanzenzuge.

Ad II. Der zweite Eintheilungsgrund war die Gerichtsbarkeit.

In dieser Hinsicht unterscheiden wir

A. mit Rücksicht auf die Gattung des Gegenstandes der Gerichtsbarkeit

1. petitorische und possessorische Gerichte, je nachdem sie blos über das Recht selbst oder aber nur über den Besitz abzusprechen haben.

2. Gerichte in und außer Streitsachen.

3. Personal= Real= Causalgerichte, je nachdem die Zuständigkeit des Gerichtes durch die persönliche Eigenschaft und den Wohnsitz der Parthei, oder aber durch die Eigenschaft u. die physische Lage der unbeweglichen Sachen oder endlich durch die Eigenschaft der Streitsache selbst bestimmt wird.

B. Mit Rücksicht auf die Dauer der Gerichtsbarkeit sind die Gerichte entweder ständige oder nur vorübergehende. Jene heißen ordentliche, diese außerordentliche Gerichte.

C. Bezüglich des Umfanges der Gerichtsbarkeit unterscheidet man allgemeine und privilegirte Gerichte. Jene sind diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit über alle in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Personen und Sachen, die nicht durch besondere Gesetze (Privilegien) ausgenommen worden sind, ausüben.
Privilegirte oder Ausnahmsgerichte sind diejenigen, welchen die Gerichtsbarkeit nur über jene Personen, unbeweglichen Sachen

oder Rechtsstreitigkeiten zusteht, die durch besondere Gesetze der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte entzogen und ihnen zugewiesen ist.

D. Mit Rücksicht auf die Art wie die Gerichtsbarkeit ertheilt wird, werden die Gerichte in landesfürstliche u. Patrimonialgerichte eingetheilt. Erstere üben die Gerichtsbarkeit ausschließlich im Namen des Landesfürsten durch die von ihm mittelbar oder unmittelbar ernannten, also landesfürstlichen Beamten aus. Patrimonialgerichte sind dagegen jene, deren Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit entweder einem unbeweglichen Gute oder einer Stadt- oder Landgemeinde anklebt. Seit Einführung der neuen Gerichtsorganisation gibt es in Österreich keine Patrimonialgerichte.

II Abtheilung.

Von den Gerichtspersonen.

Quellen. Diese sind:

I. Das Patent vom 3 Mai 1853, N. 81 RGB. über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden und zwar der erste Theil desselben. Dieses Gesetz nennt man auch die Gerichtsinstruktion. Dasselbe ist in allen Kronländern mit Ausnahme der Militärgrenze eingeführt worden. Durch dieses Gesetz wurden alle über Gegenstände desselben früher bestandenen Gesetze außer Kraft gesetzt. Zu diesen letzteren gehören mit Rücksicht auf Galizien namentlich:

1. Die mit dem Hofdekrete vom 14

März 1807 in Ost-Galizien eingeführte westgalizische Gerichtsinstruktion vom 27 November 1801, insoweit sie Gegenstände der neuen Gerichtsinstruktion behandelt.

2. Das vom Richter handelnde 40. Kapitel der westgalizischen Gerichtsordnung unter derselben Beschränkung und

3. Die Instruktion für die Grenzkämmerer vom 3 November 1803. Die neue Gerichtsinstruktion verbindet alle Gerichte 1ter und 2ter Instanz. Inwiefern der oberste Gerichtshof sich auch nach derselben zu benehmen hat, bestimmt der 4te Absatz des Kundmachungs-Patents. Auf die Bezirksämter, bei welchen die Justizpflege mit der politischen Verwaltung verbunden ist, haben nicht alle Bestimmungen des ersten Theiles der Gerichtsinstruktion Anwendung vide § 107 Gerichtsinst.

II Das Patent vom 7 August 1850 N. 325 R.G.B. über die Organisation des obersten Gerichtshofes in Wien.

Unter Gerichtspersonen versteht man im Allgemeinen alle bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig thätigen Personen. Sie sind theils Haupt- theils Nebenpersonen, je nachdem ihre Thätigkeit als wesentlich zur Verhandlung eines Rechtsstreites oder einer anderen gerichtlichen Angelegenheit gedacht werden muß, oder je nachdem ihr Dasein nur die ordentliche und zweckmäßige Führung der Verhandlung erleichtert. Die Hauptpersonen heißen Richter; ihnen ist die unmittelbare Ausübung der Gerichtsbarkeit u. zwar

en, werden einem allein oder aber mehreren im Vereine anvertraut. Der Richter ist an sich eine physische Person, durch das Gericht hingegen bezeichnet man das Hauptinstitut des Gerichtes ohne Unterschied, ob dasselbe aus einer einzigen Richterperson oder aus einem Kollegium von Richtern besteht. Bei den Einzelngerichten heißen sie Bezirksrichter (Praetoren in Dalmazien u. Italien, Konsulen in der Levante und Auditore beim Militär). Bei den Kollegialgerichten mit Ausnahme der Vorsteher Räthe, bei Militär Gerichten Auditoren.

Bei den Kollegialgerichten muß der Richter betrachtet werden als Vorsteher, als Referent und als Votant. Gerichtsvorstand ist jener Richter, welchem unmittelbar die Leitung der ganzen Gerichtsbehörde und die Verwendung sämmtlicher derselben angestellter Beamten zusteht. Bei den Gerichten der 2ten und 3ten Instanz, dann bei den Landes= Handels= und Seegerichten heißen sie Präsidenten. Bei den übrigen Gerichten der 1. Instanz heißt der Vorstand Praeses. Der Gerichtsvorstand vertheilt die bei Gericht einlaufenden Eingaben zu dem Ende unter die Räthe, daß jeder derselben die ihm zugewiesenen Eingaben ausarbeite und darüber in der Sitzung den Vortrag erstatte d.h. referire oder die der Berathung nicht unterliegenden Eingaben erledige. Bei dieser Amtshandlung schreitet der Richter als Referent ein.

In allen Rathssitzungen haben alle zugezogenen Räthe ihre Meinung das ist ihre Stimmen

abzugeben, ob sie mit dem Antrage des Referenten einverstanden sind oder nicht. In dieser Beziehung erscheinen die Räthe als Votanten. Die Stimme eines jeden ist entscheidend. Es ist jedoch nicht nothwendig, dass zu einem wirksamen Beschlusse alle bei demselben Gerichte fungierenden Räthe mitwirken. Es genügt in der Regel eine geringere Zahl. Jedenfalls wenigstens ein Collegium von 3 Personen. Auf diese Weise kann ein Gerichtshof in mehreren Abtheilungen sich gleichzeitig mit der Ausübung der Gerichtspflege beschäftigen. Solche Abtheilungen nennt man Senate, den Leiter den Vorsitzenden.

Die gerichtlichen Nebenpersonen sind nicht bei allen Gerichten dieselben. Sie zerfallen in 2 Klassen:

1. in solche, welche unmittelbar den Richtern selbst in ihrer Amtsthätigkeit beistehen. Man nennt sie das untergeordnete Conceptspersonale, als Hofsekretäre, Rathssekretäre, Auskultanten etc.

und 2. solche, welche blos zur Verrichtung des Dienstes bei den Hilfs- oder Nebenämtern also zum Manipulations- oder Kanzleidienste bestimmt sind. Sie heißen Manipulations- oder Kanzleibeamte.

Die Lehre von den Gerichtspersonen zerfällt nach der Anordnung der Gerichtsinstruktion in 12 Hauptstücke.

I Hauptstück

Von den Erfordernissen zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden (§§ 1–6 G. Instruktion)

Die Gerichtspersonen gelangen zu ihrem Amte durch ihre Anstellung d.h. durch die unmittelbare oder mittelbare landesfürstliche Berufung mittelst Behändigung des diesfälligen Anstellungsdekretes. Die Gerichtspersonen müssen um als solche angestellt werden zu können, gewisse Erfordernisse nachweisen. Diese sind: theils allen Gerichtspersonen gemeinschaftlich also allgemeine Erfordernisse, theils nur für das Concepts- oder nur für das Kanzleipersonale vorgeschriebene – besondere Erfordernisse. – Von den allgemeinen Erfordernissen handeln die §.§. 1 – 4 der Gerichtsinstruktion. Zu diesen gehört:

1. die zur Aufnahme in den Staatsdienst im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften §. 1. Diese sind im Gegensatze zum §. 2 et 3

a. die österreichische Staatsbürgerschaft. Fremde Angehörige dürfen nur mit allerhöchster Genehmigung in den Staatsdienst aufgenommen werden, Hofdekret vom 1. Dezemb. 1823. N. 1976 J.G.S.

b. ein Alter unter 40 Jahren. Hofdekret vom 16 September 1822. Diese Vorschrift hat aber auf diejenigen Personen, welche sich bereits in Civilstaatsdiensten befinden, oder einen Aerarial=Ruhegenuß beziehen, so wie auf die zu Civilbedienstungen vorzugsweise berufenen Militärpersonen, keine Anwendung. Ausnahmen für Personen über 40 Jahre ertheilt bis zu 50 Jahren das Ministerium, weiter aufwärts Se. Majestät der Kaiser, § 6 der Ministerialverordnung vom 17 März 1855

N. 52 R. G. B.

2. daß den Bestimmungen der §. 2–4 G. J. entsprochen sei.

Von den <u>besonderen</u> Erfordernissen im Concepts-fache handelt der §. 5 der G. J.

Die Eigenschaften, welche die Konzeptsbeamten diesfalls besitzen müssen, beziehen sich teils auf äußere Verhältnisse, teils auf wissenschaftliche Bildung. In der Beziehung kommt das Alter und zwar nur bei den, um ein Richteramt sich bewerbenden Personen in Betrachtung. Um nemlich das Richteramt ausüben zu können, muß man das 24. Lebensjahr vollstreckt haben. Eine Nachsicht der Jahre reicht nicht hin.

Bezüglich der wissenschaftlichen Bildung muß bei Bewerbern um einen Adjunkten- oder höheren Beamten-Posten in einem gericht-lichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienste oder bei einer gemischten Bezirksbehörde Rücksicht genommen werden.

I auf die Studien
II auf die Praxis
III auf die praktische Prüfung und
IV auf die Sprachkenntnisse

<u>I Von den Studien.</u>

Wer für eine der genannten Stellen befä-higt sein will, muß sich über das zurückgelegte rechts- und staatswissenschaftliche Quadriennium und über die Ablegung der theoretischen Staats-prüfungen oder über die diese Prüfungen ver-tretenden Belege, wie das an einer österrei-chischen Universität erworbene Doktorat der

Rechte oder über die erhaltene Übung auszuweisen.
In dieser Beziehung wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 6 April 1859 N. 91 R. G. B. eine Erleichterung eingeführt. Die immatrikulierten Rechtshörer dürfen nämlich zwar, wo an bereits vollständig qualifizierten Kandidaten Mangel besteht, nach Beibringung des Absolutoriums über die vorschriftsmäßige Zurücklegung ihrer vierjährigen akademischen Studien und der Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judizieller Abtheilung in die Konzepts- Richteramts- Advokaturs- und Notariats- Praxis aufgenommen und auch als Konzeptspraktikanten oder Auskultanten angestellt und beeidet werden. Bevor sie jedoch nicht auch die staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit genügendem Erfolge abgelegt oder sich mit der Erlangung des juridischen Doktorats einer inländischen Universität ausweisen, dürfen sie weder besonders noch zu einer praktischen Staatsprüfung zugelassen, noch darf ihnen früher eine inzwischen angetretene Advokaturs- oder Notariatspraxis in gesetzliche Anrechnung gebracht werden. Ob und inwieferne der Abgang einer oder der andern theoretischen Staatsprüfung durch eine oder mehrere von einem Kandidaten an einer österreichischen Universität mit genügendem Erfolge abgelegte strenge Doktoratsprüfungen ersetzt werden, entscheidet das Staatsministerium. Seine- [illegible] d. h. jenen Kandidaten die auf Grunde-

ge des Absatzes 7 des Gesetzes vom 2 Oktober 1855 N. 172 R. G. B. ohne vorausgegangenen regelmäßigen Besuch der Universitätsvorlesungen zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen worden sind, haben auf die obige Erleichterung keinen Anspruch.
Das angegebene Erforderniß der Studien fällt weg:

1. bei den Besitzern aus dem Handelsstande und bei den bergbaukundigen Besitzern, und

2. im Allgemeinen bei den Militärgerichten in Ansehung der denselben beisitzenden Offiziere und der Vorsteher. Diese Personen (ad 1 und 2) sind auch von der Praxis und der Prüfung enthoben.

II Von der Praxis.

Die politische Geschäfts- und die Justizpraxis, dann die praktischen politischen und Richteramtsprüfungen wurden mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10/10 1854 N. 262 R. G. B. geregelt. Mit Rücksicht auf diese Verordnung unterscheidet man bezüglich der Praxis die für gerichtliche Beamte vorgeschrieben ist.

1. die vorläufige Probepraxis der sich jeder, der als Auskultant angestellt zu werden wünscht, unterziehen muß, die wenigstens 6 Wochen und längstens 3 Monate dauert; wodann man erst zur Beeidung als Staatsbeamte zugelassen werden kann.

2. die eigentliche Praxis.

Dieselbe ist zweifach:

a. die politische Geschäfts- und Gerichtspraxis oder

b. die Gerichtspraxis allein. Erstere ist eine Bedingung zur Anstellung als Vorsteher oder Adjunkt einer gemischten Bezirksbehörde.

Die Gerichtspraxis allein reicht aber hin zur Anstellung als Adjunkten oder als ein höherer Beamte in einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienste.

Diejenigen Juristen, welche versehen mit den erwähnten Studien, sich der Gerichtspraxis widmen wollen, müssen sich um die Zulassung zu derselben unter Nachweisung dieser Studien an das Oberlandesgericht wenden in dessen Sprengel er die Praxis zu pflegen wünscht. Wird ihnen diese bewilligt, so heißen sie Rechtspraktikanten, legen keinen Eid, sondern ein Gelöbniß der Verschwiegenheit ab, und sind auch keine Staatsbeamte. Die Gelöbnißformel wurde mit Minist. Erlaße v. 17 Dezember 1854 Z. 13240 vorgezeichnet.

Die Gerichtspraxis hat wenigstens durch ein Jahr zu dauern und man muß sich deshalb nach der Aufnahme als Auskultant oder als Rechtspraktikant gewidmet und sie in der Regel bei einem Gerichtshofe 1 Instanz (Landes- Kreisgerichte) zurückgelegt haben. Es kann jedoch auch ein Theil jedoch höchstens 6 Monate entweder bei der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes 1 Instanz, bei einem Bezirks-

Gerichte oder in gerichtlichen Geschäften bei einem gemischten Bezirksamte zugebracht werden.
Über die vollendete Praxis hat die Behörde bei welcher der Kandidat angestellt ist, oder von welcher er als Praktikant die Bewilligung zur Aufnahme erhielt die amtliche Mittheilung an diejenigen Behörde zu machen, bei welcher er sich der Prüfung unterziehen will. Die Verwendung ist darin mit „sehr fleißig" „fleißig" oder „minder fleißig" zu bezeugen, in welch letzterem Falle der Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen werden darf.
Zur politischen Geschäftspraxis wird man von der politischen Landesbehörde zugelassen. Sie dauert auch ein Jahr und muß bei einer reinen politischen Behörde oder bei einer gemischten Bezirksbehörde jedoch vorzugsweise bei der politischen Geschäftsführung geschöpft werden.

III. Von der Prüfung.

Nach der vollendeten Praxis wird man zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Prüfung über welche man sich zur Erlangung eines der erwähnten Dienstposten ausweisen muß, ist eine zweifache

1. jene für die politische Geschäftsführung und für das Richteramt und
2. blos für das Richteramt. Die erstere ist dort nöthig, wo auch die bezügliche zweifache Praxis erforderlich ist, sonst reicht die bloße Richteramtsprüfung hin. Von dieser letzteren Prüfung gilt folgendes:

a. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bei demjenigen Oberlandesgerichte ein-

zubringen, in dessen Sprengel der Kandidat die Praxis vollendet hat, und zwar selbst dann, wenn er diese Prüfung bei einem andern Oberlandesgerichte ablegen wollte. Das O. L. Gericht hat über das Gesuch unter Vorbehalt des Rekurses an das Justizministerium zu entscheiden.

2. Die Prüfung ist in der Regel beim Oberlandesgerichte abzulegen. Befindet sich jedoch in dem Kronlande, wo sich der Kandidat der Prüfung unterziehen will kein Oberlandesgericht, so kann das Justizministerium aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen auch das Landesgericht der Hauptstadt jenes Kronlandes zur Vornahme der Prüfung delegieren; allein dann muß die schriftliche Ausarbeitung des Kandidaten sammt dem Gutachten der Prüfungskommission über die mündliche Prüfung dem Oberlandesgerichte zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

3. Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zusammengesetzt, welcher wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, einen Stellvertreter als Vorsitzenden und 2 Rathsglieder als Beisitzer bestimmt.

4. Die Prüfung ist zuerst schriftlich und dann mündlich vorzunehmen. Die schriftliche besteht in einer Klausurarbeit im Amtslokale unter Aufsicht und ist so vorzunehmen, daß dem Kandidaten zwar die einschlägigen Gesetzbücher, Gesetz- und Normalien-Sammlungen zur Verfügung gestellt, jede andere

Beihilfe aber verhindert werde. An zwei verschiedenen Tagen sind 2 Aufgaben, die eine zivilrechtlichen, die andere strafrechtlichen Inhaltes zu stellen.

Die zivilrechtliche hat in der Entwerfung eines Aktenauszuges und Urtheils sammt Entscheidungsgründen über vorgelegte Akten eines Civilprozesses, die strafrechtliche Aufgabe aber in der Ausarbeitung eines Aktenauszuges und entweder des von der Staatsanwaltschaft nach § 192 der Strafprozeßordnung zu stellenden Antrages über eine vorgelegte strafgerichtliche Untersuchung oder eines strafgerichtlichen Erkenntnisses über eine Schlußverhandlung sammt Entscheidungsgründen (§§ 283-290 u. 292-294 St. P. O.) zu bestehen.

Es sind solche Aufgaben zu wählen, daß sie bei gewöhnlicher Fähigkeit des Kandidaten längstens innerhalb 8 Stunden vollständig gelöst werden können.

Die Ausarbeitung muß noch am nämlichen Tage, bevor der Kandidat das Amtslokale verläßt dem überwachenden Kommissär übergeben, und von diesem paraffirt und gesiegelt werden.

5. Die mündliche Prüfung, welche mit jedem Kandidaten einzeln ungefähr 2 Stunden zu dauern hat, ist aus allen Zweigen der Civil- und Strafgesetzgebung zugleich vorzunehmen und hat nicht nur alle vom Civil- und Strafrichter zu wissen nö-

tigen Gesetze und Verordnungen, sondern auch die Einrichtung, die Geschäftsordnung der Justizbehörden zum Gegenstande. Der Kandidat ist insbesond. auch über die von ihm gelieferte schriftliche Ausarbeitung zu prüfen. Die Prüfung wird in der deutschen Sprache vorgenommen. Mit Kandidaten jedoch, welche auch einer der in dem O. G. Bezirke üblichen Landessprachen kundig sind, ist die Prüfung auf ihr Verlangen zum Theile auch in dieser vorzunehmen, und ihnen in dem Befähigungsdekrete zu bezeugen, in welchen Sprachen sie zur Geschäftsführung geeignet befunden worden sind. Jeder Prüfungs-Kommissär stellt Fragen, welche in das über die Prüfung zu führende Protokoll einzutragen sind. Nach Beendigung der Prüfung, ist bei jeder Frage anzumerken, inwiefern sie zur Zufriedenheit des Commissärs beantwortet worden war, u. am Schluße des Protokolls das nach Stimmenmehrheit der Comm. beschlossene Gutachten über den Erfolg der mündlichen Prüfung beizufügen."

6. Über dieses Protokoll, so wie über das Gutachten der Comm. bezüglich der schriftlichen Ausarbeitung hat einer der Prüfungskommissäre in der Rathsversammlung zu referiren, welche sodann nach Stimmenmehrheit den Beschluß faßt, ob der Kandidat nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung dieselbe mit „ausgezeichnetem", „sehr gu-

ten" oder mindestens "guten" Erfolg bestanden
habe, oder ob er zur Wiederholung der Prü-
fung nach Ablauf eines zu bestimmenden
Termines oder nach Umständen auch zur
Fortsetzung der Praxis durch eine gewis-
se Zeit anzuweisen sei.

7. Über die bestandene Prüfung wird
dem Kandidaten ein Amtszeugniß aus-
gefertigt, und darin der Erfolg ersichtlich
gemacht. Ein ähnlicher Vorgang ist bei der
praktischen Prüfung für die politische Ge-
schäftsführung; nur wird dieselbe bei der
politischen Landesbehörde abgelegt.
Hat sich ein Kandidat der Prüfungen, sei
es aus dem politischen oder aus dem Justiz-
fache, zweimal ohne Erfolg unterzogen, so
kann er nicht mehr zur Prüfung aus dem-
selben Fache, und wenn die zweimalige
Reprobirung aus dem Justizfache erfolgt
ist, auch nicht mehr zur Advokaten- oder
Notariatsprüfung zugelassen werden.
Er kann jedoch sich der Prüfung aus der politi-
schen Geschäftsführung unterziehen, falls er
aus dem Justizfache wiederholt reprobirt
worden ist; insofern er die hiezu erforder-
lichen Bedingungen erfüllt, und umgekehrt.
Die Befähigung, welche durch die abgelegte
praktische Prüfung erlangt wird, gilt für al-
le Kronländer mit Ausnahme der Mili-
tärgrenze.
Auch Israeliten können sich der praktischen
Richteramtsprüfung unterziehen; sie sind

aber dann auch aus dem kanonischen Rechte, insoweit dasselbe privatrechtliche Bestimmungen enthält zu prüfen. Minist. Erl. vom 1 März 1850 N. 77.

Die von einem Kandidaten mit Erfolg bestandene Advokaturprüfung, vertritt auch die Stelle der Richteramtsprüfung. Minist. Erl. vom 11 Oktober 1854 N. 264 R. G. B.

Kandidaten, welche die Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und das 24ste Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihr Verlangen vom O. L. Gerichte, welches sie zur Prüfung zuließ, oder von einem hiezu delegirten Gerichte sogleich zur Ablegung des Richteramtseides zu zulassen. Die Eidesformel enthält der Minist. Erl. vom 8 April 1855 N. 67. Diesen Eid muß jede Person vor der Ausübung des Richteramtes ablegen ohne Rücksicht, ob sie dieses Amt definitiv oder bloß im Substitutionswege bekleidet.

IV Sprachkenntnisse.

Jeder Bewerber um einen der erwähnten Dienstposten muß sich mit der Kenntniß der deutschen und der allenfalls in der Provinz üblichen Landessprache ausweisen.

Den untersten Rang unter den gerichtlichen Konzeptsbeamten nehmen die Auskultanten ein, die vom Justiz-Ministerium ernannt werden. Für jeden O. L. G. Sprengel ist eine bestimmte Anzahl festgesetzt. Ein Theil derselben bezieht Adjuten. Zur Erlangung einer Auskultantenstelle sind

die sub I erwähnten Studien und die sub II besprochene Probepraxis erforderlich. Jeder Auskultant ist verpflichtet längstens binnen 3 Jahren vom Tage seines Eintrittes die Richteramtsprüfung abzulegen, widrigenfalls er aus dem Konzeptsdienste zu entlassen wäre.

Jeder Auskultant hat das Recht, behufs der Schöpfung der politischen Geschäftspraxis die Bewilligung eines einjährigen Urlaubes anzusprechen.

Die Kandidaten für Auditoriatsposten müssen nach vollendeten Rechtsstudien und abgelegten Staatsprüfungen die sogenannte Auditoriatspraxis schöpfen, einen einjährigen Lehrkurs über die obenerwähnten Militärgesetze hören und beim Militär-Appell.-Gerichte die Auditoriatsprüfung mit Erfolg bestehen. Diese Prüfung befähigt nur zu Regiments- und Korpsauditoren. Für die weitere Beförderung zu Majorsauditoren etc. ist eine zweite Prüfung, die Stabsauditoriats- oder sogenannte Stabalprüfung nötig, welche beim obersten Militär-Justiz-Senate nach einer mehrjährigen Verwendung als Regiments- oder Korpsauditor abgelegt wird.

Im Lomb. Venez. Königreiche ist die Justizpflege von der politisch. Verwaltung strenge geschieden, daher die dortigen Landpräturen reine Justizbehörden sind. Es reicht daselbst zu allen Justizbedienstungen die Richteramtsprüfung hin.

Die besonderen Bedingungen zur Erlangung einer Anstellung im Kanzleifache enthält §6 der G. I. Die Prüfung für Grundbuchsbeamte regelt der Minist. Erl. vom 10 Juni 1855 N. 101. Die im §6 bezüglich der Rechnungsrevidenten vorkommende Bestimmung bezieht sich nur auf solche Gerichtshöfe, bei welchen zur Besorgung der Rechnungsarbeiten eigene Beamte aufgestellt sind. (Minist. Erl. vom 10 April 1854 Z. 4738)

II Hauptstück

Von der Besetzung der Dienstplätze bei den Gerichtsbehörden (§7–44 G.I.). Die Ernennung der Gerichtsbeamten erfolgt:

1. durch den Landesfürsten §7 Abs. 1 G.I. Hiezu gehören auch die Major-Auditoren und die höheren Chargen, dann die Konsule.

2. durch den Justizminister. §7 Abs. 2 u. §10 G.I.

Er ernennt die Räthe der Gerichtshöfe I Instanz, dann der Bezirksrichter und das untergeordnete Konzeptspersonale der einzelnen Bezirksgerichte, dann das gesammte untergeordnete Konzeptspersonale der Gerichtshöfe I und II Instanz mit Ausschluß der Adjunkten, ferner die Vorsteher der Hilfsämter dieser Gerichtshöfe und endlich die Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelssenaten und die bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten der Gerichtshöfe I Instanz (§12 G.I.)

die Wahl der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und bezüglich der Handelssenaten der Gerichtshöfe I Instanz richtet sich gegenwärtig nach den Bestimmungen der Minist. Verord. vom 2 Dezember 1864 N. 89 des R. G. B. welche für die Länder des engeren Reichsrathes erlassen worden ist. Wählbar sind nur Kaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter einer Handelsgesellschaft, welche

a) am Sitze des Gerichtshofes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen, ihren Wohnsitz haben und deren Einzeln- oder gesellschaftliche Firma in das Handelsregister eben dieses Gerichtshofes eingetragen sind, und

b) in ihrer Person alle Erfordernisse vereinigen, durch welche ihre Wählbarkeit zu Mitgliedern oder Ersatzmännern bei der Handels- oder Gewerbekammer bedingt ist, endlich darf

c) zwischen ihnen und den Beamten des Gerichtshofes kein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß bestehen, welches nach dem Gesetze der Ernennung zum Rathe bei diesem Gerichtshofe im Wege stehen würde.

Den Vorschlag macht über Aufforderung des Gerichtes die Handels- und Gewerbekammer des Bezirks durch gemeinsamen Beschluß der Handels- und Gewerbesektion; die Zahl der zu Vorschlagenden hat die Zahl der zu besetzenden Posten um zwei zu übersteigen. Der Vorschlag ist an den Gerichtshof, bei dem die Be-

setzung stattzufinden hat, zu leiten, welche sie mit seinem Gutachten im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium vorlegt. Die Amtsdauer der Beisitzer währt 3 Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Die Austretenden haben bis zur Wiederbesetzung der Stelle im Amte zu bleiben. Der Verlust der für die Wählbarkeit angegebenen Eigenschaften zieht die sogleiche Enthebung vom Dienste nach sich.

Zu einem Berggerichtsbeisitzer ist jeder wählbar, der seit mindestens einem Jahre ein Berg- oder Hüttenwerk im Wahlbezirke selbst besitzt, oder durch 5 Jahre ein solches als leitender Beamte verwaltet hat, mindestens 30 Jahre alt, eigenberechtigt ist, und sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat. Die Wahl wird von den Berg- und Hüttenbesitzern unter der Leitung der Berghauptmannschaft vorgenommen. Auch Berglehenbeamte können zu solchen Beisitzern gewählt werden. Minist. Erl. vom 21 Mai 1853 N. 102 R. G. B.

3. Durch den ersten Präsidenten des obr. Gerichtshofes §8 G. J. derselbe ernennt zufolge Pat. vom 7 August 1850 N. 325 den Präsidialsekretär des obr. Gerichtshofes und das ganze untergeordnete Hilfs- und Kanzleipersonale desselben, letzteres jedoch nach Vernehmung der für die Personal- und Disziplinar-Angelegenheiten bestellten Kommission (Minist. Erl. vom

8 Mai 1854 Z. 8069)

4. durch die Präsidenten der O. L. Gerichte § 9, 10 und 11 G. I. die Ernennung der Gerichtsadjunkten der Gerichtshöfe I Instanz nach Anhörung der Disziplinar-Kommission. Söhne von Advokaten können bei den Gerichten, bei denen ihre Väter die Advokatur ausüben, nicht als Rechtspraktikanten aufgenommen werden. (Minist. Vrd. v. 9 Oktober 1856 Z. 22130).

5. durch die Vorsteher der Gerichtshöfe I Instanz § 9 für die Besetzung der minderen Dienerstellen ist die k. Vdg. vom 19 Dezember 1853 N. 266 R. G. B. maßgebend, nach welcher diese Stellen für gediente Unteroffiziere und Gemeine vorbehalten sind.

6. bei den gemischten Bezirksämtern werden die Vorsteher und Adjunkten vom Staatsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und der Aktuare von der aus einer gleichen Anzahl Räthen der Statthalterei und des O. L. Gerichtes unter dem Vorsitze des Statthalters zusammengesetzten sogenannten gemischten Comon ernannt. (A. h. Entschl. vom 14 Septemb. 1852 und § 107 G. I.).

Bei der Verleihung der Dienstposten muß berücksichtigt werden:

I die Konkursausschreibung § 13 – 15 G. I. Bezüglich der den Militärpersonen vorbehaltenen minderen Dienstposten hat kein-

Konkursausschreibung stattzufinden.

II Die Bewerbungsgesuche §16–25 G.I. –

Jeder Bewerber um eine Dienststelle für die der Konkurs eröffnet ist, muß ein an die verleihende Behörde gerichtetes Gesuch und zwar bereits angestellte Bewerber durch ihren Vorsteher sonst aber unmittelbar an jene Behörde überreichen, die den Konkurs ausschrieb. Der zweite Absatz des §16 G.I. bezieht sich auf reine Bezirksämter. Bei den gemischten Bezirksämtern muß nämlich das Gesuch der Kreisbehörde vorgelegt werden.

Im Gesuche müssen:

1. die gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen (§16 G.I.).
2. die Grade der allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu einem Beamten oder Diener des Gerichtes, bei welchem die Stelle erledigt ist, angegeben (§17–19),
3. bei Bewerbungen um unentgeltliche Dienstplätze der Unterhaltsnachweis vorgelegt, (§20 und 21) und
4. die Qualifikationstabelle bei jenen Bewerbern angeschlossen werden, die bereits im Dienste stehen. (§22–25). Das im §22 erwähnte Formular wurde durch die Minist. Vdg. v. 24 April 1855, N. 77 R.G.Bl. abgeändert.

III Die Besetzungsvorschläge (§26–30 G.I.) –

Diese werden von den Vorstehern der Gerichte erstattet, zu welchem Behufe, so wie nach-

sichtlich der übrigen Personal- und Disziplinar-Angelegenheiten für eine ständige, blos einen berathenden Einfluß habende Corps zusammenzusetzen haben.

IV Zeitpunkt des Diensteintrittes (§ 31 G. I.).

V Die Beeidigung (§ 32 und 33)

Die Eidesformel enthält der Minist. Erl. vom 19 September 1854 Z. 18248.

VI Anweisung der Bezüge (§ 34-37).

Der § 34 der den Anfangstag des Bezuges der Besoldungen festsetzt, ist durch den Minist. Erl. vom 14 Juli 1853 N. 139 abgeändert worden. Es gilt gegenwärtig der Grundsatz, daß der Genuß der Gehalte und überhaupt aller stehenden Bezüge, die wie Gehalte bezogen werden, in den Fällen der Ernennung oder Beförderung mit dem ersten Tage des dem Antritte der Dienststelle nächstfolgenden Monates zu beginnen habe. Ebenso endigt der Genuß mit dem letzten Tage des Monates, in welchem der Dienstaustritt erfolgte. Bei den bereits angestellten Beamten kann rücksichtlich ihrer Dienststelle in Betracht kommen.

I Der Diensttausch (§ 38 und 39).

II Die Versetzungen. Diese erfolgen:

1. aus Dienstrücksichten (§ 40)
2. als Disziplinarstrafe (§ 58)

III Die Verzichtleistung auf die Dienststelle (§ 41 und 42).

Sie ist unzulässig:

1. wenn sie bedingt erfolgt, und
2. im Falle des § 42.

IV Die Versetzung in den Ruhestand (§ 43).

Über sämmtliche Justizbeamte und Diener werden nach § 44 Personalstands-Ausweise geführt.

III Hauptstück

Von den Amtspflichten der Gerichtspersonen (§ 45–59 G. J.).

Die Amtspflichten sind entweder allgemeine, die allen oder besondere, die nur gewissen Gerichtspersonen obliegen.

I Allgemeine Pflichten.

Diese sind:

1. die den Staatsbeamten und Dienern überhaupt auferlegten Pflichten (§ 45). Hieher gehören im Gegensatze zu denen die der G. J. besonders hervorgehobenen der dienstliche Gehorsam, ein vorschriftsmäßiges Benehmen gegen Parteien und strenge Sittlichkeit.

2. Die im § 45 Abs. 2 und im § 47 aufgeführten Pflichten.

3. die Enthaltung von unerlaubten Nebengeschäften (§ 48). Zufolge Hofdekret v. 23 September 1835, wurde das früher bestandene Verbot besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der Beamten und Diener aufgehoben, jedoch angeordnet, daß im Allgemeinen kein Beamte oder Diener sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung widmen oder sich an denselben interessieren dür-

he, welche

a. nach ihrer Beschaffenheit oder Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann oder

b. welche dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche

c. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. Zufolge Hofdekret v. 19 Februar 1842 hat jeder Beamte, der ein Nebengeschäft betreiben will, hierüber zuerst seinem Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten, gegen welche ihm der Rekurs offen steht.

4. Verbot Geschenke anzunehmen (§ 49 G. I. und 104 St. G.). Dieses Verbot hat zufolge Minist. Erl. v. 11 November 1856, N. 212 auch auf Manipulationsbeamte Anwendung.

5. Pflicht der Verschwiegenheit (§ 50 G. I. und 102 lit c. St. G.).

6. Pflicht, sich der obliegenden Amtspflichten außer im Falle eines gesetzlichen Hindernisses nicht zu entschlagen (§ 55 G. I.)

II. <u>Besondere Pflichten</u> und zwar:

<u>A.</u> des <u>Richters</u>, worunter auch die Ger. Vorsteher verstanden werden.

1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit nach den Gesetzen mit strengster Unpartheilichkeit (§ 46 G. I.).

Überhaupt hat der Richter nach den einschlä-

mischen Gesetzen Recht zu sprechen und nur dort fremde Gesetze anzuwenden, wo sich hiezu das inländische Gesetz verweist (§ 34–37 B. G. B. 190 G. O.).

2. Verbot von Äußerungen über anhängige Rechtssachen (§ 51 G. I.).

3. Enthaltung von der Verwaltung der Gerechtigkeit in den vom Gesetze angegebenen Fällen.

Um allen Verdacht der Parteilichkeit zu entfernen, ist der Richter verpflichtet, in den im § 52 G. O. angegebenen 8 Fällen sich von der Ausübung seines Richteramtes zu enthalten, wozu noch der im 3. Abs. des § 54 hervorgehobene Fall gehört.

Außerdem kann aber ein Richter auch wegen der in dem Abs. 1 und 2 des § 54 angegebenen Verantwortlichkeit oder besonderen Bedeutung von der Verwaltung der Justiz ausgeschlossen werden. Der Vorgang, welcher zu beobachten ist, wenn ein Richter aus den angegebenen Gründen sein Amt nicht ausüben darf, ist in dem § 57 normirt. Die Fälle im § 52 und 54 sind so geartet, daß der Richter schon vermöge des Gesetzes sich des Richteramtes enthalten muß. Es ist jedoch auch der Partei das Recht eingeräumt, wenn sie aus Anlaß eines zwischen dem Richter und einer im § 52 sub 5 erwähnten Person bestehenden Mieth- oder Pachtvertrages oder aus anderen Gründen Ursache zu haben glaubt, in die Unbefangenheit einer Gerichtsperson Zweifel zu setzen, die Ablehnung des Richters und nach

Umständen die Delegirung eines andern anzusprechen. Diese Handlung nennen wir die Perhorreszenz (die Verbittung oder Einwendung des befangenen Richters). Gewöhnlich nennt man auch die Fälle, in welchen schon der Richter nach dem Gesetze verpflichtet ist, sich vom Richteramte zu enthalten, Fälle der Perhorreszenz.

Der Vorgang welchen die Partheien bei der Ablehnung eines Richters zu beobachten haben, ist folgender: Ist das Gericht ein Kolleg. Gericht, und trifft die Befangenheit blos einen Rath, oder so wenige Räthe, daß ohne dieselben die gesetzliche Anzahl der Richter zur Urtheilsfällung vorhanden ist, so braucht die Parthei blos dem Präsidium die Anzeige wegen Ausschließung des oder der Räthe zu machen. Wird hingegen das ganze Kollegial-Gericht oder werden so viel Räthe ausgeschlossen, daß die nöthige Anzahl der Räthe zur Schöpfung eines Urtheiles nicht vorhanden ist, oder wird bei einem Bezirksgerichte der Bezirksrichter selbst ausgeschlossen, so muß sich die Parthei mittels eines Gesuches um Ausschließung des Gerichtes und um Delegirung eines Andern an dasjenige O. L. Gericht wenden, dem das abzulehnende Gericht unterworfen ist. Das O. L. Gericht läßt allenfalls die streitenden Partheien beim Untergerichte einvernehmen, ob sie über die Bestimmung des zu delegirenden Gerichtes einig sind. Sind sie es, so wird das betreffende Gericht dele-

5.

girt, sonst aber entscheidet das O. L. Gericht nach eigenem Ermessen. Läge das zu delegirende Gericht nicht im Gerichtssprengel des O. L. Gerichtes, so muß die Delegirung vom Ober. Ger. Hofe eingeholt werden.
Ablehnungen ganzer O. L. Gerichte oder ihrer Präsidenten müßen beim Ober. Ger. Hofe angesucht werden. Zufolge Minist. Erl. v. 23 April 1858 N. 60 hat der Ober. Gerichtshof in allen Rechtsangelegenheiten, bei welchen die Präsidenten der O. L. Gerichte persönlich betheiligt sind, jederzeit die Delegirung eines anderen O. L. Gerichtes zu bewilligen, sobald die Gegenpartei darum ansucht.

B. Besondere Pflichten der übrigen Gerichtspersonen.

Zu diesen gehört: die Pflicht in den Fällen 1–6 des § 52, den Vorgesetzten vor dem Eintritte des diesfälligen Verhältnisses in Kenntniß zu setzen und um die Enthebung von der Vollziehung des Urtheil- den Auftrages zu bitten. Auch untergeordnete Gerichtspersonen können von den Partheien abgelehnt werden. (§ 53). —

Von den Disziplinarstrafen.
(§ 58 G. I.)

Die Dienstvergehen d. i. Vernachlässigung oder Übertretung der Amtspflicht der Gerichtsbeamten und Diener werden durch Disziplinarstrafen geahndet, welche in geringere und strengere Disziplinarverfügungen„

gen eingeteilt werden, Letztere heißen eigentliche Disziplinarstrafen. Geringere Disziplinarverfügungen sind:

1. Die Ermahnung d. i. die einfache Erinnerung an die dem Beamten obliegende Dienstpflicht.

2. Der Verweis, der schriftlich oder mündlich ist und in dem eindringlichen Tadel wegen eines vorgekommenen Dienstvergehens mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Dienstverletzungen besteht.

3. Gehaltsabzüge

4. Eine mit Nachteil verbundene Versetzung.

Strengere Disziplinar-Verfügungen (eigentliche Disziplinarstrafen) sind:

1. die Degradierung, welche jedoch mit dem Minist. Erl. v. 5 September 1859 N. 171 aufgehoben worden ist und an deren Stelle die Dienstesentlassung, nach Umständen die strafweise Versetzung zu erfolgen hat (s. VII Hauptstück); und

2. die Dienstesentlassung. Disziplinarstrafen werden nur nach einer förmlichen durchgeführten Disziplinaruntersuchung verhängt. Wann mit geringeren Disziplinarverfügungen vorgegangen werden kann, bestimmt der § 58 G. B.

Wie die Disziplinargewalt auszuüben sei, handelt das 7 Hauptstück.

Über der Verantwortlichkeit der Gerichts-

beamten und Diener für den durch Vernachlässigung oder Uebertretung der Amtspflichten verursachten Schaden handelt der § 59 G. J. In dieser Beziehung ist gegenwärtig die kaiserl. Verordn. v. 12 März 1859 N. 46 maßgebend.

I. Haftung der Gerichtsbeamten.

Eine richterliche Person, die bei der Justizverwaltung schuldbarer Weise durch Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflicht (§ 1264 b. G. B.) einer Parthei Schaden zufügt, ist der letzteren zur vollen Schadloshaltung verpflichtet. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Civil- und Militärgerichtsbehörden und Ämter, dieselben mögen die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen oder die Strafgerichtsbarkeit dem vollen Umfange nach ausüben, oder nur einen Teil der dahin gehörigen Geschäfte besorgen. Sie erstreckt sich auf alle Personen, welche bei diesen Behörden im Dienste stehen, oder zur Vornahme gerichtl. Amtshandlungen bestellt sind. Die Pflicht zur Schadloshaltung ist jedoch eine blos subsidiäre, nicht principale, denn die k. Verordnung legt dem schuldtragenden Beamten die Pflicht zur Schadloshaltung nur insofern auf, als die Parthei auf andere Weise den Ersatz zu erlangen nicht vermag und bestimmt weiters, daß ein Untergericht für Entscheidungen in Streitsachen und in anderen Amtshandlungen, in welchen die Beschädigten den an-

littenen Nachteil durch Rechtsmittel und Beschwerden selbst hätte abwenden oder dessen Gutmachung bewirken können, nicht verantwortlich ist.

II. Subjekt der Ersatzpflicht.

Dieses ist zunächst der schuldtragende Beamte selbst. Ueber die Haftung für die in Gerichtshöfen durch Kollegialbeschlüsse herbeigeführten Beschädigungen gilt der Grundsatz: daß alle Mitglieder des Gerichtes zur ungetheilten Hand zu haften haben, welche der Berathschlagung mit entscheidender Stimme beigewohnt und nicht eine andere Meinung geäußert haben.

Ausnahmen von diesem Grundsatze sind folgende:

1. Hat der begangene Fehler nur in einer unrichtigen oder ungenügenden Darstellung der Tatsachen im Referate seinen Grund, so haftet der Referent und der etwa bestellte Korreferent allein;

2. der Vorsitzende ist nur insofern verantwortlich, als er bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag gegeben oder eigene Amtspflichten verletzt oder vernachlässigt hat.

Die Haftung der Mitglieder eines Gerichtskollegiums ist zwar eine solidarische, doch steht den Schuldtragenden untereinander der Anspruch auf Theilung des von ihnen geleisteten Ersatzes zu.

Der von einem untergeordneten Beamten verursachte Schaden muß von ihm selbst

ersetzt werden. Vorgesetzte, welchen nicht durch besondere Vorschriften die Haftung für Handlungen eines Untergebenen auferlegt ist, sind zu dem Schaden nur insofern verantwortlich, als ihnen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufsicht oder ein anderes eigenes Verschulden zur Last fällt und der untergeordnete Beamte den Ersatz zu leisten nicht vermag.

III Umfang der Ersatzpflicht.

Der Umfang der Ersatzpflicht, sowie die Erlöschung derselben wird, sofern keine besonderen Bestimmungen darüber bestehen, nach den Vorschriften des a. b. G. B. beurteilt.

IV Haftung des Staates für das Verschulden richterlicher Personen.

Es gilt als Grundsatz: daß im Allgemeinen dem Staatsschatze für den durch das Verschulden richterlicher Personen den Partheien zugefügten Schaden keine Haftungspflicht obliege.

Ausnahmen:

1. Für die Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten hinsichtlich der Verwahrung der durch l. f. Gerichtsbehörden oder deren Abgeordneten oder den l. f. Steuer- und gerichtlichen Depositenämtern gesetzmäßig übergebenen Vermögenschaften abgeleitet werden, haftet unmittelbar der Staatsschatz.

Dieselbe Haftung obliegt dem Staatsschatz.

zu bezüglich der in Folge Minist. Erl. vom 29 Mai 1848 von den l. f. und Patrimonial-gerichten zur Depositirung an den andern Staatsschuldentilgungsfond abgeführten baren Geldbeträge und zwar bei der Uebernahme derselben durch eine vermittelnde Kasse vom Augenblicke der Uebernahme, hingegen bei der unmittelbaren Einsendung an den Tilgungsfond vom Zeitpunkte der Aufgabe an die Postanstalt. Hofdekret v. 31 Mai 1848 N. 1156 und Minist. Erl. v. 18 Juni 1849 N. 329 RGB.

2. Um die Befreiung der ehemaligen Dominikalgutskörper von der gesetzlichen Haftung für die von den Besitzern derselben geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit und für die aus dem Unterthansbande entspringenden Forderungen der gewesenen Unterthanen, so wie die Löschung der zur Sicherstellung solcher Ansprüche bestandenen Gewährschaftung zu bewirken, erflossen die Patente vom 16 Februar 1853 N. 26 und vom 24 September 1857 N. 179. Um jeden Nachteil von Waisen und Kuranden und jenen Personen zu entfernen, die nicht in der Lage waren, innerhalb der in diesen Patenten bestimmten Frist ihren Schaden aus der geführten Gerichtsverwaltung gegen die Patrimonialgerichtsinnehabung vorzubringen, wurde denselben gestattet ihre Schadenansprüche, solange die gesetzliche Verjährung nicht eingetreten ist, gegen den Staat selbst geltend zu machen, welcher

sich seinen Regreß gegen den Schuldtragenden vorbehält.

3. In besonderen rücksichtswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Justiz- und Finanzministers oder wenn sie verschiedener Meinungen sind, mit Zustimmung Sr. Majestät der Staatsschatz den Schadenersatz auf sich nehmen, wenngleich diesem letzteren keine Haftung obliegt.

In den Fällen sub 1 und 2 ist die Haftung des Staatsschatzes eine prinzipale.

V Geltendmachung der Ersatzansprüche

Diese Ansprüche sind nicht bei den Gerichtsbehörden 1. Instanz im Wege einer gewöhnlichen Schadenersatzklage, die dann Syndikatsklage hieße, geltend zu machen, sondern sie sind von der Partei mittelst eines besonderen Gesuches, eigentliche Beschwerde, Syndikatsbeschwerde (querella syndicatus) bei dem zuständigen O. L. Gerichte und wenn es sich um das Verschulden eines Obergerichtes handeln sollte, bei dem Obersten Ger. Hofe anzubringen. Dieses Gesuch muß die Tatsachen bestimmt angeben, woraus der Schade entsprungen ist, ebenso den Betrag oder den Gegenstand der Entschädigung enthalten u. es sind die erforderlichen Beweismittel, soweit dies möglich, vorzulegen. Die Verhandlung besteht in einer Untersuchung von Amtswegen. Sie wird vom höheren Richter ex offizio entweder selbst oder durch ein hiezu delegiertes Gericht 1 Instanz oder durch eine Com. vorgenommen. Es muß nicht nur die Behörde

bei welcher die Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten stattgefunden haben soll, sondern auch jeder einzelne Beamte oder Angestellte, dem die Leistung eines Ersatzes obliegen könnte, sowohl über die Versäumung der Amtspflicht, als über den Gegenstand und Betrag des angesprochenen Ersatzes schriftlich oder mündlich vernommen werden. Obliegt dem Staatsschatze eine Haftung, so ist über die gesammelten Akten der Finanzprokuratur die Äußerung abzuverlangen. Die Untersuchung muß außer Zweifel setzen, ob und welche Amtspflicht verletzt wurde, welchem Beamten die Verletzung zur Last fällt; und ob dabei böse Absicht oder Versehen zu Grunde liegen. Es sind alle Beweismittel der Gerichtsordnung zulässig, ohne sich an die Form derselben zu binden. Insbesondere sind sowohl der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Ansprüche, als die Personen, denen der Ersatz zur Last fallen soll, und insofern der Staatsschatz betheiligt ist dessen Vertreter zu Beibringung aller zu ihrer Vertheidigung dienenden Gründe und Beweismittel aufzufordern, und dabei in Kenntniß zu setzen, daß die Entscheidung welche über die Untersuchung zu erfolgen hat, für alle und jeden Einzelnen in allen Beziehungen verbindlich und der Rechtsweg gegen dieselbe nicht zulässig sein werde. Jede betheiligte Parthei ist von Allem, was in der Untersuchung zu ihrem Vor- oder Nachtheile erhoben worden ist, auf solche Weise in Kenntniß zu setzen, daß ihr zur

Ausführung ihres Rechtes oder ihrer Vertheidigung die Anwendung aller rechtlichen Mittel möglich gemacht werde. Zu diesem Behufe ist die Untersuchung nöthigen Falls durch wiederholte Vernehmungen so lange fortzusetzen, bis in jeder Beziehung ein genügendes Erkenntniß geschöpft werden kann. Ergibt sich bei der Schöpfung des Erkenntnisses die Nothwendigkeit der Ergänzung der Untersuchung, so ist diese anzuordnen.

Ist die Vernehmung der betheiligten Beamten unmöglich u. können auch ihre Vertreter u. Erben nicht vernommen werden, so ist die Untersuchung dennoch zu pflegen, u. für diese Personen Kuratoren aufzustellen.

Ergibt sich der Verdacht einer durch die allgem. Strafgesetze verbotenen Handlung, und kann die Zuerkennung des Ersatzes nicht ohne die Durchführung des Strafverfahrens erfolgen, so ist die Verhandlung der Syndikatsbeschwerde bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Strafbehörde zu verschieben. Der höhere Richter entscheidet über die geschlossene Verhandlung. Die Entscheidung muß enthalten,

a.) welchen Personen eine Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht zur Last falle,

b.) ob und welcher Ersatz der beschädigten Parthei dafür vom Schuldtragenden solidarisch mit den gesetzlich dafür haftenden zu leisten sei, welchen Personen der Rück-

satz dafür obliege, und in welchem bestimmten Maße oder Betrage jeder Einzelne dazu beizutragen habe; dann in soweit es thunlich ist, ob und in welchem Maße unter mehreren Schuldtragenden dem Einen oder dem Andern ein Regreßanspruch gegen die Übrigen zukomme;

c. wann der Ersatz zu leisten sei, von welchem Zeitpunkte die Zögerungszinsen zu vergüten seien, und wer die Untersuchungskosten zu tragen habe. Die Entscheidung hat die Beweggründe zu enthalten, u. ist allen Denjenigen, für und gegen welche sie ergeht, in soweit zuzustellen, als sie dieselben betrifft.

Ist die Entscheidung nicht vom obersten Gerichtshofe ergangen, so steht gegen dieselbe der Rekurs binnen der nach der G. Ord. zu berechnenden Frist von 14 Tagen offen. Dieser ist beim Oberlandesgerichte zu überreichen, welches auch eine Verlängerung der Frist zur Ausführung der Beschwerde bewilligen kann.

Die Exekution der rechtskräftigen Entscheidung ist in 1 Instanz, und zwar rücksichtlich des beweglichen Vermögens bei demjenigen Gerichte anzusuchen, welchem der Verurtheilte für seine Person untersteht anzusuchen, wenn nicht in der Entscheidung selbst ein anderes Gericht delegirt worden ist. Die beschädigte Partei kann schon vor Schöpfung des definitiven Erkenntnisses über die Ersatzpflicht auf das Vermögen der Schuldtragenden auf

Grund der Ger. Ord. die daselbst zulässigen Si-
cherstellungsmaßregeln beim zuständigen
Gerichte 1 Instanz ansuchen, ohne daß sie zur
Rechtfertigung dieser Sicherstellung einer
besonderen Klage bedarf. Hat der Staatsschatz
den Ersatz leisten müssen, so wird die Rück-
vergütung aus den Gehalten und Pensionen
und den allfälligen Dienstkautionen im
<u>administrativen</u>, hingegen aus dem übri-
gen Vermögen im <u>gerichtlichen</u> Wege einge-
bracht. In den Fällen wo der Staatsschatz zu haf-
ten hat, kann das Gericht, welches die Syndi-
katsverhandlung pflegt, wenn hinreichende
Verdachtsgründe vorliegen noch vor Schöpfung
des definitiven Erkenntnisses Gehalts- und
Pensionsabzüge von Amtswegen verfügen,
zur Vornahme der erforderlichen Sicherstel-
lungsmaßregeln rücksichtlich des übrigen Ver-
mögens aber die Finanzprokuratur auffor-
dern, in welchem Falle die Aufforderung
des Gerichtes zur Begründung dieser einst-
weiligen Vorkehrungen als genügend
anzusehen ist, auch ist zur Rechtfertigung
dieser Sicherstellungsmaßregeln weder die
Ueberreichung einer Klage, noch das Ansuchen
einer Frist erforderlich.

Der Anspruch der Schuldtragenden unter-
einander auf Theilung des von ihnen in Fol-
ge einer solidarischen Verbindlichkeit geleis-
teten Ersatzes ist durch die gerichtliche Exeku-
zion des ergangenen Erkenntnisses auszu-
führen.

Entschädigungsansprüche welche aus Handlun-

gen oder Unterlassungen abgeleitet werden, die den gerichtlichen Behörden oder Personen von der Wirksamkeit der k. Verdg. v. 12 März 1859 N. 46 zur Last fallen, sind in den Formen dieser k. Vrdg. geltend zu machen jedoch nach den zur Zeit der schuldbaren Handlung oder Unterlassung bestandenen Gesetzen zu entscheiden.

IV Hauptstück.

Von den Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen (vide §. 60–68 G.I.)

V Hauptstück

Von der Ertheilung eines Urlaubes (vide § 69–72).

VI Hauptstück

Von der Ergänzung erledigter Dienstplätze (vide §. 73 u. 74).

VII Hauptstück.

Von der Ausübung der Disziplinargewalt (§ 75–89).

Mindere Diszipl. Verfügungen können schon nach vorläufig erhobenem Thatbestande vom betreffenden Amtsvorstande angeordnet oder die weiteren Anträge höheren Ortes gestellt werden § 81. Eine förmliche Disziplinaruntersuchung hingegen hat nur dann stattzufinden, wenn es sich um eine strengere Disziplinarverfügung, nämlich um die Degradirung oder Entlassung handelt § 81. Da mit der Minist. Vdg. v. 5 September 1859, N. 170 die Strafe der Degradirung aufgehoben worden ist, so wurde angeordnet, dass Vergehen, worauf diese Strafe

bisher gesetzt war, insofern denselben eine unehrenhafte Handlungsweise zu Grunde liegt und unnachsichtlich mit der Dienstesentlassung zu ahnden sind. Gegen andere in diese Kategorie nicht fallende Vergehen gröberer Art ist mit der strafweisen Versetzung selbst in andere Kronländer vorzugehen.
Diese Entlassung kann auch ohne weitere Erhebung im Diszipl. Wege erfolgen, sobald die Fälle des § 75 eintreten.
Wann eine Disziplinar Untersuchung einzuleiten sei, bestimmen die §. 76 und 77, wer sie auch außer dem unmittelbaren Vorsteher zu veranlassen habe der §. 78, und welches Rechtsmittel gegen die Einleitung derselben zusteht der § 80.
Die §§ 82 u 83, schreiben das bei der Diszipl. Untersuchung zu beobachtende Verfahren vor. Ist die Diszipl. Untersuchung geschlossen, so werden in der Regel Anträge über die Behandlung des Untersuchten an das Präsidium der höheren Instanz erstattet. Die Vorsteher der Gerichte I Instanz haben diesen Antrag in den Fällen des § 84 an das Ober. L. Ger. Präsidium zu erstatten. Das O. L. G. Präsidium hat wieder in Fällen des § 86 seinen Antrag samt jenem der Diszipl. Com. oder im Falle des § 87 blos die Untersuchung dem Präsidenten des Obergerichtshofes und dieser wieder im Falle des § 87 die Untersuchung dem Justizminister vorzulegen. Die Entscheidung über die Diszipl. Untersuchung fällt gegen Diener der Gerichte I oder II Instanz das O. L. Gericht § 85 gegen die-

von dem obersten Gerichtshofe dieser, in beiden Fällen steht der Rekurs an den Justizminister offen § 85. Gegen Beamte aller Gerichte ohne Unterschied fällt das Erkenntniß die Disziplin. Sen. des obersten Gerichtshofes. Die Vollziehung desselben kann jedoch nur über erfolgten a. h. Befehl des Kaisers nach Umständen über Anordnung des Justizministers erfolgen. In einem solchen Falle kann das Erkenntniß gemildert, aber auch verschärft werden § 89. Die Suspension (Sosp.) eines Ger. Beamten oder Dieners von seinem Amte und seinen Bezügen ist keine Strafart, sondern die Folge einer strafgerichtl. Untersuchung gegen dieselben oder eine Folge der Eröffnung des Konkurses oder der Einleitung der Disziplin. Untersuchung in den im § 79 angeführten Fällen und dauert auch nur bis zur Beendigung der Untersuchung oder des Konkurses. Von der Beschwerdführung gegen die Anordnung der Suspension handelt der § 80 G. I.

VIII Hauptstück

Von der Unterord. der Ger. Behörden und der Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte

(vide § 98–107 G. I.).

Die Gerichte aller 3 Inst. haben behufs der erwähnten Aufsicht bestimmte Geschäftsausweise zu verfassen (§ 98–104) die Vorschriften darüber wurden durch den Minist. Erl. v. 24 April 1855 N. 77 R. G. Bl. und v. 1 November 1857 Z. 24883 abgeändert. Alle bis nun zu ergangenen Bestimmungen über die Besetzung der Dienstplätze Urlaubsertheilungen etc.

haben auf die gemischten Bezirksämter keine Anwendung, sondern es gelten dießfalls zu Folge § 107 G. I. die §§ 14 und 15 der a. h. Entschließung vom 14 September 1852 (Minist. Vdg. v. 10 Jänner 1853, N. 10 R. G. Bl.) Uebrigens besteht für die gemischten Bezirksämter eine Amtsinstruktion vom 17 März 1855, N. 52 R. G. Bl. welche rücksichtlich aller im § 107 der G. I. bezeichneten Gegenstände ausschließlich maßgebend ist. Insoweit sie jedoch gerichtliche Geschäfte zu besorgen haben, haben sie zunächst diesen I Theile der G. I. und die in der Minist. Vdg. vom 16 Juni 1854, N. 165 R. G. Bl. enthaltenen Anordnungen, und soweit sie Geschäfte der politischen Verwaltung besorgen, die Bestimmungen der Instruktion vom 17 März 1855 zu beobachten.
Hier wird blos bemerkt, daß in jedem Verwaltungsgebiethe einer Statthalterei für alle Personalangelegenheiten der bei den gemischten Bezirksämtern dienenden Beamten eine aus einer gleichen Anzahl Räthen der Statthalterei und des O. L. Gerichtes zusammengesetzte Kommission unter dem Vorsitze und Leitung des Statthalters bleibend bestellt ist. (Eine solche Kommission befindet sich bei der Statthalterei-Kommission in Krakau). Die Beschlüße werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und unmittelbar ausgefertigt. Fände jedoch der Statthalter einen solchen Beschluß wegen Eintretens von Bedenken zu sistiren, so ist die Verhandlung dem O. L. Gerichts-Präsidenten mitzutheilen und, sobald die Entscheidung nicht dem Mi-

nister zusteht, nach derjenigen Ansicht zu erledigen über die sich beide einigen, sonst aber legt der Statthalter die Verhandlungen dem Staatsminister vor, der im Einvernehmen mit dem Justizminister vorgeht.

III Abtheilung.

Von der Organisation der Gerichte.

Unter derselben wird die subjektive und objektive Einrichtung der Civilgerichte verstanden, wobei man einerseits auf die Personen sieht, durch welche die Gerichte sowohl bei den Haupt- als Nebeninstituten in Thätigkeit gesetzt werden, andererseits auf das Verhältniß der Gerichte unter sich. Vor Allem muß der Unterschied zwischen den Civilstands- und den Militärgerichten gemacht werden.

I Civilstands-Gerichte.

Die neueste Gerichtsverfassung beruht auf dem die Grundsätze für die künftige organische Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates enthaltenden Patente vom 31 December 1851 N. 3 R. G. B. und der Minist. Vdg. vom 19 Jänner 1853 N. 10 R. G. B. Die Durchführungsverordnung für Galizien und Krakau ist vom 24 April 1854 N. 111 R. G. B. Die Wirksamkeit der neuen Gerichte daselbst begann am 29 September 1855 (Minist. Vdg. vom 29 Juni und 4 Juli 1855 N. 117 u. 118 R. G. B.).

A. Gerichte der I Instanz.

Hieher gehören mit Rücksicht auf das in der I Abtheilung Gesagte.

1. die Bezirksgerichte, welche Einzeln

gerichte sind. Als solche erscheinen nun:

a. die gemischten Bez. Ämter in allen Provinzen mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs. An der Spitze steht der Bezirksvorsteher, welchem, wenn er nicht zugleich zur Ausübung des Civilrichteramtes befähigt ist, ein Adjunkt beigegeben wird, welcher diese Befähigung besitzt und sodann unabhängig die Justizpflege ausübt. Das Bezirksamt heißt, insofern es die Justizpflege ausübt Bezirksgericht, der betreffende Richter, Bez. Richter; das Personale besteht aus dem Bez. Vorsteher, Adjunkten, Aktuaren etc.

b. reine Bez. Gerichte durchgängig in Italien und vereinzelt in mehreren Provinzen (in Galizien in Brody).

c. städtisch-delegirte Bezirksgerichte in allen Provinzen. In Städten wo Gerichtshöfe I Instanz sich befinden, sind ein oder mehrere städtisch-deleg. Bez. Gerichte aufgestellt, welche bloß die Justizpflege ausüben. Ihr Personale wird aus dem systemisirten Amtspersonale des Ger. Hofes I Inst. ihres Standortes gebildet.

2. Gerichtshöfe I Instanz nämlich die Landes- und Kreisgerichte, (in Italien Provinzial-Tribunale).

Bei ihrer Aufstellung galt der Grundsatz, daß in jedem polit. Kreise der einzelnen Kronländer ein solcher Gerichtshof aufgestellt war. Es gibt jedoch Ausnahmen. Im Allgemeinen gilt, daß die Eintheilung der Kronländer

zum Zwecke der polit. Verwaltung auch der gerichtl. Eintheilung zu Grunde liegenden ausser. Die Landesgerichte bestehen aus einem Präsidenten, einem O. L. G. Rathe, L. G. Räthen (worunter ein Staatsanwalt) Staatssubstituten, G. Adjunkten etc. Die Kreisgerichte haben einen Präses einen L. G. Rath, mehrere Kreis. Ger. Räthe und das übrige Personale, wie bei den Landes-Gerichten.

3. Handelsgerichte.

Sie bestehen, insofern sie als selbstständige H. Gerichte aufgestellt sind aus einem Präsidenten Handelsgerichtsräthen und dem übrigen Personale wie bei den Landesgerichten. Überdieß werden zu den Rathsitzungen auch Beisitzer aus dem Handelsstande beigezogen.

4. Das Obersthofmarschallamt in Wien.

An der Spitze steht der Obersthofmarschall als Präsident. Dem Gerichte sind 4 Räthe des Wiener Landesgerichtes im Delegationswege zugetheilt. (Als 2 Instanz erscheint das O. L. Gericht und als 3te der oberste Gerichtshof, jedoch so, daß das Obersthofmarschall Amt diesen beiden Gerichten nicht untergeordnet ist, daher auch der Schriftenwechsel derselben in Form eines Präsidialschreibens erfolgt.)

5. Die Konsulargerichte.

Diese bestehen blos in der Levante und sind mit den daselbst aufgestellten österr. Konsulaten verbunden.

B. Gerichte zweiter Instanz.

Die O. L. Gerichte, früher Appellationsgerichte, bestehen aus einem Präsidenten und nach Erforderniß auch einem Vice-Präsidenten, mehreren Oberlandesgerichtsräthen (darunter ein Oberstaatsanwalt) Rathssekretären und dem übrigen Hilfspersonale.

Oberlandesgerichte befinden sich:

1. in Wien für Österreich ob und unter der Enns u. Salzburg.

2. in Graz für Steiermark, Kärnthen und Krain.

3. in Triest für Görz und Gradiska, Istrien und Triest.

4. in Innsbruck für Tyrol und Vorarlberg.

5. in Prag für Böhmen.

6. in Brünn für Mähren und Schlesien.

7. in Lemberg für das Lemberg. Verwaltungsgebiet und die Bukowina. (In Lemberg ist ein Landesgericht für den Lemberger und Zolkiewer Kreis, dann Kreisgerichte in Przemysl für den Przemysler und Sanoker Kreis, in Złoczow für den Złoczower und Brzezaner Kreis, in Sambor für den Samborer und Stryjer Kreis, in Tarnopol für den Tarnopoler und Czortkower Kreis und in Stanisław für den Stanislauer und Kolomeaer Kreis. In Czernowitz ist ein Landesgericht für die Bukowina).

8. in Krakau für das Krakauer Verwaltungsgebiet (In Krakau ist ein Landesgericht für den Krakauer und Wadowicer Kreis; dann sind Kreisgerichte in Tarnow, Rzeszow und Neu-

Sandec für die gleichnamigen Kreise).

9. in Venedig für lombardisch-venetianische Königreich.

10. in Zara für Dalmazien.

C. Gericht dritter Instanz.

Für alle Civilstandgerichte bildet der oberste Gerichtshof in Wien die 3te Instanz. Er hieß bis zum Jahr 1848 die oberste Justizstelle dann oberster Gerichts- und Kassationshof. Seine Organisation beruht auf dem Statute vom 7 August 1850 N. 325 R. G. B. Er besteht aus einem Präsidenten, Senatspräsidenten, Hofräthen, Hofsekretären etc. Eine Sektion desselben ist das oberste Gefällsgericht, dann das Austrägalgericht für den Deutschen Bund, zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes.

II Gerichte für den Milit: Stand.

Die Verfassung der Milit. Gerichte ist in der ganzen Monarchie dieselbe. In der 1 Instanz wird die Milit. Gerichtsbarkeit ausgeübt

1. durch die Gerichte der einzelnen Regimenter, Korps und Branchen;

2. durch die Magistrate der Militär Grenzkommunitäten und

3. durch die Landes Militär Gerichte.

ad 1. Jedem Regiments und Korps-Kommandanten steht schon zufolge Gesetzes ohne besondere Übertragung die Gerichtsbarkeit über alle zum Stande des Regimentes oder Korps gehörigen Personen zu und zwar bezüglich der Civilrechtsangelegenheiten die Gerichts-

barkeit in und außer Streitsachen. Die Regi-
ments- und Korpsgerichte bestehen aus dem Re-
giments- oder Korpskommandanten als Gerichts-
herrn oder dessen Stellvertreter, aus zwei Bei-
sitzern aus dem Offizierskorps und dem Audi-
tor als Referenten. Alle haben entscheidende Stim-
me. Zunächst wird diese Gerichtsbarkeit durch
die geprüften Militär Richter d. i. die Au-
ditore ausgeübt, weshalb auch diese Gerichte Au-
ditoriatsgerichte genannt werden.

ad 2. In den Militär Grenz Kommunitäten
(Städte und Marktbezirke in der Militärgren-
ze) bestehen zur Verwaltung und zur Aus-
übung der Justizpflege eigene Magistrate,
die aus dem Stadtrichter mehreren Rathsau-
ditoren und dem übrigen Hilfspersonale
bestehen.

ad 3. Die Landes Militär-Gerichte bilden ei-
ne besondere Abtheilung der Landesgeneral-
Kommanden. An ihrer Spitze steht der kommen-
dierende General als Präsident oder dessen Stell-
vertreter ad latus, ferner besteht das Gericht
aus dem Oberstlieutenant-Auditor, mehre-
ren Major Auditoren, Rathsprotokollisten etc.
Diese Gerichte hießen früher judicia delegata
militaria, und waren theils pura, theils mixta,
bei welch letzteren zu den Rathssitzungen
auch Zivilrichter, nämlich zwei Landräthe
zugezogen worden sind. In Folge Erlasses des
Armee-Ober-Kommandos vom 9 Dezem-
ber 1854 N. 231 R.G.B. fiel diese Zuziehung von
Ziviljustizpersonen weg und die Gerichte hei-

stehen seit dieser Zeit Landes Militär Gerichte.
Landes-General Kommanden bestehen in Wien für Nieder und Ober Österreich, Salzburg, Steiermark und Tyrol; in Prag für Böhmen; in Brünn für Mähren und Schlesien; in Lemberg für Galizien, Krakau u. Bukovina, in Hermannstadt für Siebenbürgen; in Ofen für Ungarn; in Temesvár für Serbien und das Banat; in Agram für Kroatien Slavonien und Fiume; in Zara für Dalmazien; in Verona für das lombardisch-venetianische Königreich, Kärnthen, Krain, Friaul und das Küstenland.

Die zweite Instanz für sämmtliche Militärgerichte erster Instanz bildet das allgemeine Militär-Appellationsgericht in Wien. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Kanzleidirektor, 12 Oberst-Auditoren, Sekretären, Rathsprotokollisten etc.

Die dritte Instanz bildet der Oberste Militär-Justiz-Senat in Wien. Er bildet eine Abtheilung des Kriegsministeriums, ist jedoch in seinen rein richterlichen Funktionen unabhängig vom Kriegsminister. Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepraeses, 5 Generalauditoren als Referenten, Hofsekretären etc.

III Das Justiz Ministerium.

An der Spitze desselben steht der Justizminister. Zum Status des Ministeriums gehören 3 Sektionschefs, mehrere Ministerial-Räthe, Sektionsräthe, Ministerial-Sekretäre etc.

Die Geschäfte werden in drei Sektionen behan-

teil, nämlich der administrativen, der legislativen und der Organisierungs-Sektion. Die Redaktion des R. G. B. übergieng am 10 Juni 1863 an das Staatsministerium.

IV Kriegsministerium.

Diesem steht die administrative Leitung des ganzen Militärwesens und der Militärjustizpflege zu. Es zerfällt in 4 Generaldirektionen und den Obersten Militär Justiz Senat. Eine der ersteren behandelt die administrativen Justiz-Angelegenheiten.

IV Abtheilung

Von dem Wirkungskreise und der Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Die Gerichtsbarkeit (jurisdictio, władza sądowa-orzecznictwo – jurysdykcya) ist die auf dem Staatsrechte beruhende Gewalt des Richters über gewisse im Gesetze bestimmte Personen und Sachen Recht zu sprechen und den Spruch zu vollziehen, d. h. sein Amt auszuüben. Der Inbegriff der Personen und Sachen, dann der darauf Bezug nehmenden Rechtsangelegenheiten, worüber die Gerichte überhaupt und die einzelnen insbesondere die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen sind bildet den Wirkungskreis (zakres działania), des Richters oder Gerichtes. Da die höheren Gerichte zunächst nur berufen sind, über Beschwerden gegen Entscheidungen der Untergerichte zu erkennen so handelt es sich bei der Frage nach den Grundsätzen für die Regelung des Wirkungskreises der einzelnen Gerichte vor Allem um die Gerichtsinstanz,

demnach diese Gerichte muß die Gesammtheit aller denkbaren Klagen und überhaupt Rechtssachen so vertheilt sein, daß es für keine an einem zuständigen Gerichte mangelt.

Da nun für alle Rechtssachen sich örtliche Beziehungen nachweisen lassen, wie der Wohnort des Beklagten, die physische Lage der Sache, so wird das ganze Staatsgebiet in Bezirke sogenannte _Gerichtssprengel_ (obwód sądowy) eingetheilt und die zu den einzelnen Sprengeln gehörigen Personen und Sachen je einem besonderen Untergerichte zugewiesen. Die Gerichtssprengel mehrerer Gerichte 1 Instanz bilden den Gerichtssprengel für das Obergericht, und die Sprengel aller Obergerichte jenen für das oberste Gericht.

Die Gewalt des Gerichtes in einem bestimmten Falle gesetzlich berufen zu sein, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, nennt man die _Zuständigkeit_ oder _Kompetenz_ desselben (właściwość sądu oder posądność) Das Gericht selbst heißt dann zuständiges Gericht (sąd właściwy) und bezogen auf die betreffende ihm unterworfene Person oder Sache - der _Gerichtsstand (forum)_. Man spricht auch von _absoluter_ und _relativer_ Kompetenz, und begreift unter ersterer Alles was überhaupt zum Wirkungskreise der Civilgerichte einer bestimmten Gattung gehört, unter letzterer dagegen dasjenige was in den Wirkungskreis eines jeden einzelnen Gerichtes im Verhältnisse zu den andern Gerichten derselben Gattung gehört. Das Gesetz oder die Norm, womit der Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt wird, heißt das

Jurisdiktionsgesetz oder Jurisdiktionsnorm (J.N.)
prawo o właściwości sądów.

Aus dem Gesagten folgt einerseits das Recht für den Staatsbürger nur seinem zuständigen Richter Rede und Antwort zu geben, andererseits aber die Verpflichtung zu dulden, daß dieser Richter über ihr Recht spreche und den Spruch vollziehe. Diese Verpflichtung nennt man den Gerichtszwang (obowiązek rozprawiania się w pewnym sądzie).

Eintheilung des Gerichtsstandes.

I Mit Rücksicht auf das Recht, welches den Gegenstand der gericht. Verhandlung bildet, ist jeder Gerichtsstand ein Personal oder ein Realgerichtsstand.

Den Gegenstand der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Gerichtes bilden die dem Gerichtssprengel angehörigen Personen und Sachen. Die Angehörigkeit wird bei Personen durch ihren bleibenden Wohnsitz und bei Sachen durch ihre physische Lage begründet. Um die Gerichtsbarkeit über dieselben ausüben zu können, muß der Richter hiezu durch den Anspruch einer Partei auf Anerkennung des Rechtes gegen die erwähnten Personen oder auf jene Sachen aufgefordert werden d.h. derjenige der einen Anspruch erhebt (Kläger) muß diesen bei jenem Gerichte erheben, in dessen Sprengel die Person, gegen welche der Anspruch gerichtet ist (der Beklagte) ihren Wohnsitz hat, oder in dessen Sprengel jene Sache liegt, auf welche er seinen Anspruch erhebt. Zwar wird jeder Anspruch gegen eine Person erhoben, allein es gibt Ansprüche die unmittelbar auf die

körperliche Sache gehen und bei welcher daher die Person, gegen welche aufgetreten wird, gleichgiltig ist. Dies Letztere findet nämlich bei den dinglichen Rechten statt. Solche Rechte bestehen nämlich in einer unmittelbaren rechtlichen Herrschaft über eine körperliche Sache, und werden ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person ausgeübt. Da nun dieses Herrschaftsverhältniß zur Sache nur dort erlangt werden kann wo die Sache liegt, so muß die Geltendmachung des Rechtes auch vor jenem Gerichte erfolgen, dem die betreffende bewegliche oder unbewegliche Sache unterworfen ist. (Zu diesen (dinglichen) Rechten gehört das Erbrecht nicht, weil ihm die obige Voraussetzung unmittelbar eine körperliche Sache zum Gegenstande zu haben mangelt. Übrigens ist es auch nicht ein dingliches, sondern ein absolutes (unpersönliches) Recht d. i. ein unabhängig von der besonderen Verpflichtung einer bestimmten Person bestehendes Recht. S. Unger's System. des öster. allg. Privatrechts Bd. II §61 und Bd. VI §2).
Aus dem Gesagten folgt somit daß die Zuständigkeit des Gerichtes in den Fällen wo es sich um die Geltendmachung eines dinglichen Rechtes (auf eine körperliche Sache) handelt von der physischen Lage der diesfälligen Sache, in allen übrigen Fällen wo also andere als dingliche Rechte geltend gemacht werden – vom Wohnsitze der Person gegen welche diese Rechte geltend gemacht werden d. i. vom Wohnsitze des Beklagten abhängt. Im ersten Falle ist also jenes Gericht zuständig dem die Sache [illegible] der Person des Beklagten un-

tenwohnend ist; deshalb nennt man diesen letzteren Gerichtsstand den persönlichen, jenen den Realgerichtsstand.

Mit Rücksicht auf diesen Unterschied schreitet jedes Gericht bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit als Personal oder Realgerichtsstand - als Personal - oder Real Instanz ein.

Es ist erklärlich daß dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen immer nur bei einem und demselben Gerichte geltend gemacht werden können, weil sie ihrer Unbeweglichkeit wegen die Lage nicht ändern, daher in demselben Gerichtssprengel bleiben. Personen und bewegliche Sachen können dagegen sobald das Merkmal, von welchem der Gerichtsstand abhängig ist, sich ändert auch ihren Gerichtsstand ändern, was durch die Änderung des Wohnsitzes, der Lage der beweglichen Sache etc. erfolgen kann. Die wenigsten Gesetzgebungen haben den Realgerichtsstand für bewegliche Sachen anerkannt, da sie sich an die Fiktion halten, daß die Mobilien sich am Wohnorte des Eigenthümers (Besitzers) befinden.

Die österreichische Gesetzgebung hat jedoch in den neuen Jurisdiktions=Normen den angegebenen auch die beweglichen Sachen umfassenden Begriff des Realgerichtsstandes anerkannt laut § 52–54 J. N. und wenn der § 54 die Alternative gestattet, dingliche Klagen auf bewegliche Sachen entweder beim Personalrichter des Beklagten oder bei demjenigen Gerichte einzubringen, in dessen Bezirke sich die bewegliche Sache befindet, so geschieht dies aus dem Grunde, weil der Kläger wegen der Beweglichkeit der Sache nicht immer

wissen kann an welchem Orte sich dieselbe letztere be-
findet, ihm es daher freistehen muß die Klage
auch beim Personalrichter des Beklagten anbrin-
gen zu dürfen, weil er sonst sein Recht gar nicht
verfolgen könnte, falls ihm der Ort, wo sich die
Mobilie befindet, unbekannt wäre. Die erwähn-
te Fiktion besteht auch in der österreich. Gesetz-
gebung § 300 a. b. G. B.

II Der Gerichtsstand wird mit Rücksicht
auf die Gattung der Gerichte eingetheilt:

A. in den Gerichtsstand der 1. 2 und 3ten
Instanz

B. in den allgemeinen einerseits u.
den privilegirten und Causal-Gerichtsstand
andererseits. Diese Eintheilung beruht auf
der Eintheilung der Gerichte in allgemeine u.
Ausnahmsgerichte. Die allgemeinen Gerichte
sind für jeden untersten Gerichtssprengel auf-
gestellt und ihnen sind alle daselbst befindlichen
Personen und Sachen, insofern sie nicht durch be-
sondere Gesetze ausgenommen sind, unter-
worfen. Die Gerichtsbarkeit, die sie diesfalls aus-
üben heißt die allgemeine, und der Gerichtsstand
der allgemeine. Derselbe ist doppelt:

1. der allgemeine Personal und
2. der allgemeine Realgerichtsstand.

Diesen Gerichtsstand üben aus die Bezirksgerich-
te, dann die Kreis und Landesgerichte sammt
den städtisch delegirten Bezirksgerichten, in so-
weit sie zusammen den Wirkungskreis der Be-
zirksgerichte ausüben.
Die Ausnahmsgerichte sind jene, welchen die
Gerichtsbarkeit nur über solche Personen,

Sachen oder Rechtsstreitigkeiten zustehen, die durch besondere Gesetze der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte entzogen und ihnen zugewiesen sind. Sie bilden im Gegensatze zu den allgemeinen Gerichten Ausnahmsgerichte und es befinden sich in der Regel in mehreren untersten Gerichtssprengeln nur ein solches Gericht. Hieher gehören: die Kreis- und Landesgerichte als Gerichtsstände für Gemeinden, Kirchen, Fiskus, Handels-Sachen, Seesachen, für landtäfliche Güter, ferner die Militärgerichte, das oberste Hofmarschallamt, die Handels- und Seegerichte. Die Gerichtsbarkeit der Ausnahmsgerichte wird ausgeübt,

1. über ganze Klassen von Personen wie über die Besitzer landtäflicher Güter, Kirchen, Gemeinden, Militärpersonen etc. oder über ganze Klassen von (körperlichen) Sachen u. z. findet dann nur unbewegliche Sachen ausgenommen, als landtäfliche, Lehengüter, welche Personen und Güter ihrer besonderen Eigenschaft wegen dem Wirkungskreise der allgemeinen Gerichte entzogen worden. Man nennt die Ausnahmsgerichte in diesen Fällen privilegirte Gerichte und den diesfälligen Gerichtsstand einen privilegirten. Derselbe zerfällt in einen privilegirten Personal- und in einen privilegirten Realgerichtsstand und er erfordert zu seiner Begründung nicht nur die Bedingung des allgemeinen Gerichtsstandes, also den Wohnsitz der Person oder die physische Lage der unbeweglichen [illegible] sondern nebstdem auch noch jene Eigenschaft der Person oder Sache,

wodurch sie der bevorzugten Klasse von Personen oder Sachen angehört. Man muß somit auf zwei Momente Rücksicht nehmen.

2. Es wurden den Ausnahmsgerichten ganze Klassen eigenthümlicher <u>Streitsachen</u> (Rechtssachen, causae) zugewiesen, wie Handels- See- Ehe- Bergwerksstreitigkeiten, in welchem Falle man diese Gerichte, <u>Kausalgerichte</u> und den Gerichtsstand <u>Kausalgerichtsstand</u> nennt. Der Umstand, daß gewisse Gattungen von Rechtssachen (causae) eine eigenthümliche Behandlung verlangen und besondere Kenntnisse des Richters voraussetzen, gab Veranlassung, daß zur Durchführung derselben eigene Gerichte errichtet, oder bereits bestehende von den allgemeinen Gerichten verschiedene Gerichte hiezu bestimmt worden sind, und daß ihnen die Entscheidung in der Regel ohne Rücksicht auf die allfällige besondere Eigenschaft der Person oder des unbeweglichen Gutes, welche sie sonst den privilegirten Gerichten unterwirft, zugewiesen worden. Man nennt diesen Gerichtsstand den <u>Kausalgerichtsstand</u> (forum causale); (sąd właściwy kauzalny). Zur Begründung des Kausalgerichtsstandes wird nebst der Bedingung des allgemeinen Gerichtsstandes also Wohnsitz des Beklagten oder physische Lage des Gutes im Gerichtssprengel, auch noch die bestimmte Gattung der Streitsache eintreten müssen. Der Kausalgerichtsstand schmälert den Wirkungskreis des allgemeinen und privilegirten Gerichtsstandes, und ist mit Rücksicht auf den Unterschied ob der Streit ein dingliches Recht auf unbewegliche Sachen zum Gegenstande hat, oder nicht, ein

an abgesonderte Gerichte gewiesener Real- oder Personalgerichtsstand; denn er würde eben dadurch gebildet, daß man bestimmte Streitsachen aus dem allgemeinen und privilegirten Personal und Realgerichtsstande ausgeschieden hat. Von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt man sich auch dadurch, daß die Zuständigkeit der Causalgerichte, wenn ihrer mehrere gleiche bestehen nur durch den Wohnsitz des Beklagten oder die Lage des unbeweglichen Gutes bestimmt wird, und daß im Falle als die Causalgerichtsbarkeit aufgehoben worden würde die ihr zugewiesenen Rechtssachen den allgemeinen oder privilegirten Gerichten zufallen müßten. Durch den Gegensatz in welchem der Causalgerichtsstand zum allgemeinen und privilegirten Gerichtsstande tritt, bildet er einen Ausnahme von diesen und kommt daher vor ihnen zur Anwendung während zwischen diesen beiden der privilegirte vor dem allgemeinen den Vorzug hat.

III Der Gerichtsstand wird mit Rücksicht auf die *Gerichtsbarkeit* und zwar mit Rücksicht auf die Art ihrer Begründung eingetheilt in den *ordentlichen* und *außerordentlichen*. Diese Eintheilung beruht auf dem Unterschiede zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit. Diejenige Gerichtsbarkeit, welche jedes Gericht (Bezirks- Kollegial- Militärgericht etc.) über die ihm grundsätzlich unterworfenen Personen und Sachen ausübt, ist die *ordentliche* Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand *der ordentliche*.

Übt hingegen ein Gericht seine Gerichtsbarkeit

in einem *besonderen* Falle über eine einzel-
ne Person oder Sache, die nicht ihm sondern
grundsätzlich einem andern Gerichte unter-
stehen und daher nur für diesen besondern
Fall ihrem ordentlichen Gerichtsstande entzogen
werden, alsdann heißt die Gerichtsbarkeit eine
außerordentliche und der Gerichtsstand ein *au-
ßerordentlicher*.
Der außerordentliche Gerichtsstand ist doppelt
je nachdem der Grund, daß ein sonst nicht zuständi-
ges Gericht doch in einem einzelnen Falle über eine
ihm sonst nicht unterworfene Person oder Sache kom-
petent wird, zunächst 1) entweder das Gesetz selbst
oder aber 2) erst der Auftrag des höheren Richters
ist. Mit Rücksicht darauf wird er in den *beson-
deren* und den *übertragenen* (oder *delegirten*)
Gerichtsstand eingetheilt.

1. beim *besonderen* Gerichtsstande (forum spe-
ciale) dehnt ein sonst nicht kompetentes Gericht sei-
ne Gerichtsbarkeit über ihm nicht unterstehen-
de Personen oder Sachen aus, weßhalb derselbe we-
gen dieser Ausdehnung (prorogatio) auch der *pro-
rogirte* Gerichtsstand genannt wird. Für die beson-
deren Gerichtsstände können keine eigenen aufge-
stellten Gerichte bestehen, denn sie äußern sich
nur bei den schon bestehenden Gerichten. Der beson-
dere Gerichtsstand tritt beim Personal und Real-
gerichtsstande ein, jedoch beim letzteren nur dann,
wenn es sich um dingliche Rechte auf *bewegliche*
nicht aber auf unbewegliche Sachen handelt, denn
diese letzteren können niemals ihr Gericht än-
dern; der Realgerichtsstand für bewegliche Sa-

chen aber mit dem Personalgerichtsstande konkurriren muß. Daher sagt man auch, daß der besondere Gerichtsstand sich nur beim Personalgerichtsstande äußert.

Der besondere Gerichtsstand äußert sich übrigens unter der angegebenen Beschränkung sowohl beim allgemeinen als auch beim privilegirten und Kausalgerichtsstande. Zwischen dem privilegirten Personal- und dem besonderen Gerichtsstande findet der Unterschied statt, daß dem privilegirten Gerichtsstande grundsätzlich eine bestimmte Klasse von Personen untersteht, hingegen beim besonderen Gerichtsstande bloß eine _einzelne_ Person in einem _besonderen_ Falle einem anderen Gerichte unterworfen wird. Ein ähnlicher Unterschied tritt zwischen dem Kausal- und dem besonderen Gerichtsstande ein.

2. beim _delegirten_ Gerichtsstande übt das Gericht die Gerichtsbarkeit in Folge besonderen Auftrages des höheren Richters im _Namen_ und _anstatt des zuständigen_ Gerichtes aus.

IV Mit Rücksicht auf die _Partheien_ unterscheidet man den Gerichtsstand _in_ und _außer Streitsachen_, denn in Folge des Verhaltens der Partheien wird das Recht zu einem streitigen oder nicht streitigen.

Bei dem Zusammentreffen der einzelnen Gerichtsstände gilt folgendes:

Der Personal und Realgerichtsstand sind einander entgegengesetzt, einer schließt den andern aus. Die Gesetzgebung erkennt dieß grundsätzlich nur für den Gerichtsstand über unbewegliche Güter und nicht regelmäßig bewegliche Ver-

chen zum Personalgerichtsstande. In jedem dieser zwei Arten der Gerichtsstände geht der Realgerichtsstand dem privilegirten und dieser dem allgemeinen vor; endlich geht der besondere und delegirte dem ordentlichen Gerichtsstande vor.

Quellen. Ursprünglich bestand für jede nicht ungarische Provinz eine besondere C. J. N. die größtentheils im Jahre 1784 erlassen wurden. An die Stelle derselben trat aus Anlaß der Gerichtsorganisation vom Jahre 1849 in den zum deutschen Bunde gehörigen Kronländern die J. N. vom 18 Juni 1850 N. 237. In Galizien hat bis zur Einführung der neuesten Gerichtsorganisation d. i. bis exklusive 29 September 1855 die Jurid. N. vom 9 April 1784 und in Krakau das organische Statut für die Gerichtsbehörden vom 25 Jänner 1842 verbunden.

An die Stelle aller dieser Gesetze traten mit Einführung der letzten Gerichtsorganisation folgende 5 Civil J. Normen ins Leben und zwar:

1. Die J. N. vom 20 November 1852 N. 251 wirksam für alle zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer, dann für Galizien, Krakau und Bukowina.

Man nennt sie gewöhnlich die allgemeine o. deutsche o. österr.

2. Die J. N. vom 20 November 1852 N. 259 für das lomb. venet. Königreich.

3. Die J. N. vom 20 November 1852 N. 261 für Dalmatien.

4. Die J. N. vom 16 Februar 1853 N. 30 für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Serbien und Banat.

5. Die J. N. vom 3 Juli 1853 N. 129 für Siebenbürgen.

Diese 5 J. Normen beruhen auf den nämlichen Grundsätzen. Die abweichenden Bestimmungen sind in der Folge durch die Gesetzgebung aufgehoben worden. Für die Militärgerichte bestanden 2 J. Normen, eine vom 31 Dezember 1762 und die andere für die Marine vom 25 Oktober 1824. An die Stelle beider trat am 1 Jänner 1852 die Militärjurisdikt. Norm vom 22 Dezember 1851 N. 255.

Die Konsulargerichte in der Levante sind an jene der angegebenen C. J. Normen gewiesen, welche in dem Kronlande verbindet, wo sich das ihnen vorgesetzte Oberlandesgericht befindet. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die allgemeine J. N. welche am 20 September 1855 in Galizien u Krakau in Wirksamkeit trat.

Literatur. Haimerl Darstellung der neuesten Kompetenz-Vorschriften für die Civilgerichte in Österreich 3te Auflage. Wien 1856.

Damianitsch: Allgemeine und spezielle J. N. für die kaiserl. Armee. Wien 1852.

Schusler, die Civiljurisdiktionsnorm für Ungarn. Wien 1856.

Mitlacher. Handbuch der Civiljurisdiktionsnormen. Wien 1859.

Mit dem Eintritte der J. N. übte dieselbe nachstehende Wirkungen aus.

1. Alle früheren die Gerichtszuständigkeit betreffenden Gesetze traten außer Wirkung. Art. VII des Kundmachungspatentes zur J. N.

2. Die in Galizien, Krakau und der Bukowina damals bestandenen Civilgerichtsbe-

ten außer Wirksamkeit Art. III

3. an die neuen Gerichte übergingen alle bei den früheren Gerichten anhängigen Geschäfte in und außer Streitsachen. Was rücksichtlich der bei den Krakauer Gerichten in Verhandlung oder in Exekution geschwebten Rechtssachen vorzugehen war, bestimmte das Patent vom 23 März 1852 N. 78.

4. in Galizien und in der Bukowina hörte das Privilegium des Fiskus und anderer Personen als des Adels der Geistlichkeit etc gewisser Gesellschaften und Vereine wornach dieselben sich des privilegirten Gerichtsstandes der Landrechten oder der Landesgerichte erfreuten.

Die Ministerial Verordnung vom 26 September 1857 N. 180 erklärt in dieser Beziehung, daß mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung und Jurisdiktionsgesetzgebung alle auf Privilegien sich gründenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte aufgehoben sind, und daß daher für den Gerichtsstand jener Gesellschaften und Vereine denen früher ein privilegirter Gerichtsstand eingeräumt war lediglich die Bestimmungen der J. N. N. insofern in denselben nicht nachträglich Ausnahmen festgesetzt worden sind, zur Richtschnur zu dienen haben.

Durch die Bestimmung des Artikels VIII ist die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze im Prinzipe ausgesprochen. Es kommen jedoch im § 14 lit. b et c Ausnahmen vor.

5. Die Gesetze, welche auf eine verschiedene Beurtheilung der Angehörigen der ungarischen

Provinzen und Siebenbürgens in Galizien Krakau und der Bukowina und ungetheilt dazu gehörten, hörten auf. Für die übrigen Provinzen sprach dies die J. N. vom Jahre 1850 aus. Auch die am Schluße des Artik. IX aufrecht erhaltene verschiedene Beurtheilung bei der Verlassenschaftsabhandlung fiel durch den Artikel III des Patentes vom 4 August 1854 N. 208 hinweg.

Durch den Eintritt der J. N. in Wirksamkeit wurde unberührt gelassen

1. die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamts (Artikel V).

2. die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte (Artikel XI)

3. Die Gerichtsbarkeit der österreichischen Konsulate im Auslande (Artikel XI) und

4. die auf die Gerichtsbarkeit sich beziehenden Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge (Artikel XII).

Die Darstellung der Jurisdiktionsvorschriften zerfällt in 3 Unterabtheilungen.

I Unterabtheilung: von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

II Unterabtheilung: von der Gerichtsbarkeit insbesondere, und zwar,

I Hauptstück: von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

1. Abschnitt: von der Gerichtsbarkeit im Erkenntnißverfahren.

2. Abschnitt: von der Gerichtsbarkeit im Vollstreckungsverfahren.

3. Abschnitt: von der Gerichtsbarkeit

im Konkursverfahren.

4. Abschnitt: von der Gerichtsbarkeit im Ausgleichsverfahren.

II Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen.

III Unterabtheilung vom Wirkungskreise der einzelnen Gerichte der 1, 2, und 3ten Instanz.

I Unterabtheilung
Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen (§ 1–11 J. N.)

I Von der Prüfung der Zuständigkeit (właściwość), (§ 1 u 2 J. N.)

Zur Prüfung der Zuständigkeit ist jedes Gericht sogleich beim Beginne eines Geschäftes verpflichtet. Die Partheien sind mit ihren Ansuchen von Amtswegen zurückzuweisen.

1. wenn in dem betreffenden Falle ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht stattfinden kann d. i. wenn die Angelegenheit gar nicht zum Wirkungskreise eines Civilrichters, sondern vor die Verwaltungsbehörde oder den Strafrichter gehört, und

2. wenn das angegangene Gericht offenbar inkompetent ist, d. i. wenn sich die Inkompetenz des Gerichtes ohne weitere Untersuchung schon aus den Angaben der einschreitenden Partei selbst ergibt, ohne Unterschied, ob das Ansuchen schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben wurde; z. B. wenn das angerufene Gericht zur Verhandlung einer solchen Streitsache schon im Allgemeinen nicht berechtigt ist etc. Erscheint die Zuständigkeit nach den

Angaben des Ansuchenden begründet, so ist

1. in Streitsachen das Gesuch (Klage) anzunehmen d. i. darüber die weitere Verhandlung vorzunehmen und es ist dem Beklagten zu überlassen, ob er die Einwendung des nicht zuständigen Gerichtes (zarzut niewłaściwości sądu) anbringen wolle, falls er das Gericht für inkompetent hält. Wären jedoch dem Gerichte die Unrichtigkeiten jener Angaben genau bekannt, so ist das Gesuch zurückzuweisen.

2. In „außer Streitsachen“ hingegen dann bei der Eröffnung des Konkurses und der Einleitung des Ausgleichsverfahrens darf der Richter sich nicht mit den Angaben des Ansuchenden begnügen, sondern er muß zuerst die Verhältnisse von Amtswegen untersuchen von welchen seine Zuständigkeit abhängt d. h. er muß die letztere von Amtswegen feststellen.
In Streitsachen reicht daher zur Annahme der Klage das Nichtvorhandensein solcher Umstände hin, welche sonst die Unzuständigkeit begründen könnten. In außer Streitsachen, im Konkurs- und Ausgleichsverfahren müssen dagegen positive Daten für die Zuständigkeit des Gerichtes vorliegen.

II <u>Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Gerichtes</u> (§ 3–5 J. N.)

Solche Streitigkeiten können stattfinden:

<u>A.</u> wenn der <u>Beklagte</u> einwendet, das <u>Gericht</u>, bei welchem er belangt wurde, sei rücksichtlich seiner Person oder des Gegenstandes selbst unzuständig. In diesem Falle hat der

Richter I Instanz, bei welchem die Klage angebracht wurde, über die Einwendung der Unzuständigkeit selbst zu entscheiden (siehe § 33 J. N.)

B. Zwischen österr. Zivilgerichten untereinander. In diesem Falle tritt der § 3 ein. Jurisdiktionskonflikte zwischen Militär und Zivilgerichten sind nach § 12 der Militär-Appellations-Instruktion vom 5 Dezember 1812 und dem Kriegsminist. Reskripte vom 26 Dezember 1848 zu schlichten, und zwar nach gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Zivilgerichte. Liegt jedoch eine Meinungsverschiedenheit vor, so hat das Militärgericht, welches sich beeinträchtigt hält, die Entscheidung des Kriegsministeriums im Wege des obersten Militär-Justiz-Senates einzuholen. Bis diese erfolgt, hat jenes Gericht bei welchem die Rechtssache anhängig ist, das Verfahren bis zur Entscheidung fortzusetzen.

C. Zwischen österreichischen Gerichten und Gerichten auswärtiger Staaten.

Hier tritt der § 4 der J. N. ein. Zufolge dieses Paragraphes wird der öster. Richter die Sperre an einem hierorts befindlichen Nachlassbestande anlegen können, und einer Verschleppung vorzubeugen; zu einer Inventierung wäre er aber nicht berufen. Unter dem im § 4 vorkommenden Ausdrucke „fremdes Vermögen" sind die im Inlande liegenden unbeweglichen Güter nicht zu verstehen; denn diese sind immer inländisches Vermögen wenn sie auch Ausländern gehören sollten.

D. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen öster. Gerichten und

österr. Verwaltungsbehörden. (55.).

Ueber einen solchen Kompetenzkonflikt hat zu Folge § 7 des Statuts des obersten Gerichtshofes vom 7 August 1850 dieser Gerichtshof in einem gemischten Senate zu entscheiden, dessen Zusammensetzung besondere Vorschriften regeln sollte: Da jedoch diese Vorschriften noch nicht erflossen sind, so müssen noch immer die Bestimmungen des Hofdekretes vom 23 Juni 1820 N. 1669 J. G. S. beobachtet werden. Dieses Dekret verordnet folgenden Vorgang für diejenigen Fälle, in welchen Einwendungen über die Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens oder ähnliche Bedenken dahin erhoben werden sollten, daß der Gegenstand nur zur politischen Amtshandlung geeignet sei.

1. So oft eine erste Instanz dem O. L. Gerichte die verhandelten Akten zur Entscheidung der Frage vorlegt, ob der Gegenstand zur gerichtlichen oder aber zur politischen Amtshandlung geeignet sei, ist darüber sogleich die Wohlmeinung der politischen Landesbehörde einzuholen.

2. Findet diese letztere den Fall zur politischen Verhandlung nicht geeignet, so ist darüber die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen.

3. Findet dagegen die politische Landesbehörde den Gegenstand zur politischen Verhandlung geeignet, so hat das O. L. Gericht den Fall sammt allen Akten und die Äußerung der politischen Landesbehörde gutächtlich dem Obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen. Der oberste Gerichtshof setzt sich sodann mit dem betreffenden Ministerium ins Einvernehmen und legt

im Falle einer Meinungsverschiedenheit die Verhandlung im Wege des Justizministeriums dem Kaiser zur Entscheidung vor.
Die den Obergerichten vorgeschriebene vorläufige Einholung der Meinung der politischen Landesbehörde ist auch dann zu veranlassen, wenn die Akten nicht mit der von Amtswegen gestellten Anfrage des ersten Richters, sondern im Wege einer Beschwerde gegen die das gerichtliche Verfahren zulassende Verfügung vorgelegt werden.
Auf dieselbe Weise wird vorgegangen, wenn der Gegenstand zur Amtshandlung anderer Verwaltungsbehörden als der politischen gehören sollte; nur wird die Verhandlung an die betreffende Landesbehörde als die Finanzlandes-Direktion etc. geleitet.
Werden die k. Landesgerichte von den Landesverwaltungsbehörden um die Aufhebung eines von einem Unterrichter gegen die bestehenden administrativen Vorschriften geschöpften Urteiles angegangen, so haben sie dieses Urteil sobald sie sich von der Richtigkeit dieses Ansuchens überzeugt haben, außer Kraft zu setzen (Hofdekret vom 5 Oktober 1816, N. 1285 J. G. S.).
Verschieden von der Streitigkeit über die Gerichtszuständigkeit ist die <u>Konkurrenz</u> mehrerer Gerichtsstände. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß für eine und dieselbe Rechtssache mehrere Gerichte aus gleichen oder verschiedenen Gründen zuständig werden. Ein solches Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände für dieselbe Rechtssache nennt man die Konkurrenz und wenn sie zugleich tätig würden, die Kollision.

Tritt eine Konkurrenz ein, so ist beim Verfahren in Streitsachen zu sehen:

1. ob nur eine Partei oder
2. jede Klagbar auftreten kann.

ad 1. In diesem Falle steht dem Kläger die Wahl frei, bei einem der konkurrierenden Gerichtsstände die Streitsache anhängig zu machen z. B. § 33, 40, 43, 53, 54, 56 J. N. welche Konkurrenz man die elektive nennt. Hat er aber einen gewählt, so kann er die Rechtssache nicht wieder bei dem andern Gerichtsstande anhängig machen.

ad 2. In diesem Falle, welcher bei Klagen auf Aufhebung des Miteigenthums, Berichtigung der Grenzen, Erbtheilungsklagen (judicia duplicia vel divisoria) eintreten kann, entscheidet die Zuvorkommung oder Prävention § 3 J. N. und es wird daher jenes Gericht zuständig, welches in der Rechtssache zuerst eingeschritten d. i. die überreichte Klage dem Gegner zur Erstattung seiner Einrede zugestellt hat. § 6. J. N.

Wäre von jeder Partei bei einem andern Gerichte die Klage überreicht worden, so entscheidet die Zuvorkommung in der Zustellung der Klage an den Beklagten, denn von diesem Augenblicke an ist die Rechtssache bei dem betreffenden Gerichte als anhängig zu behandeln § 6 J. N. und es kann dieselbe nicht mehr bei einem andern Gerichte verhandelt werden, widrigens sie mit der Einwendung der Streitanhängigkeit des Beklagten zurückgewiesen werden müßte. Wenn hingegen die beiderseitigen Klagen an demselben Tage beiden Beklagten zugestellt, somit am selben Tage anhängig geworden, und will

keine der Parteien von ihrer Klage zurückzutreten, alsdann tritt eine Kollision der Gerichtsstände ein und es findet der § 53 J. N. seine Anwendung. Würden diese Klagen bei demselben Gerichte überreicht werden, so wird die eine Klage, welche ein früheres Präsentatum hat, zur Einrede beschieden, und die zweite mit Hinweisung darauf zurückgestellt.

Hieher gehören die Bestimmungen der §§ 74 Abs. 1 und 79 der J. N. nach welchen in gewissen Fällen die <u>Zuvorkommung</u> den Ausschlag für die Zuständigkeit im Konkursverfahren u. zur Abhandlung der Verlassenschaft gibt.

III <u>Die Dauer der Gerichtszuständigkeit</u> (§ 6 J. N.)

Die Anhängigkeit einer Streitsache (litis pendentia) wird nicht durch eine bloße Beschwerde oder ein vorbereitendes Gesuch, sondern nur durch eine Klage (pozew, skarga) und zwar nicht durch die bloße Überreichung, sondern erst durch die <u>Zustellung</u> derselben begründet (§ 338 et 378 b. G. O.). Träte eine Veränderung des Gerichtsstandes vor der Zustellung ein, so müßte die Klage über die Einwendung des Beklagten zurückgestellt und beim kompetenten Gerichte überreicht werden. Eine <u>nicht streitige</u> Rechtssache ist dann anhängig, sobald die erste gerichtliche auf die Erledigung abzielende Verfügung in der Angelegenheit erlassen wird. Die Anhängigkeit dauert solange, bis der letzte gerichtliche Schritt in der betreffenden Angelegenheit erfolgt ist; selbst der eingetretene Tod des Beklagten hebt die Litis-

zendenz nicht auf, denn der Prozeß wird gegen den Verlassenschafts-Kurator oder gegen die Erben fortgesetzt. Das Gericht, bei welchem die Streitsache anhängig ist, bleibt daher zuständig, wenngleich in der Zwischenzeit eine Veränderung in der Gerichtszuständigkeit des Beklagten vorgefallen wäre, z. B. wenn der Beklagte aus dem Civil- in den Militärstand getreten wäre (§ 12 Militär J. N.). Es gibt Fälle, in welchen die Verhandlung über eine Rechtssache ungeachtet sie bei einem Gerichte anhängig ist, abgebrochen und mitunter an ein anderes Gericht geleitet werden muß und zwar:

1. wenn dem Gerichte seine Unzuständigkeit im Laufe der Verhandlung offenbar wird und die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2. J. N. eintreten;

2. wenn eine Eingabe von oder gegen eine Partei angenommen wird, welcher die Fähigkeit zur gerichtlichen Rechtsverfolgung nicht zusteht und dieser Umstand sich erst während des Zuges des Verfahrens auf was immer für eine Art herausstellt (§ 58, 59 G. O.).

3. wenn sich im Laufe des Prozesses Anzeigungen einer strafbaren Handlung ergeben, und der Erfolg der einzuleitenden strafgerichtlichen Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte (Hofdekret vom 6 März 1821);

4. vide § 15 lit a Schluß des 1 Abs. der J. N.

5. Beim Konkurse der Gläubiger (vide § 88 G. O.) und beim Ausgleichsverfahren (vide § 14 des Gesetzes vom 17 Dezember 1862).

6. bei einigen Vizekonsulaten und Kon-

sularagentien in der Levante. In den Fällen 4, 5 et 6 muß die Streitsache ungeachtet ihrer Anhängigkeit einem anderen Gerichte zur Entscheidung übertragen werden; ferner

7. vide den § 28 des Gesetzes vom 9 August 1854 über das Verfahren außer Streitsachen.

Die Bestimmungen des § 6 J. N. beziehen sich auf alle Rechtssachen in und außer Streitsachen.

IV Ablehnung und Delegation

(§ 7 et 8 J. N.)

Die Delegation ist die in einem bestimmten einzelnen Falle eintretende Stellvertretung eines Gerichtes durch ein anderes, weil ihm für diesen Fall die Ausübung der Gerichtsbarkeit entzogen wurde. Sie zieht keine besonderen Rechtsfolgen für die Parteien nach sich. Sie findet statt:

1. wegen der Ablehnung des Gerichtes wovon bereits in der zweiten Abtheilung gehandelt wurde (§ 52 – 57 et 135 G. J.) und

2. aus Gründen der Zweckmäßigkeit (§ 8. J. N.).

Das delegierte Gericht kann die ihm übertragene Gerichtsbarkeit nur insofern auch auf eine andere Streitsache ausdehnen, als das Gericht, welches vertreten wird seine Gerichtsbarkeit wegen der zur Delegation Anlaß gebenden Streitsache auch auf diese andere hätte ausdehnen können, wie bei der Widerklage (§ 33) bei dem Gerichtsstande einer zusammenhängenden Streitsache (§ 40) etc.

V Umfang der Zuständigkeit

(§ 9 – 11 J. N.)

Aus diesen Paragraphen geht hervor,

1. daß der Richter im Erkenntnißverfahren auch Richter im Vollstreckungsverfahren ist. Die Ausnahmen, welche diesfalls bei der Realgerichtsbarkeit vorkommen, werden später angegeben;

2. daß der Richter bei der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf seinen Sprengel beschränkt ist und

3. daß er seine Gerichtsbarkeit selbst auszuüben habe, und anderen Gerichten bloß einzelne Amtsverrichtungen übertragen darf wie z. B. die Abhörung der Zeugen, Vornahme einer Sperre, Inventur etc.

II Unterabtheilung

Von der Gerichtsbarkeit insbesondere

I Hauptstück

Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

Das Verfahren in Streitsachen wird eingetheilt in das Erkenntniß- und das Vollstreckungsverfahren. Das erstere umfaßt die ganze Verhandlung vom Anbringen der Klage bis zur Fällung des letzten Urtheils. Das Vollstreckungsverfahren umfaßt hingegen alle jene gerichtlichen Verhandlungen, welche die Vollziehung des Urtheils bezwecken. Ein besonderes Verfahren erheischt der Konkurs der Gläubiger, und das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen gewisser Handelsleute etc. Diese Unterschiede machen sich auch bei der Bestimmung der Zuständigkeit in diesen 4 Fällen geltend.

I Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit im Erkenntnißverfahren.

Die J. N. vom Jahre 1852 behandelt blos die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte mit Ausschluß des Obersten

Hofmarschallamtes, der Militär- und Konsular-gerichte (Artik. 5 et 6 & 11 des Kundmachungsgesetzes). Ihre Bestimmungen sind daher weder auf das Obersthofmarschallamt noch auf die Militärgerichte anwendbar, außer die J. N. bestimmt ausdrücklich etwas anderes wie in § 52. In wie weit gegenwärtig die J. N. N. auch auf Konsular-gerichte anzuwenden seien wird später angegeben. Das Gesetz unterscheidet im Erkenntnißverfahren:

I. den persönlichen Gerichtsstand § 13 – 48.
II. den Realgerichtsstand § 49 – 56.
III. die Handels- und Seegerichtsbarkeit § 57 – 64.
IV. die Berggerichtsbarkeit § 65 – 68.

Beim persönlichen Gerichtsstande handelt das Gesetz

A. vom allgemeinen Gerichtsstande § 13 – 30

B. vom besonderen persönlichen Gerichtsstande § 31 – 48

Unter den Bestimmungen der § 13 – 48 kommen Anordnungen vor, welche auf einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand hindeuten wenngleich das Gesetz sich dieses Ausdruckes nicht bedient. Dies sind die Bestimmungen im § 14 sub b und c und im § 42. Unter die Fälle des besonderen Gerichtsstandes § 31 – 48 nimmt das Gesetz Fälle auf,

1. in welchen besondere Gerichtsstände in der oben entwickelten Bedeutung vorkommen, § 31, 32 Abs. 2, 33 – 37, 40, 41, 43 – 48.

2. Fälle eines privilegirten Gerichtsstan-

des § 42 und

3. Fälle eines Kausalgerichtsstandes § 32 Abs. 1, 38 et 39.

Das Gesetz versteht nämlich unter dem besonderen Gerichtsstande alle jene, welche sich nicht nach den für den allgemeinen Gerichtsstand aufgestellten Grundsätzen sondern nach besonderen Umständen gleichsam als Ausnahme richten.

I Titel

Vom persönlichen Gerichtsstande.

I Vom allgemeinen Gerichtsstande.

Das Erkenntnißverfahren in Streitsachen, d.i. der Prozeß beginnt mit dem Anbringen der Klage von Seite desjenigen, der ein Recht anspricht, d.i. der Kläger (actor, powód) gegen seinen Gegner d.i. den Beklagten (reus, pozwany)!

Der § 13 J. N. enthält den Hauptgrundsatz für die Beurtheilung der Zuständigkeit der Civilgerichte in Personalstreitsachen, d.h. in solchen Rechtssachen, in welchen sich die Zuständigkeit des Gerichtes (Personal-Instanz) nach der Person des Geklagten richtet. Es richtet sich nämlich in der Regel d.i. wo nichts anderes ausdrücklich verfügt ist, die Zuständigkeit der Gerichte in solchen Streitsachen nach dem ordentlichen Wohnsitze des Beklagten zur Zeit der Anbringung der Klage (actor sequitur forum rei) und es ist daher die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe I Instanz anzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Zum Verständnisse dieses Grundsatzes gilt folgendes: Nach der jetzigen Gerichtsorganisation ist Österreich mit Ausschluß der Militärgrenze, Ungarns etc. behufs der Ausübung der Gerichtspflege in der I Instanz in Gerichtsbezirke eingetheilt, von welchen jeder je einem Bez. Gerichte zugewiesen ist. Nur in jenen Städten, und deren Umkreise, in welchen sich Gerichtshöfe I Instanz befinden, kommen keine selbstständigen Bez. Gerichte vor und es wird die diesen letzteren zukommende Gerichtsbarkeit in diesen Städten von dem Gerichtshofe I Instanz und den aus seiner Mitte durch Delegation gebildeten städtisch delegirten Bezirksgerichten ausgeübt. Diese den Gerichtshöfen I Instanz zugewiesenen Sprengel d.i. die Stadt sammt ihrem Umkreise nennt man den *engeren* Sprengel des Gerichtshofes (§12 J.N.). *Bezirksgerichte u. Gerichtshöfe I Instanz*, letztere auf ihren engeren Sprengel bezogen, bilden demnach den *allgemeinen persönlichen* Gerichtsstand für alle den Civilgerichten unterstehenden Personen. Der angegebene Grundsatz gilt nur als Regel, es gibt nämlich Ausnahmen, in welchen zur Beurtheilung der Zuständigkeit nicht blos der Wohnsitz, sondern auch noch *gewisse Eigenschaften* des Beklagten berücksichtigt werden *müssen*, bei deren Eintritte die Klage nicht beim Bez. Gerichte, in dessen Sprengel der zu belangende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, sondern beim Gerichtshofe I Instanz anzubringen ist. Diese Ausnahmen kommen vor:

1. im §14 lit. b

2. im § 14 lit. c und
3. im § 42.

Die Gerichtshöfe I Instanz haben nämlich außer dem engeren Sprengel auch einen weiteren, welcher ein bestimmtes über den engeren Sprengel hinausreichendes, dieser letzteren die Sprengel mehrerer Bez. Gerichte umfassendes Gebiet einnimmt. In diesem weiteren Sprengel üben die Gerichtshöfe I Instanz in den erwähnten 3 Fällen eine privilegirte Personalgerichtsbarkeit aus und auch kommt ihnen in denselben eine bestimmte Causal- und Realgerichtsbarkeit zu. Aus dem Grundsatze des § 43 folgt auch, daß sich die Zuständigkeit eines Gerichtes blos nach dem Wohnsitze und in gewissen Fällen nebst dem auch noch nach den besonderen Eigenschaften des Beklagten, keineswegs aber des Klägers richtet. Früher unterlagen der Fiscus und die türkischen Unterthanen nicht blos als Beklagte, sondern auch als Kläger dem privilegirten Gerichtsstande der Landrechte. Dieses Privilegium ist jetzt aufgehoben, jedoch dem Fiscus auch nach der Einführung der neuen Gerichtsorganisation rücksichtlich jener Rechtsstreite vorbehalten worden, welche aus Verträgen entspringen, die vor dem Tage der Wirksamkeit der Jurisdictionsnorm geschlossen worden sind. (Art. VIII Kundmach. Patent zur J. N.).

Würde man einen allgemeinen Grundsatz für den persönlichen Gerichtsstand rücksichtlich aller Gerichte aufstellen wollen, so müßte man in denselben zwei Merkmale nämlich den ordentlichen

Wohnsitz und die persönliche Eigenschaft des Beklagten zur Zeit der Anbringung der Klage aufnehmen, wobei man unter Eigenschaft den Umstand verstehen würde, ob der Beklagte Mitglied des kaiserlichen Hauses, eine Militärperson, Besitzer eines landtäflichen Gutes etc. etc. sei. Befinden sich an einem Orte mehrere Bezirksgerichte - oder ist das Bezirksgericht in mehrere Abtheilungen getheilt, so ist der an diesem Orte seinen Wohnsitz habende Beklagte bei jenem Bezirksgerichte oder Abtheilung zu belangen, in dessen Sprengel er seinen Wohnsitz hat. Hat er jedoch in diesem Orte seinen Wohnsitz nicht, ist er jedoch daselbst zu belangen, so kommt der § 30 J. N. in Anwendung.

Den Begriff des <u>ordentlichen</u> Wohnsitzes stellt der § 16 J. N. auf. Nach dem gemeinen wie auch nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche unterscheidet man

1. <u>den zeitweiligen Aufenthaltsort</u>. (§. 18. J. N. §§ 72, 115, 276 b. G. B.) d. i. jener Ort, an welchem sich Jemand blos vorübergehend, wie z. B. zur Abschließung eines Geschäftes, Theilname an einer Feierlichkeit etc. befindet, ohne die Absicht für beständig oder auch nur längere Zeit daselbst verweilen.

2. den <u>Wohnort, auch außerordentlicher Wohnsitz</u> (quasi domicilium § 70, 72, 107 b. G. B.) in welchem sich Jemand niedergelassen hat, um dort längere Zeit zu verweilen z. B. Studienhalber, Besuch eines Gesundbrunnens u. d. g. ohne aber deshalb seinen Wohnsitz aufzugeben.

Für die Begründung des Gerichtsstandes findet zwischen Aufenthaltsort und Wohnort kein Unterschied statt!

3. Der Wohnsitz, ordentlicher Wohnsitz – (domicilium verum, pomieszkanie zwyczajne – §. 34, 92, 112, 134, 1420 b. G. B.) d. i. derjenige Ort, an welchem sich Jemand in der Absicht daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hat (§. 16. J. N.).

Der bleibende Aufenthalt schließt aber weder eine vorübergehende Abwesenheit noch eine künftige Abänderung des Wohnsitzes aus; es ist nur damit gemeint, daß nicht schon jetzt die Absicht auf vorübergehende Dauer vorhanden sei. Die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes geschieht durch den freien Willen und die mit demselben übereinstimmenden That; dies erfordert

a. die wirkliche Niederlassung, daher der Ankauf eines Hauses, ohne wirklichen Aufenthalt noch nicht hinreicht und

b. die Absicht an dem gewählten Aufenthaltsorte bleibend zu verweilen.

Diese Absicht kann nach §. 16 entweder erweislich sein, oder aus den Umständen deutlich hervorgehen, ersteres z. B. wenn Jemand sich in der Gemeinde niedergelassen und in den Gemeindeverband als Gemeindeangehöriger aufgenommen worden wäre, letzteres z. B. wenn Jemand in dem neu gewählten Aufenthaltsorte das Amt eines Advokaten etc. ausübt.

Bei Beamten ist der Wohnsitz der Ort ihrer Anstellung (vide etiam §. 27 et 28). Bei den Finanzwachaufsehern vom Oberkommissär abwärts der

ihren angewiesenen Standort (§ 244 der Verfassung der Finanzwache vom Jahre 1843).
Ein unfreiwilliger Aufenthalt wie die Anhaltung in einem Strafort, begründet den ordentlichen Wohnsitz nicht (Hofd. vom 7 Februar 1817 J.N. 1313).
Die Aufhebung eines bestehenden Wohnsitzes erfolgt durch die freie Willkür der Person.
Der Wohnsitz ist ein wirklicher (§. 16 et 17) oder ein fingirter d.i. ein zur Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichtes angenommener (§ 19–26 J.N.) oder ein vermutheter (§. 27 Abs. 2.). Dieser letztere läßt den Gegenbeweis zu, nicht aber der fingirte.
Den Wohnsitz juristischer Personen nennt man auch einen künstlichen zum Unterschiede von dem natürlichen der physischen Personen.
Es ist zulässig:

1. daß eine Person gleichzeitig mehrere Wohnsitze habe (§. 17) und
2. daß eine Person keinen ordentlichen Wohnsitz habe (§. 18 Abs. 2.); dies kann geschehen bei Vaganten oder Landstreichern, dann bei Personen, welche ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und ein neuer erst aufgesucht wird. Der Gerichtsstand in diesem Falle (sub 2) richtet sich nach §. 18 Abs. 2. Der §. 18 Abs. 1. läßt auch zu, daß Personen, die sonst einen ordentlichen Wohnsitz haben, auch beim Gerichte ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes belangt werden können; allein
   a. nur wegen Verbindlichkeiten, die sie an diesem Orte auf sich genommen haben, und
   b. solange sie an diesem Orte anwesend sind.–

Im Falle des §. 18. I Abs. steht dem Kläger die Wahl frei, zwischen dem Gerichte des Wohnsitzes und jenem des Aufenthaltsortes. Da der §. 14 lit. c. die Besitzer landtäflicher Güter als Beklagte jenem Gerichtshofe I Instanz unterwirft in dessen Sprengel sie zur Zeit der Klageneinbringung ihren Wohnsitz haben, folgt daß sie im Falle des §. 18. Abs. 1 auf den Gerichtsstand des Gerichtshofes 1 Instanz, in dessen Sprengel der vorübergehende Aufenthaltsort sich befindet, keinen Anspruch haben, weil in diesem Falle die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsorte und nicht nach dem Wohnsitze bestimmt wird. Übrigens enthält §. 18. Abs. 1. dem §. 14 lit. c. gegenüber eine Ausnahme.

Nach der Darstellung des persönlichen Gerichtsstandes im Allgemeinen wird zu den einzelnen Arten desselben übergangen.

A. Gerichtsstand der Ehegattin und der Witwe (§. 19).

Den Gerichtsstand der Gattin, der Witwe, der Kinder und der Dienstleute, nennt man den Familiengerichtsstand. Er wird durch die Beziehung in welcher diese Personen zu einer anderen in deren Wohnsitze stehen, begründet und heißt daher auch forum accessorium. Nach §. 19 gilt der persönliche Gerichtsstand des Mannes auch für seine Gattin. Dieser Grundsatz ist absolut bindend und könnte daher auch erwiesen werden, daß die Gattin einen vom Gatten verschiedenen Wohnsitz habe, so müßte sie dessen ungeachtet beim Gerichtsstande ihres Mannes belangt werden.

Ausnahmen.

a. Da dieser Grundsatz auf dem 92 b. G. B. be-

nicht, wornach die Gattin verbunden ist, ihrem Manne in den Wohnsitz zu folgen, so geht daraus hervor, daß in allen Fällen, in welchen die Gattin gesetzlich nicht verpflichtet oder ihr verboten ist, ihrem Gatten in den Wohnsitz zu folgen, sie für sich selbst einen eigenen Wohnsitz begründen kann. Das erstere findet statt bei der gerichtlichen Scheidung von Tisch und Bett, bei einer unbefugten Auswanderung des Mannes; das letztere bei den Militärehen zweiter Art, da die Gattinnen jener Soldaten, vom Feldwebel und Wachmeister abwärts, mit denen sie Ehen der zweiten Art geschlossen haben, sich nicht beim Regimente ihrer Gatten aufhalten dürfen und sammt ihren Kindern dem Civilgerichte unterstehen u. zwar mit Rücksicht auf den Wohnsitz der Gattin.

b.) Besitzt die Gattin ein landtäfliches oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedenes unbewegliches Gut, so unterliegt sie dem Gerichtshofe 1. Instanz, in dessen weiterem Sprengel sich der Wohnsitz des Gatten befindet, wenngleich dieser letztere auf den privilegirten Gerichtsstand des Gerichtshofes keinen Anspruch hat; denn der §. 19 enthält dem §. 14 lit. c. gegenüber eine allgemeine, dieser letztere eine spezielle Vorschrift. Besitzt der Gatte ein landtäfliches Gut, so folgt die Gattin dem Gerichtsstande ihres Mannes (§. 19).

c.) Die Bestimmung des §. 18 Abs. 1. findet auch auf Gattinnen ihre Anwendung, falls sie sich vorübergehend in einem Orte aufhalten, denn die Bestimmung dieses §. ist eine spezielle an den Aufenthaltsort gebundene Anordnung. Sind die Ehegatten gerichtlich geschieden und die Ehegattin noch nicht eigenberechtigt, so tritt sie nach

§. 175 und 260 b. G. B. wieder in die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt und ihr Gerichtsstand richtet sich sodann nach §. 20 J. N. Ist sie hingegen großjährig, so begründet sie ihren eigenen Wohnsitz (§. 19.). Dasselbe gilt, wenn eine Ungiltigkeitserklärung oder Trennung der Ehe erfolgt.

B. Gerichtsstand der Kinder, Pupillen und Kuranden.

Derselbe richtet nach dem §. 20 et 21. Der Wohnsitz des Vaters ist auch jener der unter seiner Gewalt stehenden Kinder, sie mögen in der Ehe erzeugt, legitimirt oder adoptirt sein. Dies findet selbst dann statt, wenn sie ihren Unterhalt durch Dienen bei fremden Personen sich erworben (§. 22.). Das Gesetz spricht im §. 20 nicht blos von minderjährigen Kindern, sondern überhaupt von denjenigen, welche unter der väterlichen Gewalt stehen. Dieser §. ist daher auch dann anzuwenden, wenn die Fortdauer der väterlichen Gewalt nach §. 172 u. 173 b. G. B. über die Jahre der Großjährigkeit hinaus vom Gerichte bewilligt worden wäre. Der Gerichtsstand des Vaters über seine Kinder dauert bis zur Erreichung der Eigenberechtigung der letzteren, wenn auch der Vater in der Zwischenzeit gestorben oder ihm die väterliche Gewalt entzogen worden wäre.

Uneheliche Kinder unterliegen dem Gerichtsstande ihrer Mutter, §. 21. Auf sie finden analogisch die angegebenen Bestimmungen bezüglich des Gerichtsstandes des Vaters. (Siehe auch §. 2. sub 7. der Mil. J. N.) Durch die Aufnahme eines Kindes in die Pflege (§. 168 a. b. G. B.) tritt keine Veränderung im Gerichtsstande des Kindes ein.

Ausnahmen von den Regeln der §§. 20 et 21.

a) Kinder, welche landtäfliche Güter besitzen, §. 14 lit. c. unterstehen dem Gerichtshofe I. Instanz in des-

sen Sprengel ihr Vater seinen (bei unehelichen Kindern die Mutter ihren) Wohnsitz hat. Der §. 14 lit. c. macht keinen Unterschied zwischen eigen- und nicht eigenberechtigten Besitzern, auch kommt diese Ausnahme im §. 84. J. N. vor.

b. Kinder aus Militärehen zweiter Art unterstehen den Civilgerichten.

c. Minderjährige der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Kinder treten unter die Civilgerichtsbarkeit, sobald sie sich abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren. Es wird jedoch erfordert, daß das Kind, in Beziehung auf die Führung des Haushaltes von seinen gesetzlichen Vertretern unabhängig und die Sonderung vom gemeinschaftlichen Haushalte eine dauernde sei, z. B. Antritt eines Civildienstes, Gewerbes (§. 2 sub 7 der Militär. J. N.). Die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Kinder treten nach erlangter Großjährigkeit unter die Civilgerichtsbarkeit, wenn nicht ihre Eigenschaft die Militärgerichtsbarkeit begründet.

d. Uneheliche Kinder, die auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außer derselben untergebracht sind, folgen nicht dem Gerichtsstande der Mutter, sondern jenem der öffentlichen Anstalt (§. 21.). Diesem letzteren Gerichtsstande unterliegen auch die Findelkinder. Unter diesen (§. 21) versteht man jene Kinder deren Eltern unbekannt sind, oder welche aus dem Gebärhause in das Findelhaus übersetzt werden, wenn der Name der Mutter nach den Vorschriften der Anstalt geheim gehalten werden muß. (Hofdt. vom 8 Juni 1816). Der zweite Satz des §. 21 findet daher keine Anwendung auf eheliche ins Findelhaus aufgenommene Kinder; für diese gilt der §. 20. Zufolge

Ministerialerlaß vom 21 August 1856 N. 150 unterstehen uneheliche oder Findel-Kinder, welche auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außerhalb derselben untergebracht sind, nur solange dem Gerichtsstande der Anstalt, als sie sich in deren Versorgung befinden. Handelt es sich beim Austritte eines solchen Kindes aus der Versorgung der Anstalt um die Bestellung eines Vormundes, so ist, wenn die Mutter des unehelichen Kindes bekannt ist, der Gerichtsstand der Mutter, und bei Findlingen überhaupt das ordentliche Gericht des Bezirkes, in welchem das Kind zur Zeit, wo ihm der Vormund bestellt werden soll, seinen Aufenthalt hat, zur Bestellung desselben und zur Besorgung aller Geschäfte berufen, welche der Vormundschaftsbehörde obliegen. Der Gerichtsstand der öffentlichen Anstalt (§. 21) richtet sich nach §. 25. –

C. Gerichtsstand der Dienstleute (§. 22.)

Unter Dienstleute versteht man jene männlichen oder weiblichen Personen, die sich gegen einen bestimmten nach Monaten oder Jahren bemessenen Lohn ohne oder gegen noch andere Nebenbedingungen als Kost, Kleider etc. bei Privaten zu Diensten verdingen.

Zur Klasse der Dienstleute gehören überhaupt jene Personen nicht, welche solche Dienstleistungen verrichten, zu deren Versehung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird, wie die Ökonomisten, Wirthschaftsbeamte etc. ferner Gesellen, Lehrjungen etc.

Der Wohnsitz des Dienstgebers hat nach §. 22 nur dann als Wohnsitz für die Dienstleute zu gelten, wenn diese letzteren

1. mit dem Dienstgeber in gemeinschaftlichem Haushalte leben, und

2. eigenberechtigt sind.

Nachdem nur der Wohnsitz des Dienstgebers, nicht aber auch dessen persönlicher Gerichtsstand, für jenen der Dienstleute gilt, so folgt

a. daß die Diener der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und jener Personen, welche dem Obersthofmarschallamt unterstehen auf diesen Gerichtsstand keinen Anspruch haben. (Art. V. Kundmach. Patent. J. N.).

b. daß, wenn der Dienstgeber auf Grund §. 14. lit. c. oder 42 dem Gerichtshofe 1. Instanz unterliegt, die Dienstleute dem Bezirksgerichte unterworfen werden.

Bezüglich der Diener der Gesandten bestimmen die Hofdekrete vom 7 Februar 1834 und 14 Oktober 1839 dann Art. V. des Kundmach. Patentes zur J. N. folgendes:

Die von fremden Regierungen an unserem Hofe als diplomatische Personen beglaubigten öster. Unterthanen unterstehen sammt ihrer Dienerschaft den ordentlichen österreich. Gerichten. (§. 28 J. N.) Befindet sich unter der Dienerschaft ein nicht österreich. Unterthan, so gilt rücksichtlich desselben dasjenige, was vom Gerichtsstande der Fremden gilt (sieh sub K. §. 29).

Rücksichtlich der Diener jener Gesandten, welch' letztere nicht österreich. Unterthanen sind, ist zu unterscheiden ob die Diener österreich. Unterthanen sind oder nicht; im ersteren Falle unterstehen sie den öster. Gerichte in und außer Streitsachen, im letzteren Falle haben die österreich. Gerichte blos eine Civilgerichtsbarkeit in Streitsachen und zwar gegenwärtig nach Maß der Bestimmung des §. 29 J. N.

Die Militär Jurisd. Norm erwähnt im §. 2 sub g. in Betreff der Dienerschaft, daß die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Kapitulation aufgenommene oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienerschaft der Militärpersonen, solange dieses Dienstverhältniß dauert, der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Es unterliegt somit diese Dienerschaft dem Gerichtsstande des Dienstgebers.

D. Gerichtsstand der liegenden Verlassenschaftsmasse (forum massae jacentis).

Eine Verlassenschaftsmasse heißt solange liegend, als sich niemand erbserklärt. (Hofdk. vom 19 Jänner 1790 N. 1094). Nach §. 547 a. b. G. wird die Verlassenschaftsmasse vor der Annahme von Seite der Erben so betrachtet, als wenn sie noch vom Verstorbenen besessen wäre. Sie repräsentirt daher den Erblasser und es wird sich ihr Gerichtsstand für den Fall, daß sie belangt werden sollte nach dem Gerichtsstande des Verstorbenen richten.

E. Gerichtsstand des Fiskus (§. 23).

Unter Fiskus versteht man nach §. 1472 a. b. G. die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens. Der Begriff des Fiskus erstreckt sich aber auch auf die Verwalter des Privatvermögens des Kaisers, da hiefür die Übung spricht und §. 1472 a. b. G. bei der Bestimmung der außerordentlichen Ersitzungszeit gegen den Fiskus auf den §. 289 a. b. G. bezieht der von den Privatgütern des Landesfürsten handelt. Die Vertretung des Fiskus ist den Finanzprokuraturen übertragen. Nach §. 14 lit. b. J. N. sind Klagen gegen den Fiskus beim Gerichtshofe erster Instanz anzubrin-

gen und zwar nach §. 23 bei demjenigen in dessen Spren-gel der Amtssitz der Finanzprokuratur (oder des Fiskalvertreters) sich befindet.

F. Der Gerichtsstand der Gemeinden.

(§. 24.).

Dieser Gerichtsstand richtet sich stets nach dem Amts-sitze und nicht nach dem Wohnsitze des Gemeindevor-standes (§. 24.). Das Gericht ist der Gerichtshof erster Instanz (§. 14 lit. b.).

G. Gerichtsstand der Anstalten zu öffentlichen Zwecken (§. 25 J. N.).

Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des §. 25. Zu diesen Anstalten gehören auch Schulen, Findel- und Gebärhäuser, Sparkassen etc. Welche Fonde und Stiftungen die Finanzprokuratur zu vertreten hat, ist bei der Darstellung des Wirkungskreises der Finanzprokuratur angegeben (II. Theil II. Hauptstück. V. Abschnitt.).-

H. Gerichtsstand aller übrigen juristischen Personen (§. 26.).

Zu den im §. 26 angeführten juristischen Perso-nen gehören:

a. Vereine aller Art namentlich gelehrte, agronomische etc. Gesellschaften.

b. Erwerbsgesellschaften als Brand- Wasserschaden Versicherungs- Gesellschaften, Eisenbahnen etc.

c. weltliche Korporationen als Zünfte, Gre-mien etc. Alle diese juristischen Personen un-terstehen als solche nicht dem privilegirten Ge-richtsstande des Gerichtshofes 1. Instanz, sondern demjenigen Gerichte in dessen Sprengel sich die Geschäftsleitung (Direktion) befindet. Haben die-se Personen außerhalb des Ortes ihrer Ge-

Geschäftsleitung besondere Niederlassungen oder stabile Agenturen wie z. B. die Assekuranzgesellschaften etc. so steht dem Kläger in Streitsachen, welche sich auf die Agenturen beziehen, die Wahl frei, die juristischen Personen entweder beim Gerichte des Ortes, wo sich die Direktion, oder des Ortes, wo sich die Niederlassung befindet zu belangen. Dasselbe gilt von einzelnen Personen, welche besondere Agenturen an verschiedenen Orten errichten.

Nach dem Handelsgesetzbuch ist der ordentliche Gerichtsstand einer Handelsgesellschaft bei dem Gerichte in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat (Art. 111, 164, 213 H. G. B. d. i. der Ort, welchen die Gesellschaft bei ihrer Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister (Art. 86. 2.), 151. 3.), 175. 2.) und 210. 2.) als ihren Sitz angegeben hat, somit (Nürnberger Konferenz-Prot. S. 4654–4662) der Ort, wo sich die Hauptniederlassung befindet. Hiedurch wird der zweite Satz des §. 26 der J. N. nicht berührt.

J. Gerichtsstand der im Auslande sich aufhaltenden und der im allgemeinen dem Wohnsitze nach unbekannten österr. Unterthanen (§. 27 et 28 J. N.).

Dienen österr. Unterthanen in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten im Auslande wie eines Gesandten, Konsuls etc. so richtet sich ihr Gerichtsstand nach §. 27. (Die Ausnahmen, welche bezüglich der Konsulats-Vorsteher in der Levante bestehen, werden bei der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte dargestellt. Kommt diesen Beamten die Eigenschaft der Exterritorialität im Auslande nicht zu, so können sie regelmäßig auch bei den Gerichten daselbst belangt werden. Dienstleute dieser Beamten unterliegen, insofern sie österreich. Unterthanen sind denjenigen Gerichten, welche

nach dem Wohnsitze des Dienstgebers (§. 27) als Kompetent erscheinen (§. 22).

In allen übrigen Fällen ist der im Auslande abwesende oder dem Wohnorte nach unbekannte österreich. Unterthan bei demjenigen Gerichte zu belangen, welches mit Rücksicht auf den letzten hierländigen ordentlichen Wohnsitz desselben als kompetent erscheint. Dieses gilt auch für jene, welche ungesetzlich ausgewandert sind, solange sie nicht rechtskräftig des österreich. Staatsbürgerrechtes für verlustig erklärt werden. Ueber die in den Gebäuden des deutschen Ordens in Frankfurt am Main wohnenden öster. Unterthanen steht die Gerichtsbarkeit dem österreich. Residenten in Frankfurt mit der Beschränkung zu, daß die Urtheile in Wien von demjenigen Gerichte erster Instanz geschöpft werden, welchem unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht. (Hfdt. v. 15 Dezember 1838 und 25 Oktober 1842, N. 651.)

K. Gerichtsstand der Ausländer

§. 29.–

Die österreich. Gerichte können in der Regel über nicht österreich. Staatsbürger keine Gerichtsbarkeit ausüben. Ausnahmen hievon sind:

1. bezüglich der Konsulen fremder Mächte in Österreich §. 28.

2. rücksichtlich anderer Fremden in den Fällen a bis d des §. 29, vorausgesetzt, daß denselben die Exterritorialität nicht zukommt, weil letztere mit Ausnahme der zur Realgerichtsbarkeit gehörigen Fällen den österreich. Gerichten nicht unterstehen. Nach der Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 genießen die Exterritorialität die Di-

plomatischen Agenten, welche in 3 Klassen zerfallen:

a. Botschafter, Legate und Nuntien,

b. Gesandte und bevollmächtigte Minister, die beim Monarchen selbst und

c. Geschäftsträger, die beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt sind.

Die Exterritorialität genießt auch das Gesandtschaftsgefolge, als die Gesandtschafts-Kavaliere, Sekretäre, Kanzler etc. sowie auch die Gattin des Gesandten und die übrigen bei seiner Person befindlichen Mitglieder seiner Familie.

Die Exterritorialität dieser Personen dauert auch nach Aufhebung des diplomatischen Charakters so lange fort, als sie bedürfen, um das österreichische Gebiet zu verlassen. Das Obersthofmarschallamt übt über diese Personen keine ordentliche Gerichtsbarkeit aus, nur in gewissen Fällen eine freiwillige.

II Von den besonderen persönlichen Gerichtsständen.

Da durch die Unterwerfung einer Person in einem einzelnen Falle unter ein Gericht, das nicht ihr zuständiges ist, eine Änderung im Gerichtsstande eintritt, so kann dieselbe im Allgemeinen doppelt sein; entweder

1. blos eine Änderung im Standorte des ordentlichen Gerichtes ohne Änderung der Gattung des Gerichtes z. B. statt des Bezirksgerichtes in Podgórze jenes in Wieliczka, oder aber

2. eine Änderung in der Gattung des Gerichtes z. B. statt eines Civil- ein Militärgericht etc. Der besondere Grund, wodurch ein sonst

inkompetentes Gericht in einem einzelnen Falle kompetent wird, ist entweder zunächst das spezielle Gesetz oder aber der Wille der Partheien, daher unterscheidet man den gesetzlichen und den freiwillig prorogirten Gerichtsstand. Der gesetzlich prorogirte Gerichtsstand hat im Gegensatze zu dem freiwillig prorogirten keineswegs den Sinn, als wenn der erstere ein nothwendiger Gerichtsstand wäre, d.h. welchem nothwendig die Entscheidung der Streitsache unterzogen werden müßte, da es in der Regel dem Kläger freisteht, die Streitsache vor dem besonderen Gerichtsstande oder vor dem ordentlichen Richter verhandeln zu lassen. Wählt er den ersteren, so erscheint dieser für den Beklagten als ein nothwendiger Gerichtsstand d.i. der Beklagte muß sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtsstandes unterwerfen. Steht die erwähnte Wahl dem Kläger nicht zu, muß also die Streitsache vor dem besonderen Gerichtsstande verhandelt werden, dann erscheint dieser letztere dem Kläger gegenüber als ein nothwendiger Gerichtsstand. Steht dem Kläger jene Wahl zu, so heißt der ordentliche und besondere Gerichtsstand elective Gerichtsstände. Vom gesetzlichen prorogirten Gerichtsstande handeln die §.§. 31 – 46 und 56 vom freiwillig prorogirten hingegen der §. 47 und 48 J.N.

Die besonderen Gerichtsstände sind folgende:

A. der besondere Gerichtsstand der Aufforderungsklage §. 31 (siehe diesfalls Cap. VII der G.O.)

B. der besondere Gerichtsstand der Amortisirung §. 32 (siehe diesfalls den III Theil).

C. der besondere Gerichtsstand der Widerklage §. 33 (siehe Cap. V der G.O.).

D. Der besondere Gerichtsstand der geführten Verwaltung (forum speciale gestae administrationis) §. 34. Die Verwaltung eines fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens findet statt:

a. in Folge einer außergerichtlichen Verabredung, oder

b. in Folge einer gerichtlichen Anordnung.

ad a. Entspringt in dem ersten Falle aus der Verwaltung ein Rechtsstreit, so hat der Kläger, es möge dieß der Verwalter des Vermögens sein oder nicht, die Wahl den Beklagten entweder

α. beim Gerichtsstande des Wohnsitzes desselben oder

β. bei demjenigen Gerichte zu belangen, welchem der Beklagte unterstehen würde, wenn er an dem Orte seinen Wohnsitz hätte, wo die Verwaltung geführt wurde. In diesem Falle (sub β.) tritt ein besonderer Gerichtsstand ein, falls das diesfällige Gericht verschieden von jenem sub α ist. Bei der nicht gerichtlich angeordneten Verwaltung tritt ein electiver Gerichtsstand ein, und wird stets mit Rücksicht auf den Beklagten bestimmt, daher bloß eine Änderung in dem Standorte des Gerichtes erfolgen kann.

ad b. Anders verhält sich die Sache im zweiten Falle (sub b.). In dieser Beziehung weist der §. 34 auf die bestehenden besonderen Vorschriften. Nach denselben versteht man unter dem besonderen Gerichtsstande der richterlich angeordneten Verwaltung jenes Gericht, welchem eine ihm sonst nicht unterstehende Person aus dem Grun-

de unterworfen wird, weil derselbe dieser Person die Besorgung einer Verwaltung als der Vormundschaft, Kuratel, Konkursmasse, oder die Sequestration übertragen hat. Dieser Gerichtsstand beruht auf dem §. 200 et 282 b. G. B. und auf dem §. 89 und 393 G. O. In allen diesen Fällen unterstellt der Verwalter demjenigen Gerichte, welches ihm die Verwaltung übertrug, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des Verwalters, und deßhalb unterliegen selbst Militäristen, welchen Civilgerichte eine Verwaltung übertragen haben, denselben und umgekehrt, jedoch beschränkt sich der Gerichtsstand blos auf Streitigkeiten, die aus der Verwaltung entspringen und die diesfälligen Klagen sind auch nach Beendigung der Verwaltung beim besagten Gerichte anzubringen.

Tritt der Verwalter als Kläger auf, so ist die Streitsache ebenfalls beim erwähnten Richter anzubringen, weil für diesen Gerichtsstand das entscheidende Moment das die Verwaltung anordnende Gericht bildet. Der Gerichtsstand im Falle b ist ein nothwendiger und kann auch eine Änderung in der Gattung des Gerichtes begründen.

E. Der besondere Gerichtsstand der Führung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse §. 35 (siehe diesfalls Cap. XV G. O.)

F. Der besondere Gerichtsstand für die Einsetzung in den vorigen Stand §. 36 J. N. (siehe diesfalls Cap. 34 der G. O.).

G. Der besondere Gerichtsstand für Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten §. 37 J. N.

Die Verlassenschaftsabhandlung äussert auf gewisse Streitsachen eine anziehende Kraft, diese Streitsachen müssen nämlich solange die Einantwortung

des Nachlasses noch nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gerichte angebracht werden, bei welchem die Verlassenschaftsabhandlung anhängig ist. Hieher gehören:

a. Klagen, durch welche ein Erbrecht geltend gemacht wird, und entweder die Vollziehung oder die Ungültigkeitserklärung des letzten Willens oder des auf den Todesfall geschlossenen Vertrages betreffen (vide §. 126 des Patent. 9 August 1854, N. 208 R. G. B.).

b. Klagen auf Theilung des Nachlasses oder eines gemeinschaftlichen Vermächtnisses,

c. alle Klagen, welche Verlassenschaftsschulden zum Gegenstande haben und zwar Klagen der Gläubiger des Verstorbenen gegen den Nachlaß (§. 547 und 548 b. G. B.); insbesondere der Anspruch auf die Herausgabe des Heirathsgutes (§. 1229 b. G. B.) auf die Widerlage (§. 1230) auf die Auszahlung des Witwengehaltes (§. 1242) etc. sowie namentlich Klagen, durch welche ein erst gegen die Verlassenschaft erworbener Anspruch geltend gemacht wird z. B. der Ersatz für die Begräbnißkosten (§. 549 a. b. G. B.),

d. alle Klagen, durch welche ein Vermächtniß geltend gemacht wird, sie mögen gegen den Erben oder gegen einen Legatar gerichtet sein, dem die Entrichtung eines weiteren Legates aufgetragen wurde (§§. 649, 650 und 690 b. G. B.)

e. alle Klagen, welche eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben ohne Unterschied ob die Schenkung als Vermächtniß oder als Vertrag anzusehen ist (§. 956 b. G. B.).

f. alle Klagen der Erben und Legatare als solcher unter einander.

Zu dem besonderen Gerichtsstande der Klagen in Verlassenschaftssachen gehören jedoch nicht:

a. die Erbschaftsklage im Sinne des §. 823 b. G. B. weil diese erst nach erfolgter Einantwortung angebracht wird und

b. die Klage des Käufers einer Erbschaft gegen den Verkäufer derselben (§. 1278–1283 b. G. B.) weil hier nicht das Erbrecht sondern das Recht aus dem Erbschaftskaufe verfolgt wird. Bei allen Klagen <u>a</u> bis <u>f</u> ist darauf zu sehen, ob ihr Gerichtsstand nach den allgemeinen Grundsätzen mit Rücksicht auf den Wohnsitz und die persönliche Eigenschaft des Beklagten begründet wird, oder nicht. Wäre das letztere, träte also der Real- oder Kausalgerichtsstand ein, so kommen diese Gerichtsstände zur Anwendung wie z. B. bei Besitzstörungen (§. 53), bei Wechselklagen (§. 60), Klagen, welche bereits vor der Anhängigkeit der Verlassenschaftsabhandlung bei irgend einem Gerichte anhängig waren, bleiben bei diesem Gerichte.

Die oben sub <u>a</u> bis <u>f</u> erwähnten Klagen müssen <u>nach</u> der Einantwortung des Nachlasses beim Gerichtsstande der Erben anhängig gemacht werden.

Der besondere Gerichtsstand des §. 37 ist ein nothwendiger und kann sowohl eine Änderung im Standorte als auch in der Gattung des Gerichtes begründen.

<u>H. Der besondere Gerichtsstand der Klagen in Fidei-commiss-Angelegenheiten</u> §. 38. J. N.-

Nach §. 627 b. G. B. hat das Gericht für die Sicherheit des Fideicommisses nach den bestehenden Vorschriften zu sorgen. (§§. 220–256 des Patents vom 9. August 1854, N. 208 R. G. B.). Welches Gericht diesfalls bei den nichtstreitigen Fideicommiss-Angelegenheiten kompetent ist, bestimmt der §. 89 J. N. Bei eben diesem Gerichte müssen auch alle aus dem <u>Fideikom</u>

miß-Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten verhandelt werden. Es werden daher Streitigkeiten, in welchen der Fideikommißinhaber als solcher verflochten ist und somit nicht aus dem Fideikommißverhältnisse entspringen vor den Personalrichter des Fideikommißbesitzers gehören z. B. Klagen aus Anlaß der Verzeichnung des Fideikommißgutes, wegen Verkauf der Früchte dieses Gutes.

Dieser besondere Gerichtsstand ist nach §. 38 ein nothwendiger. Zufolge §. 7 der Militär Juris. Norm unterstehen auch Militärpersonen in allen auf die Übernahme, Verwaltung, Belastung oder Umwandlung eines Fideikommisses oder eines Lehens oder die Auflösung eines Fideikommiß- oder Lehensbandes sich beziehenden Verhandlungen den Zivilgerichten. –

I. Der besondere Gerichtsstand für Lehensstreitigkeiten §. 39 J. N.

Dieser Gerichtsstand ist ein nothwendiger und von ihm gilt das sub H Gesagte. Als landesfürstliche Lehenstuben fungieren die politischen Landesbehörden, welche sich mit den nichtstreitigen Lehensachen befassen.

K. Der besondere Gerichtsstand der zusammenhängenden Streitsachen (§. 40 J. N.)

/forum speciale connexarum causarum, spory w związku zostające:/

Unter diesem Gerichtsstande versteht man jenes Gericht, welches für eine Streitsache, die ihm sonst nicht unterworfen ist deshalb zuständig wird, weil bei ihm eine andere Streitsache anhängig ist, welche mit jener aus dem Grunde im Zusammenhange steht, daß sie aus einer und der nämlichen Thatsache entsprungen ist.

Der Zusammenhang der Streitsachen ist ein doppelter, denn

a. sie entspringen aus einer und derselben Thatsache; dies ist der faktische oder genetische, oder

b. sie betreffen einen und denselben Gegenstand; dies ist der objektive oder der gegenständliche Zusammenhang.

Das Gesetz erkennt (§. 40 J. N.) nur den faktischen Zusammenhang (identitas fundamenti scilicet agendi) als Grund zum Eintritte eines besonderen Gerichtsstandes an. Die im faktischen Zusammenhange stehenden Streitsachen können nach §. 4 G. O. in einer und derselben Klage gerichtlich verfolgt werden, vorausgesetzt, daß der angegangene Richter für sie alle zuständig ist; werden sie abgesondert, also jeder Anspruch in einer abgesonderten Klage verfolgt, so können bei demjenigen Gerichte, wo eine dieser Streitsachen bereits anhängig ist, auch die andern sodann angebracht werden, wenngleich dieselbe diesem Gerichte wegen des veränderten Wohnsitzes des Beklagten oder wegen der Änderung in seiner Eigenschaft (§. 14 lit. c) nicht mehr unterworfen wäre. In einem solchen Falle tritt der besondere Gerichtsstand der zusammenhängenden Streitsachen ein; allein stets unter der Voraussetzung, daß dem Gerichte im Allgemeinen über derlei Streitsachen die Kompetenz zukommen. Dieser Gerichtsstand kann daher nicht ausgedehnt werden.

a. auf Klagen, die vor den Realgerichtsstand gehören, oder vor einem Gerichte nothwendig verhandelt werden müssen. (§. 37.) und

b. nicht auf Streitsachen, die der Kompetenz der Gerichtshöfe 1. Instanz ausschließlich vorbe-

halten sind, wenn die zusammenhängende Streitsache bei einem Bezirksgerichte anhängig ist. Es ist jedoch zulässig, daß eine solche Streitsache beim Gerichte I. Instanz angebracht werde, welche sonst vor's Bezirksgericht gehören würde. Militärpersonen können aus Anlaß dieses Gerichtstandes den Zivilgerichten nicht unterworfen werden.

Der besondere Gerichtsstand der zusammenhängenden Streitsachen ist begründet, sobald die fragliche Streitsache anhängig ist und dauert solange fort, bis die Streitsache durch ein rechtskräftiges Endurtheil entschieden ist. Der Gerichtsstand ist ein elektiver.

In folgenden Fällen findet kein faktischer Zusammenhang statt, auch werden vom Gesetze die diesfälligen Streitsachen nicht demselben Gerichte zugewiesen:

a. bei der Streitverkündigung und bei der Vertretungsklage einerseits und dem Prozesse in der Hauptsache, dessentwegen der Streit verkündet oder die Vertretung begehrt wird andererseits. Die ersteren gehören daher vor den Personalrichter desjenigen, dem der Streit verkündet, oder der um die Vertretung angegangen worden ist, ohne Rücksicht auf das Gericht, wohin der Prozeß in der Hauptsache gehört, Hofdt. vom 23 Juni 1789 (vide cap. IV §. 8).

b. bei Klagen auf Herausgabe von Urkunden. Diese Klagen richten sich nicht nach dem Gerichtsstande der Hauptsache zu, welcher die eingeklagte Urkunde erforderlich ist. (Hofdt. vom 28 Mai 1783, N. 139) und

c. bei den auf eine und dieselbe Urkunde sich stützenden Streitigkeiten d. i. wenn über mehrere faktisch nicht zusammenhängende Thatsachen blos eine Urkunde ausgefertigt ist. In einem solchen Falle müßen abgesonderte Klagen bei den einzelnen kompetenten

Gerichte überreicht werden, (Hofd. vom 27 April 1816 N. 1237).
Das Gesetz hat den objektiven Zusammenhang zur Begründung eines besonderen Gerichtsstandes im Einzigen nicht anerkannt, und es können deßhalb Streitsachen, die objektiv zusammenhängen, aus diesem Grunde allein noch nicht bei demselben Richter anhängig gemacht werden.
Es gibt jedoch Fälle in welchen dies zulässig ist und zwar in folgenden im Gesetze ausdrücklich enthaltenen Fällen:

a. bei der Aufforderungsklage (§. 31 J. N.)

b. bei Klagen oder Gesuchen wegen der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse (§. 35).

c. bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 36).

d. bei der Kündigungsklage (§. 72).

e. bei der Liquidirung der Advokatengebühren, denn diese gehört vor jenen Richter, vor welchem das Rechtsgeschäft verhandelt wurde woraus die Gebühren entsprungen sind (Hofd. 4 Oktober 1833).

f. Gesuche wegen Behandlung der Gläubiger, denn diese sind beim Personalrichter des Schuldners, welcher die Behandlung begehrt anzubringen. §. 475 G.O. Dasselbe gilt von Gesuchen.

g. um Abtretung der Güter §. 483 G.O.

In allen diesen Fällen werden eben erwähnte Fälle eines besonderen Gerichtsstandes begründet.

L. Der besondere Gerichtsstand der Streitgenossen (forum speciale litis consortium) §. 41 J. N.

Man versteht darunter jenes Gericht, welchem einer der mehreren Streitgenossen, die sonst einem

andern Gerichte unterstehen deßhalb unterworfen werden, weil der in der Klage oder eigentlich im Rubrum zuerst benannte Beklagte jenem Gerichte unterworfen ist. Eine Streitgenossenschaft tritt dann ein, wenn in derselben Streitsache zwei oder mehrere Personen als Kläger oder Beklagte verflochten sind, in jenem Falle ist die active in diesem die passive Streitgenossenschaft. Von der Begründung der Streitgenossenschaft wird im zweiten Theile gehandelt.
Zufolge kaiserl. Verordnung vom 12 Mai 1852 No. 112 ist unter mehreren Streitgenossen der Hauptverpflichtete, insofern ein solcher in dem der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ersichtlich ist, zuerst in der Klage oder im Gesuche zu benennen, widrigens die überreichte Klage oder Schrift von Amtswegen zurückzuweisen ist. Geht kein solcher Hauptverpflichteter aus dem Rechtsgeschäfte hervor, so steht es im Belieben des Klägers, welchen er zuerst in der Klage benennen will. Ein gleiches Wahlrecht steht ihm zwischen mehreren Hauptverpflichteten zu, dieses Wahlrecht kommt ihm auch dann zu statten, wenn unter den Streitgenossen neben solchen die den allgemeinen Gerichten unterworfen sind auch Personen vorkommen, die sich eines privilegirten Gerichtsstandes (§. 14 lit. b. et c.) erfreuen oder den Militärgerichten unterworfen sind. Bei dem zuständigen Gerichte des zuerst in Klage Benannten, ist sodann die Klage oder Schrift zu überreichen und dem Gerichtsstande desselben müssen dann alle Mitbeklagten folgen.
Ausnahmen von der Regel vom [illegible] Gerichts-

stand der Streitgenossen sich nach dem erstbenannten Beklagten richtet sind

1. rücksichtlich des Fiskus in den Fällen des zweiten Abs. Art. VIII Kundmach. Patent J. N. weil in so einem Falle der Fiskus die Streitsache vor sein privilegirtes Forum zieht, wenn er auch nicht erstbelangter ist, und

2. Streitsachen, welche das Militär-Aerar betreffen, gehören stets vor das Landes-Militärgericht (§. 6 Militär Jurisd. Norm)

Der besondere Gerichtsstand der Streitgenossen findet in jenen Fällen nicht statt, in welchen der Gerichtsstand der Streitsache kein persönlicher also ein vom Wohnsitze und der Eigenschaft des Beklagten nicht abhängiger Gerichtsstand ist wie beim Realgerichtsstande dann auch bei Streitsachen die einem bestimmten Gerichte ohne Rücksicht auf den Beklagten mit Nothwendigkeit zugewiesen sind, z. B. §. 36–39.

Der §. 41 J. N. handelt nur vom Gerichtsstande der passiven Streitgenossenschaft obwohl Fälle vorkommen, in welchen der Gerichtsstand der aktiven Streitgenossen zur Sprache kommen muß, wie wenn mehrere eine Aufforderungsklage wegen eines persönlichen Anspruches überreichen, wodurch nach §. 31 J. N. die Klage bei jenem Gerichte einzubringen ist, vor welchem der Auffordernde in der Hauptsache zu belangen wäre. In diesen Fällen muß sich analogisch der Gerichtsstand nach dem erstgenannten Kläger richten.

Die Bestimmung des §. 41 hat nur auf öffentliche nicht auf Schiedsgerichte Anwendung, deßhalb können vor dem Schiedsrichter nur jene belangt werden, die sich auf ihn verglichen haben.

Der besondere Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

in der Gattung des Gerichtsstandes kann eine Änderung begründen.

M. Besonderer Gerichtsstand für Streitsachen gegen Bezirksrichter und Vorsteher von Gerichtshöfen 1 Instanz §. 42 J. N.

Dieser Gerichtsstand äußert sich nur rücksichtlich des Bezirksrichters oder dessen zeitlichen Stellvertreters, dann des Vorstehers der Gerichtshöfe 1 Instanz nicht aber rücksichtlich der übrigen Beamten. Der §. 42 findet auch bei der Handels- und Berggerichtsbarkeit seine Anwendung (§. 58 J. N.) nicht aber bei der Realgerichtsbarkeit; dies geht schon aus der Stellung des §. 42 hervor, der unter die persönlichen Gerichtsstände eingereiht ist, auch kann der Realgerichtsstand nicht prorogiert werden. Träte aber ein solcher Fall ein, so müßten die Bestimmungen über die Befangenheit des Richters (§§. 52 – 57 G. J.) angewendet werden.

Der §. 42 hat auch Anwendung auf die Gattinnen u. Kinder der genannten Gerichtspersonen (§. 19 u. 20 J. N.)

(Über den Gerichtsstand für die Konsular Vorsteher sieh unten die Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte.)

N. Besonderer Gerichtsstand des Vertrages /: forum speciale contractus :/ §. 43. –

Die Erfordernisse dieses Gerichtsstandes sind:

1. der Erfüllungsort der Verpflichtung muß in einem Vertrage, also nicht im Gesetze oder einer letzwilligen Anordnung bestimmt sein.

2. der Vertrag muß die Erfüllung einer Zahlung oder einer anderen Verbindlichkeit zum Gegenstande haben, wobei es gleichgültig ist, ob die Leistung in einem Gestatten, Geben, Thun oder Unterlassen besteht (§. 861. B. G. B.). –

3. Der Erfüllungsort muß ausdrücklich bestimmt sein, und ein vom ordentlichen Wohnsitze des Verpflichteten verschiedener und in einem andern Gerichtssprengel liegender Ort sein. Ist der Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt, so wird der besondere Gerichtsstand des Vertrages weder durch die Bestimmung des §. 905 b. G. B. noch durch den Ort, an welchem der Schuldschein oder die Vertragsurkunde ausgestellt wurde, begründet.
Dieser Gerichtsstand ist nicht blos für die Klage auf Erfüllung der Verbindlichkeit, wie dies früher der Fall begründet war.
Der Grund dieses Gerichtsstandes beruht auf dem Versprechen, welches im Falle des Widerspruches von Seite des Beklagten vom Kläger erwiesen werden muß, ohne daß der Beweis auf Urkunden beschränkt wäre. Deßhalb ordnet der Minister. Erlaß vom 29 Oktober 1857 Z. 22224 (N. 20. II Abtheilung des Kronländer L. V. B.) an, daß zur Begründung dieses Gerichtsstandes die Beibringung einer Urkunde hierüber nicht erforderlich, sondern das Vorhandensein dieses Gerichtsstandes bei der Erledigung der Klage blos nach den Angaben des Klägers zu beurtheilen sei.
Dieser Gerichtsstand ist ein elektiver, er konkurrirt mit dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Beklagten und bringt blos eine Änderung im Standorte des Gerichtes hervor. Sind mehrere Orte zur Erfüllung angegeben, so steht dem Kläger die Wahl zwischen den Gerichten dieser Orte zu.
Den besonderen Gerichtsstand des Vertrages lehnt das Gesetz im §. 44 Forderungen gewisser Personen an. Die Begünstigung dieses Paragraphes kommt nicht zu den Forderungen der Fabrikanten und Großhändler. Der diesfällige Gerichtsstand ist ein elek-

tiven und nur auf die im §. 44 angegebenen Gattungen der Forderungen beschränkt, daher er auf Forderungen aus Darlehensverträgen nicht ausgedehnt werden kann.

O. Besonderer Gerichtsstand für Klagen wegen Feldbeschädigungen (§. 45 J. N.).

Dieser Gerichtsstand ist blos wegen Klagen auf Schadenersatz in den Fällen des §. 45 zulässig. Die Klage kann entweder beim ordentlichen Personalrichter des Beklagten oder bei jenem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Dieses letztere Gericht ist außerhalb der Standorte der Gerichtshöfe 1. Instanz das Bezirksgericht und zwar ohne Unterschied auf die Eigenschaft des Grundes, sowie auf der Person; in den Standorten der Gerichtshöfe 1. Instanz ist dieser oder das städtisch delegirte Bezirksgericht kompetent nach Verschiedenheit, ob der Entschädigungsbetrag 525 fl. ö. W. übersteigt oder nicht (§. 15. J. N.).

Nach §. 7 der Militär. Jurisd. Norm sind die angegebenen Klagen auch, wenn sie das Militärärar oder Militärpersonen betreffen, vor die Civilgerichte zu ziehen.

P. Besonderer Gerichtsstand für provisorische Sicherstellungsmittel (§. 46 J. N.)

(Sieh diesfalls die Cap. 28 – 30 der G. O.).

Q. Besonderer Gerichtsstand der Intabulation und Pränotazion (§. 56 J. N.)

Der §. 56 hat zwei Gattungen von Klagen zum Gegenstande:

a. Klagen auf Zahlung einer mit Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung d. i. die sogenannten Hypothekarklagen

(§. 461 b. G. B.). Diese Klagen haben keine dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen zum Gegenstande (§. 52) da Forderungen durch Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt werden. (§. 299 a. b. G. B.).

b. Klagen zur Rechtfertigung der erwirkten Vormerkung auf ein unbewegliches Gut. Wegen jeder erlangten Pränotazion muß binnen 14 Tagen vom Tage nach der erhaltenen Zustellung des Pränotazionsbescheides die ordentliche Justifizierungsklage eingebracht werden, als sonst die bewilligte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners zu löschen ist (§. 438, 439, 445, 453 und 481 b. G. B.). Von dieser Klage spricht der §. 56 J. N. Es handelt sich um die Frage, ob hier alle Klagen ohne Unterschied, ob sie die Rechtfertigung der Vormerkung eines dinglichen Rechtes oder eines Forderungsrechtes oder nur des letzteren zum Gegenstande haben, zu verstehen sei. Mit Rücksicht auf den §. 52 können Rechtfertigungsklagen pränotirter dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen hier nicht verstanden werden, denn solche haben ihrem Wesen nach ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande und gehören deshalb nach §. 52 vor die Realinstanz. Der §. 56 bezieht sich daher blos auf die Rechtfertigung pränotirter Forderungsrechte und dies um so gewisser, als sich das Gericht im §. 56 nach dem wirklichen oder fingirten <u>Wohnsitze</u> des Geklagten richtet, dieses Merkmal aber nur beim persönlichen Gerichtsstande wirksam ist.

Die Gesuche um Pränotirungen gehören vor die Tabularinstanz, ebenso Gesuche um die Erstreckung der 14tägigen Frist zur Einbringung der Rechts-

fertigungsklage §. 49 J. N.
Die oben sub a und b erwähnten Klagen können entweder

α. bei dem nach dem Wohnsitze des Geklagten zuständigen oder aber

β. bei demjenigen Gerichte angebracht werden, welchem der Geklagte unterstehen würde, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte.
Es ist also jener Richter kompetent, welchem der Geklagte mit Rücksicht auf seinen wirklichen (vide sub α.) oder fingirten (vide sub β.) Wohnsitz unterworfen ist.
Dies kann nicht nur der Personal= sondern auch der Realrichter sein, insofern die Gerichtsbarkeit des letzteren vom Wohnsitze des Geklagten abhängt, wie dies bei der Handelsgerichtsbarkeit der Fall ist. Deshalb gehören Rechtfertigungsklagen pränotirter Wechselforderung vor das Handelsgericht.
Der besondere Gerichtsstand der Intabulation oder Pränotazion tritt nur im Falle sub β und da auch nur dann ein, wenn der Geklagte mit Rücksicht auf seinen wirklichen Wohnsitz einem andern Richter untersteht, als dem, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte. Dieser Gerichtsstand läßt bloß eine Änderung im Standorte des Gerichtes zu. Ihm unterliegen auch Ausländer §. 29 lit. α. J. N. und Hofdt. vom 23 Oktober 1802 N. 581.
Da dieser Gerichtsstand ein persönlicher ist, so erscheint der ihm vom Gesetze im Realgerichtsstande eingewiesene Ort – als unrichtig.

K. <u>Besonderer Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung</u> (§. 47 und 48 J. N.).

Man versteht darunter jenes Gericht, welches aus dem Grunde über eine ihm nicht unterstehende Person zuständig wird, weil sich dieselbe diesem Gerichte

freiwillig unterworfen hat. Er wird insofern den bis nun zu abgehandelten besonderen Gerichtsständen entgegengesetzt, als der Grund desselben zunächst in dem Willen der Parthei, bei den übrigen aber zunächst im Gesetze selbst liegt. Man nennt diese freiwillige Unterwerfung auch die Prorogation schlechtwegs.

Nach §. 1 J. N. hat der Richter von Amtswegen seine Zuständigkeit zu prüfen und falls sich seine Inkompetenz zeigt, die Klage zurückzuweisen. Die Inkompetenz, die schon aus den Angaben der Klage hervorgeht, oder sonst dem Gerichte genau bekannt ist, nennt man die offenbare Inkompetenz. Ausnahmsweise wird jedoch eine Klage von einem offenbar inkompetenten Richter aufrecht d. h. zum vorgeschriebenen Verfahren beschieden, wenn der Kläger nachweist, daß sich der Beklagte der Gerichtsbarkeit des Gerichtes ausdrücklich unterworfen habe, und der Fall so geartet ist, daß der Richter mit Rücksicht auf die nachfolgenden Bestimmungen die Gerichtsbarkeit ausüben darf.

War die Inkompetenz nicht offenbar und daher die Klage mit Rücksicht auf §. 2 J. N. aufrecht beschieden worden, so hat der Beklagte das Recht die Einwendung des unzuständigen Richters entgegenzusetzen u. z. im mündlichen Verfahren bei der ersten, im schriftlichen Verfahren vor Verfließung der ersten Hälfte der zur Erstattung der Einrede bestimmten Frist. Wird diese Einwendung nicht geltend gemacht, so gilt demzufolgendes:

a. Treten die Fälle des Abs. 2 des §. 48 der J. N. ein, so darf das Gericht das Verfahren nicht weiter fortsetzen, sobald ihm seine Inkompetenz offenbar wird, und es muß entweder das ganze Verfahren von Amtswegen oder falls die Entscheidung bereits rechtskräftig

sein sollte, auf Antrag der zur Anfechtung berechtigten Behörde als ungültig aufgehoben werden.

b. tritt dieser Fall nicht ein, und hat der Beklagte im mündlichen Verfahren bei der ersten Tagsatzung oder im schriftlichen Verfahren vor Ablauf der Hälfte der zur Erstattung der Einrede bestimmten Frist ausdrücklich die Zuständigkeit des inkompetenten Richters anerkannt, so wird dieser für die Streitsache ebenso kompetent, als wenn schon vor der Überreichung der Klage eine ausdrückliche Unterwerfung stattgefunden hätte.

c. tritt der Fall sub a nicht ein, so kann auch eine stillschweigende Unterwerfung eintreten, entweder, wenn Beklagter sich in die Streitsache einläßt, d. i. in der Hauptsache Rede und Antwort gibt, oder wenn er innerhalb der erwähnten gesetzlichen Frist von der Einwendung des nichtzuständigen Gerichtes keinen Gebrauch macht (§. 48 Abs. 1.).

Aus dem Gesagten folgt:

1. daß die freiwillige Unterwerfung nur in Streitsachen erfolgt,

2. daß sie nichts anderes sei, als die Verzichtleistung der Parthei auf ihr Recht von dem ihr gesetzlich zugewiesenen Richter, gerichtet zu werden, verbunden mit der Verpflichtung sich einem anderen Richter zu unterwerfen und

3. daß sie eine doppelte ist, eine ausdrückliche u. eine stillschweigende. Letztere findet nur nach Überreichung der Klage und zwar in dem sub c erwähnten Falle statt. Die Erfordernisse der freiwilligen Unterwerfung sind:

1. der Gegenstand der Verhandlung muß zur Entscheidung der Civilgerichte gehören,

2. die Verhandlung muß eine Streitsache und der Entscheidung des Richters 1 Instanz unterworfen sein,

3. die Unterwerfung muß von einer Person erfolgen, der das freie Verfügungsrecht zusteht. Nach dem Gesetze sind zu prorogiren unfähig:

a. die Finanzprokuratur, außer mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde (Hofdk. vom 5 Jänner 1789).

b. die der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen, denn diese dürfen sich freiwillig ihres Gerichtsstandes nicht begeben und den Civilgerichten unterwerfen, widrigens die Verhandlung nichtig wäre. (§. 48. J. N. 2 Abs. und §. 6 der Militär-Juris. Norm) doch können diese Personen in den Fällen, wo das Gesetz selbst sie den Civilgerichten unterwirft, giltig vor diesen belangt werden.

c. Im Osmanischen Reiche können sich österreichische Unterthanen der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte fremder Staaten giltig nicht unterwerfen (Minister. Verdg. 31 März 1855 No 58)

4. Da die freiwillige Unterwerfung auf dem Willen der Parthei beruht, so folgt, daß sie sich nur in solchen Streitsachen äußern kann, deren Gerichtsstand von Umständen abhängt auf die im Allgemeinen der Wille der Partheien einen Einfluß ausüben kann. Diese Momente sind, der Wohnsitz des Beklagten, das Privilegium im §. 14 lit. b. und c dem Kollegialgerichte unterworfen zu sein und die Lage der beweglichen Sache z. B. §. 54. Wo diese Momente auf die Begründung des Gerichtsstandes nicht einwirken, findet eine freiwillige Unterwerfung nicht statt, wie beim Realgerichtsstande über

unbewegliche Sachen, dann in den Fällen in welchen schon nach dem Gesetze die Streitsache vor einem bestimmten Gerichte mit Nothwendigkeit verhandelt werden muß z. B. 36–39, 55 etc. J. N. endlich kann

5. die Willkür der Partheien nicht so weit reichen, um einem Gerichte Streitsachen zu unterwerfen, die zu seinem Wirkungskreise gar nicht gehören, da diesen das Gesetz selbst und nicht die Parthei bestimmt.

Aus den Erfordernissen unter 4. und 5. folgt, daß die freiwillige Unterwerfung nur bei persönlichen Streitsachen (im Gegensatze zum Realgerichtsstande über unbewegliche Sachen) stattfinden kann, und daß ferner dem Gerichte, dem man sich unterwerfen will, die Gerichtsbarkeit über solche Rechtssachen zustehen muß, zu welchen der fragliche Prozeß gehört.

Es werden daher

a. Streitigkeiten, die wegen der Person des Beklagten vor den Gerichtshof 1. Instanz gehören, auch vor einen gleichen Gerichtshof, oder auch vor ein Bezirksgericht gezogen werden können, und umgekehrt, da das Gesetz dies nicht verbietet. Verhandlungen über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe können jedoch blos vor einen Gerichtshof 1. Instanz gezogen werden §. 48. J. N.

b. für eine gemeine Streitsache d. h. die keine Handelsstreitigkeit ist, kann nicht ein Handelsgericht als solches, als Gerichtsstand bedungen werden z. B. für ein Darlehensgeschäft kein Handelsgericht.

c. Streitigkeiten, die mit Nothwendigkeit einem bestimmten Gerichte zugewiesen sind, können nicht an ein anderes gezogen werden, und,

d. Angelegenheiten, welche ausschließend dem Handelsgerichtsstande zugewiesen sind, können nur vor einen solchen Gerichtsstand gezogen werden; gegenwärtig (§. 38–43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche) sind diesem Gerichtsstande nur Rechtsstreitigkeiten zugewiesen; daraus folgt, daß man sich rücksichtlich der übrigen der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen Streitigkeiten auch einem Bezirksgerichte unterwerfen kann. Befände sich jedoch am Orte dieses Bezirksgerichtes ein Handels- oder Seegericht, so kann nach §. 59 und 62 die Streitsache nur bei diesem letzteren verhandelt werden. Die Bestimmungen der J. N. über die freiwillige Unterwerfung beziehen sich nur auf die für den Civilstand aufgestellten Gerichte.

II Titel

Von dem Realgerichtsstande (§. 49–55)

Der Realgerichtsstand (: forum reale, forum rei sitae, sąd rzeczowy :) wird durch die physische Lage der Sache, auf welche ein dingliches Recht geltend gemacht wird begründet. Diese Gesetzgebung erkennt diesen Gerichtsstand für unbewegliche Sachen ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers (§. 52 und 53) rücksichtlich der beweglichen Sachen aber nur bezüglich der dem Civilstandsgerichten unterworfenen Personen (§. 54 J. N. und §. 7. Militär. Juris. Norm) an.

I Realgerichtsstand rücksichtlich der unbeweglichen Güter.

Dieser Gerichtsstand wird durch die Eigenschaft und die Lage der unbeweglichen Sache, auf welche ein dingliches Recht geltend gemacht wird, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Dieser Gerichtsstand ist ein forum

exclusive sind; daher die Partheien kein Klagrecht haben.

Die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache hängt von der Verschiedenheit ab, ob sie eine ehemals unterthänige, eine städtische oder eine landtäfliche Realität oder eine Bergwerks-Entität oder endlich ein Lehengut bildet.

Die Lage wird entweder nach dem Gerichtssprengel, innerhalb dessen Grenzen die Sache liegt, oder mit Rücksicht auf das öffentliche Buch, worin das unbewegliche Gut eingetragen erscheint, bestimmt; die erstere Lage heißt die physische, die letztere die fingirte.

Die öffentlichen Bücher sind Grund- und Stadtbücher, Landtafeln, Bergbücher und Lehentafeln. Nicht überall und nicht über alle unbeweglichen Güter sind öffentliche Bücher errichtet und wenn auch solche bestehen, so sind nicht immer alle in diese Bücher einzutragenden Güter aufgenommen, deßhalb unterscheidet man eingetragene u. uneingetragene unbewegliche Güter. Rücksichtlich der ersteren unterscheidet man den Tabular- vom eigentlichen Realgerichtsstande oder die Tabularinstanz von der Realinstanz. Unter der ersteren versteht man jenes Gericht, welches das öffentliche Buch über das fragliche unbewegliche Gut führt, und rücksichtlich desselben alle auf dieses Buch sich beziehenden Amtshandlungen (§. 49) vornimmt.

Das Realgericht ist hingegen dasjenige, welches rücksichtlich eines unbeweglichen Gutes ohne Rücksicht, ob dieses Gericht das öffentliche Buch über dieses Gut führt oder nicht zur Vornahme aller übrigen das unbewegliche Gut unmittelbar zum Gegenstande habenden Verhandlungen (§§. 51, 52, 53) berufen ist. In der Regel ist die Realinstanz zugleich auch Tabularinstanz,

wie bei den bäuerlichen und den städtischen Realitäten. Rücksichtlich der landtäflichen und Lehengüter fällt die Real= nicht immer mit der Tabularinstanz zusammen und so ist das Landesgericht in Lemberg Tabularinstanz für sämtliche landtäfliche in ganz Galizien liegende Güter, weil bei demselben die Landtafel über diese Güter geführt wird, während andererseits jeder Gerichtshof 1 Instanz Realinstanz für jene landtäfliche Güter ist, welche sich in seinem Sprengel befinden. Für einige Provinzen (z. B.) gilt der Grundsatz, daß die Tabularinstanz zugleich Realinstanz sei.

A Tabulargerichtsbarkeit (§. 49).

Von dem Wirkungskreise der Tabularinstanz und von den zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit berufenen Gerichten handelt der §. 49 für Bergsachen der §. 66.

Zum Wirkungskreise der Tabulargerichtsbarkeit gehört:

1. Die Entscheidung über Gesuche um Einverleibung (: Intabulirung :) Vormerkung oder Löschung dinglicher Rechte, somit blos die Entscheidung dieser Gesuche, keineswegs aber auch der Klagen, denn Klagen, in welchen die Erwerbung eines dinglichen Rechtes oder die Löschung eines solchen in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes begehrt wird, gehören zur Realinstanz (§. 52). – Handelt es sich um die Löschung einer verbücherten Forderung, so muß unterschieden werden, ob die Klage gerade das Pfandrecht anficht, und deßhalb die Löschung der Forderung anspricht oder aber ob das Begehren auf Löschung nur eine Folge des Hauptbegehrens ist, dessen Gegenstand

ein persönliches) Recht bildet, wie z. B. wenn die Löschung der Forderung wegen Ungiltigkeit des Vertrags, Zahlung der Summe etc. verlangt wird, somit von der Anerkennung des persönlichen Rechtes die Löschung der Forderung abhängig ist. Im ersteren Falle gehört die Klage vor die Realinstanz, im letzteren aber vor den persönlichen Gerichtsstand (Entscheidung des Ober. Gerichtshofes vom 18 März 1857 Z. 2410). Zufolge Minist. Erlasses vom 23 Juli 1860 Z. 10737 haben die Grundbuchsbehörden (Tabularinstanzen) in Galizien und in der Bukowina die Realbesitzfähigkeit der Israeliten nach ihrer gemäß der k. Verdg. vom 18 Februar 1860 N. 44 R. G. B. verlangten Schulbildung zu beurtheilen.

2. Die Entscheidung über Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklage über eine bewilligte Pränotation. Die Zuständigkeit für die Klage selbst richtet sich nach der Natur des Rechtes, ist es ein dingliches, so nach §. 52; ist es ein persönliches, nach §. 56.-

3. alle übrigen auf die öffentlichen Bücher sich beziehenden Amtshandlungen, als: die Errichtung neuer Tabularkörper, die Ausfertigung der Extrakte etc.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Tabularinstanz als solche keine eigentliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausübt.

B. Realgerichtsbarkeit insbesondere

(§. 50–53)

Der §. 50 bezeichnet diejenige Gerichte, welche die Realgerichtsbarkeit auszuüben haben, und nennt sie Realinstanzen. Zufolge Minist. Erlaß vom 17 März 1860 No. 67 wurde der §. 50 J. N. in Beziehung auf Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien (also nicht Galizien) dahin abgeändert, daß in diesen Kronländern diejenige Ge-

nicht, welchem die Führung des öffentlichen Buches über ein unbewegliches Gut übertragen ist, für dasselbe auch als Realinstanz einzuschreiten habe.

Zum Wirkungskreise der Realinstanzen gehört.

1. Die Vornahme aller Realakte d. i. die Vollziehung sämmtlicher gerichtlichen Verfügungen, welche sich auf das unbewegliche Gut beziehen sowohl in wie außer Streitsachen. Der §. 51 führt die Realakte auf. Die Anordnung, daß die Inventur Schätzung etc. vorgenommen werde, geht in der Regel nicht vom Realrichter, als solchem aus, denn ihm liegt blos die Vollziehung der einzelnen Realakte, jene Anordnung ergeht vom Erkenntnißrichter, deßhalb wird auch der Sequester von jenem Gerichte aufgestellt, welches die Sequestration bewilligt. Die Einführung des Sequesters in das Gut gehört aber zum Realrichter.

2. Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben §. 52 (Sieh das über die Eintheilung des Gerichtsstandes in den Personal und Realgerichtsstand Gesagte, zugleich wird bemerkt, daß von den Besitzstörungsstreitigkeiten der §. 55 und von den Erbrechtsklagen der §. 37 der J. N. handelt und die Zuständigkeit feststellen.)

Ein unbewegliches Gut wird im juristischen Sinne durch eine Klage auf ein dingliches Recht nur insofern betroffen, als dieses Recht auf die unbewegliche Sache begründet oder darin für erloschen erklärt werden soll.

Zur Realinstanz gehören alle jene Klagen, welche entweder die Begründung oder die Löschung eines dinglichen Rechtes in Betreff eines unbeweglichen Gutes bezwecken. Die Klagen, um die es sich nach §. 52 handelt, müssen nicht geradezu aus einem dinglichen

Rechts entspringen, wie die eigentliche Eigenthumsklage etc. sondern es gehören zur Kompetenz der Realgerichte auch Klagen, welche die Erwerbung eines dinglichen Rechtes bezüglich eines unbeweglichen Gutes erst zum Gegenstande haben z. B. die Klage auf Übergabe einer erkauften Realität, so wie alle Klagen, welche die Aufhebung eines dinglichen Rechtes zum Gegenstande haben, daher auch die Klage wegen Löschung einer in den öffentlichen Büchern vorgenommenen Eintragung eines dinglichen Rechtes.

Wird die erwirkte Vormerkung eines dinglichen Rechtes mittelst Klage gerechtfertigt, so gehört dieselbe vor die Realinstanz.

3. Klagen auf Theilung unbeweglicher Güter und die Grenzscheidungsklage. Stehen die aneinander grenzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Realinstanzen, so steht dem Kläger die Wahl frei, bei welchem dieser Gerichte er die Klage anbringen wolle (§. 53).

4. Besitzstreitigkeiten überhaupt und insbesondere die Aufforderungsklage wegen eines vorzunehmenden Baues (§§. 72 und 73 J.N.).

5. Die Vornahme der gerichtlichen Amtshandlungen rücksichtlich der Zuweisung der Kapitalsentschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge. (Pat. v. 8 Novemb. 1853 N. 237).

Eine Ausnahme von dem angegebenen Wirkungskreise tritt beim Konkurse der Gläubiger ein (§. 88 J.N.).

Die Realgerichtsbarkeit über unbewegliche Güter erstreckt sich zu Folge §. 52 über alle Personen ohne Unterschied also auch über jene die

dem Obersthofmarschallamte oder der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sowie namentlich auch über jene, denen die Exterritorialität zukommt. Hofd. vom 15 März 1834. In Tabularsachen unterstehen diese Personen der Tabularinstanz.

<u>II Realgerichtsbarkeit über bewegliche Sachen.</u> (§. 54.).

Die §§. 54 und 55 ziehen unter gewissen Umständen auch bewegliche Sachen in den Wirkungskreis der Realgerichte, was früher nicht der Fall war. Nach §. 54 können Klagen, welche ein <u>dingliches</u> Recht auf eine bewegliche Sache zum Gegenstande haben entweder:

a. beim Personalrichter des Beklagten oder

b. bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke sich die bewegliche Sache befindet.

Das Gericht im Falle sub <u>b</u> ist das Realgericht der beweglichen Sache.

Der Gerichtshof 1 Instanz, kann in seinem <u>weiteren</u> Sprengel (mit Ausschluß des engeren) dieses Realgericht nicht bilden, denn der §. 54 setzt dieses letztere Gericht dem Personalrichter des Beklagten entgegen, läßt somit dasselbe nicht durch die Eigenschaft und den Wohnort des Beklagten, sondern blos durch die physische Lage der beweglichen Sachen bestimmen. Nun gehören bewegliche Sachen als solche mit Rücksicht auf ihre Lage allein d. i. ohne Rücksicht auf ihren Eigenthümer oder die Eigenschaft der Streitsache selbst niemals vor den Gerichtshof 1. Instanz in seinem weiteren Sprengel. Das Realgericht für bewegliche Sachen kann somit nur der Gerichtshof 1. Instanz in seinem <u>engeren</u> Sprengel und außerhalb dieses nur das <u>Bezirks</u>gericht sein. (Die städtisch-delegirten

Bezirksgerichte können diesfalls nicht einschrei-
ten, weil der §. 54 nicht im 2 Absatze des §. 12, der
den Wirkungskreis dieser Gerichte bestimmt, beru-
fen wird).
Da die J. N. nur den Wirkungskreis und die Zustän-
digkeit der Civilstandsgerichte regelt (Art. V und VI
des Kundmachungspatents): so muß der §. 54 auf
Klagen gegen solche Personen beschränkt werden, die
den Civilstands- nicht aber die den Militärgerich-
ten oder dem Obersthofmarschallamte unter-
liegen.

III. Gerichtsstand für Streitigkeiten über Besitzstörungen (§. 55. J. N.).

Die Besitzstörungen betreffen entweder unbe-
wegliche, oder bewegliche Sachen. Streitigkeiten ü-
ber Besitzstörungen, bei welchen es sich blos um die
Erörterung des letzten faktischen Besitzstandes
handelt, und über welche summarisch d. i. nach der
kaiserl. Verordnung vom 27 Oktober 1849, N. 12 R.
G. B. zu behandeln ist, gehören:

a. wenn sie eine unbewegliche Sache be-
treffen, ausschließlich vor das Bezirksgericht oder
das städtisch-delegirte Bezirksgericht, in dessen
Bezirke die Störung geschah ohne Unterschied, ob
das Gut ein landtäfliches, eine Bergwerks-Enti-
tät (§. 67.) oder ein anderes unbewegliches Gut
ist; dies gilt auch von den aus dem bestandenen
Unterthansbande in Galizien, Krakau und der
Bukowina herrührenden Besitzstreitigkeiten
zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehe-
maligen Unterthanen (Minist. Verdg. vom 24
Oktober 1860 Nr. 249 R. G. B.); wenn sie aber

b. bewegliche Sachen betreffen, so gehören

sie

α. vor das Bezirksgericht oder städtisch delegirte Bezirksgericht in dessen Sprengel die Störung geschah; sie können aber auch

β. so lange die bewegliche Sache nicht an einen Dritten überging, bei jenem (auch städtisch delegirten) Bezirksgerichte angebracht werden, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Die Bestimmung des §. 55 findet soweit sie unbewegliche Güter betrifft, ihre Anwendung auf alle Personen, also auch auf die im §. 52 genannten. Die Bestimmung rücksichtlich der beweglichen Sachen aber beschränkt sich blos auf Klagen gegen solche Personen, die den Zivilstandsgerichten unterworfen sind (§. 7 Milit. J. N.). Klagen über Störungen im Besitze der Holz-Weide und Forstprodukten-Bezugsrechte etc. die nach dem Patente vom 5 Juli 1853, N. 130 R. G. B. der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen unterliegen, oder die ein im §. 6. b dieses Patents bezeichnetes bereits provozirtes Recht zum Gegenstande haben: gehören vor die Grundlastenablösungs- und Regulirungs- Landeskommissionen. (Minist. Verdg. v. 24 Oktober 1860 N. 249 R. G. B. III Theil I Abtheilung III Hauptstück). Nach der Minist. Verordnung vom 7 Juli 1860 N. 172 R. G. B. sind zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken durch Änderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer, insofern es sich nur um die Wiederherstellung des der behaupteten Störung vorangegangenen faktischen Besitzstandes handelt, die politischen Behörden berufen.

III Titel.

Von der Causalgerichtsbarkeit.

Der Causalgerichtsstand (sąd kauzalny) ist seinem Wesen nach nicht ein vom Personal- und Realgerichtsstande verschiedener Gerichtsstand, sondern mit Rücksicht auf den Unterschied, ob die Streitsache ein dingliches Recht auf einen unbeweglichen Besitz zum Gegenstande hat, oder sonst ein anderes Recht, nur einem abgesonderten von dem allgemeinen Gerichte verschiedenen Gerichte zugewiesener Real- oder Personalgerichtsstand.

Es wird daher alles bis nun zu vom Personal- und Realgerichtsstande Gesagte seine Anwendung auch auf den Causalgerichtsstand finden, je nachdem er sich seinem Wesen nach als ein Personal- oder als ein Realgerichtsstand darstellt, und so wird sich beim ersteren die Zuständigkeit des Causalgerichtes nach dem Wohnorte des Beklagten (§. 58) und beim letzteren nach der Lage des unbeweglichen Gutes (§. 65) richten.

Der Causalgerichtsstand ist in der Regel ein Gerichtsstand in Streitsachen; jedoch gehören zu ihm auch Verhandlungen außer Streitsachen wie die Ausstellung des Zertifikats über die Beschaffenheit der Bücher der Handels und Gewerbsleute (§. 91 J. N.) die Führung der Handelsregister (Art. 12–14 des H. G. B. Minist. Verdg. v. 9 März 1863, N. 27 R. G. B.), (§. 91) die Führung der Bergbücher (§. 66 J. N.) etc. ~

Die Causalgerichtsbarkeit wird entweder von eigens dazu aufgestellten selbstständigen Gerichten, wie von den Handels- und Berggerichten oder von anderen Gerichten wie von den Gerichtshöfen

1 Instanz, von den Landesmilitärgerichten (bürgerlichen Streitigkeiten) etc. ausgeübt.
Theile der Kausalgerichtsbarkeit sind: die Handels und Seegerichtsbarkeit, dann die Berggerichtsbarkeit, die erstere ist ihrem Wesen nach eine Personal- die letztere eine Realgerichtsbarkeit. Das Gesetz begreift nur diese als Kausalgerichtsbarkeit, wie dies aus dem §. 14 lit. b u. c hervorgeht, obwohl die Streitigkeiten im §. 14 lit. a, d et e ebenfalls zur Kausalgerichtsbarkeit gehören; ein Gleiches gilt von den Rechtssachen, die den Elbezollgerichten in Böhmen zugewiesen sind. –

I Von der Handels- und Seegerichtsbarkeit.

Die Bestimmungen der Zivil-Jurisdiktions-Normen über die Handels- und Seegerichtsbarkeit haben blos den Wirkungskreis der Zivilstandsgerichte zum Gegenstande, und beziehen sich daher nicht auf die der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes oder der Militärgerichte unterstehenden Personen, welche als Beklagte ihrem privilegirten Gerichtsstande unterworfen bleiben, wenngleich die Streitsache nach der Zivil-J. N. der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen wäre. Die in der C. J. N. der Handels- und Seegerichtsbarkeit zugewiesenen Streitigkeiten gehören somit nur dann vor die mit der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit betrauten Zivilgerichte, wenn der Beklagte seiner Person nach den Zivilstandsgerichten unterworfen ist.
Die Militär J. N. kennt keine abgesonderte Handels- und Seegerichtsbarkeit. Eine Ausnahme macht

lediglich die Militärgrenze.

Die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern wirkte auch auf die Handels- und Seegerichtsbarkeit bestimmend ein, denn

1. die Bestimmungen der §§. 57 und 61 der J. N. wurden, soweit dieselben diejenigen Streitsachen bezeichnen, durch welche die Handelsgerichtsbarkeit begründet wird, mit Ausnahme der Bestimmungen über Wechselstreitigkeiten außer Kraft gesetzt und durch die Bestimmungen der §§. 38 bis 40 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (E. G. z. H. G. B.) ersetzt.

2. diese letzteren Bestimmungen über die handelsgerichtliche Kompetenz wurden mit der das Handelsgesetzbuch sämtlichen Militärpersonen u. Behörden zur allgemeinen Darnachachtung bekanntgebenden Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 14 Juni 1863, N. 66 R. G. L. für die Militärgrenze eingeführt, und für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit daselbst die Grenzregiments- und Kommunitätsgerichte, dann das Merkantil- und Wechselgericht zu Zengg und das Gericht des Titler Grenzbataillons als Handelsgerichte ausschließend berufen, jedoch wurden andererseits die bisherigen Jurisdiktionsvorschriften über die Kompetenz der Militärgerichte in Konkursfällen, sowie außerhalb der Militärgrenze in Handelsangelegenheiten der Militärpersonen überhaupt aufrecht erhalten.

A. Handelsgerichtsbarkeit.

(§§. 57–60 J. N. und §§. 38–41 u. 43 E. G. z. H. G. B.)

Die Bestimmungen des §. 57 (desgleichen die einschlägigen Anordnungen der Jurisdiktionsnormen

für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmazien) sind wie schon oben erwähnt, durch die §§. 38–40 des E. G. z. H. G. B. mit Ausnahme der Bestimmung über Wechselstreitigkeiten ersetzt worden; es blieb somit vom §. 57 blos der Eingang des §., dann der Eingang des Absatzes 1 und die Bestimmung c. aufrecht.

1. Gegenstand der Handelsgerichtsbarkeit.

Die Handelsgerichtsbarkeit wird durch die Beschaffenheit der Streitsache begründet; diese letztere muß nämlich ein Handelsgeschäft oder eine Handelssache (§§. 38 u 39 E. G. zu H. G. B.) oder ein Wechselgeschäft (§. 57 E. J. N.) zum Gegenstande haben; jedoch findet hier der Unterschied statt, daß gewisse Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Partheien, nämlich ohne Rücksicht ob die Parthei dem Handelsstande angehöre oder nicht, der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind (wie §. 38 Abs. 1 §. 39 des E. G. z. H. G. B. Wechselstreitigkeiten), während andere Streitigkeiten nur dann zur Handelsgerichtsbarkeit gehören, wenn dabei gewisse im Gesetze bestimmte nämlich dem Handelsstande angehörige Personen verpflichtet sind (§. 38 Abs. 2. des E. G. z. H. G. B.). Es gibt jedoch keinen Fall, daß der Handelsgerichtsbarkeit gewisse Personen ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Streitsache zugewiesen wären, daher auch die Handelsgerichte nicht so sehr Gerichte für Handelsleute als vielmehr Gerichte für Handelssachen sind, wenngleich andererseits nicht alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften dem Wirkungskreise der mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit

betrauten Gerichten angehören, und so können zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Handelsgeschäften auch andere als Handelsgerichte also ein allgemeines Zivilgericht, ein Militärgericht, das Oberhofmarschallamt berufen sein. Immerhin wird jedes dieser Gerichte den Streit nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu entscheiden haben.

Dem Wirkungskreise der Handelsgerichtsbarkeit in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern sind zugewiesen:

a. Streitigkeiten, die aus s. g. *absoluten* Handelsgeschäften (Art. 271 H. G. B.) entstehen, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der streitführenden Parteien, wenn das Geschäft auf Seite des *Geklagten* ein Handelsgeschäft ist. (§. 38 Abs. 1. E. G. z. H. G. B.).

b. Streitigkeiten aus s. g. *relativen* Handelsgeschäften (Art. 272 und 273 des H. G. B.) wenn eine Handelsgesellschaft, oder wenn ein Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister erscheint, der *geklagte* Theil ist, gleichviel ob das Geschäft beiderseits oder nur auf Seite des einen Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist (§. 38 Abs. 2 E. G. z. H. G. B.). – /: Es ist gleichgiltig ob die Handelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen ist oder nicht; wäre der Kaufmann vom Handelsregister nicht ausgeschlossen, hätte er jedoch unterlassen sich im Register eintragen zu lassen (Art. 19 H. G. B.), so würde das Handelsgericht *nicht* kompetent sein :/. –

c. Streitigkeiten aus den im §. 39 des E. G. z. H. G. B. angegebenen Handelssachen, ohne Unterschied ob die streitführenden Parteien Kaufleute im Sinne des H. G. B., ferner ob sie im

Handelsregistereintragungen sind oder nicht;

d. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Partheien (§. 57 lit. c. J. N.);

Anderseits bleiben zufolge des §. 40 des E. G. z. J. N. unberührt

a. die Bestimmungen über die nach den Vorschriften der Gewerbegesetze zu erfolgende Erledigung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse (§. 102 der Gewerbe-Ordnung §. 25 des E. G. z. J. N. siehe III Theil I Abth. III Hauptstück und den Wirkungskreis der städtisch delegirten Bezirksgerichte) und

b. die Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten zwischen dem Staate und seinen Bediensteten (siehe III Theil I Abthl. III Hauptstück) oder den zum Verschleiße von Gegenständen des Staatsmonopols oder zur Ausübung sonstiger Regalrechte des Staates bestellten Personen (Tabak- Pulver- Stempelmarken- Briefmarken- Verschleißer, Lotto- Kollektanten, Mauthpächter u. d. gl.). –

2. <u>Gerichtsstand für die der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen</u> §§. 57–60 J. N.).

Die der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen gehören in den im Reichsrathe vertretenen Kronländern in den Wirkungskreis der selbstständig bestehenden Handelsgerichte und derjenigen Gerichtshöfe I Instanz (Landes- und Kreisgerichte) an deren Standorte sich keine selbstständigen Handelsgerichte befinden (§. 57. J. N.)

/: In der Folge werden diese Gerichte mit der allge-

meinen Benennung „Handelsgerichte" bezei-
chnet:/.

Der §. 58 der J. N., welcher durch die Bestimmung des §. 43 des A. G. z. H. G. B. unberührt blieb stellt den allgemeinen Grundsatz auf, vor welches dieser Gerichte eine zur Handelsgerichtsbarkeit sich eignende Klage zu ziehen sei (allgemeiner Handelsgerichtsstand), und räumt diesfalls dem Kläger die Wahl ein die Klage bei demjenigen Handelsgerichte anzubringen,

a. in dessen Bezirke der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder

b. wo dessen Firma protokollirt ist, u.

c. in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet.

Ob diese Bestimmung des §. 58 J. N. auch auf Wechselklagen anzuwenden sei, oder aber ob nicht diesfalls der §. 1. der Minist. Verdg. vom 25 Jänner 1850 N. 52 R. G. B. über das Verfahren in Wechselsachen als maßgebend zu gelten habe, wornach mit Rücksichtnahme auf den §. 60 J. N. Wechselklagen beim Handelsgerichte des Zahlungsortes oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten anzubringen sind: – ist streitig. Diese Frage wird im letzteren Sinne bei Darstellung des Wechselprozesses (III Theil III Abthl. II Hauptstück) gelöst.

Da die Handelsgerichtsbarkeit ihrem Wesen nach eine Personalgerichtsbarkeit ist, so gelangen auch bei der Ausübung derselben durch die Handelsgerichte die in Personalstreitsachen eintretenden besonderen Gerichtsstände insoweit als die

Natur der Handelsstreitsachen zuläßt zur Anwendung. Jedenfalls wird nur ein Handelsgericht als besonderer Gerichtsstand einschreiten können.
Nicht alle besondern Gerichtsstände finden auch auf Handelsstreitsachen Anwendung, so nicht die besondern Gerichtsstände für Klagen in Fideikommißangelegenheiten, in Lehenstreitigkeiten, wegen Feldbeschädigungen.
Die sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignenden Streitsachen, sind jedoch nicht ausschließlich den Handelsgerichten zur Entscheidung zugewiesen, denn nach §. 59 (welcher zufolge §. 43 des Einf. Ges. z. H. G. B. unberührt blieb) können an Orten, wo sich kein Handelsgericht befindet derlei Streitsachen mit Ausnahme derjenigen aus Wechselsachen, auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden; d. h. der Kläger kann von der Beschaffenheit der Streitsache gänzlich absehen und dieselbe wie eine vor den allgemeinen Personalgerichtsstand gehörige behandeln, wodann dieselbe falls sie nach den diesfälligen Grundsätzen also mit Rücksicht auf den ordentlichen Wohnsitz und die Eigenschaft des Beklagten vor das Bezirksgericht gehört, auch daselbst angebracht werden kann.
Von der Zuständigkeit in Wechselsachen wird im Wechselprozesse gehandelt.

B. Seegerichtsbarkeit.

(§§. 61–64 J. N. §§. 38–41 und 43 des Einf. Ges. z. H. G. B.).
Österreich besitzt mit Ausnahme derjenigen Ländertheile, in welchen der Codice di commercio verbindet, keinen eigentlichen Seekodex. Die auf den Seeverkehr sich beziehenden Verhältnisse werden größ-

tentheils durch die Übung normirt. Das Editto politico di navigazione mercantile austriaca vom 25 April 1774 und die späteren politischen Seegesetze behandeln bloß einige auf das Privatrecht sich beziehenden Verhältnisse. Bekanntlich wurde auch das Vte „vom Seehandel" handelnde Buch des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Österreich nicht eingeführt. Seit 1 Juli 1863 trat auch in Krakau das französische Handelsgesetzbuch im ganzen Umfange außer Wirkung.

I. Gegenstand der Seegerichtsbarkeit.

Die Seegerichtsbarkeit wird durch die Beschaffenheit der Streitsache begründet, sie muß nämlich aus Geschäften entstehen, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen. Hätte somit das Geschäft ein Flußschiff oder die Schiffahrt auf einem Flusse oder auf einem Landsee zum Gegenstande, so eignet sich der Streit nicht mehr zur Seegerichtsbarkeit; er würde sodann nach Umständen vor die Handelsgerichte oder den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten gehören.

Der §. 61 der allgemeinen J. N. weist der Seegerichtsbarkeit alle Streitigkeiten aus Geschäften zu, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen. Die daselbst aufgeführten als zu den See- Sachen gehörigen Geschäfte sind nur beispielweise, nicht taxativ angegeben, wie dies aus dem Ausdrucke „als die Erwerbung etc." hervorgeht.

Der §. 41 des Einf. Ges. z. H. G. B. hat den Umfang der Seegerichtsbarkeit jedoch beschränkt, es gehören nämlich die der Seegerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen in denjenigen Fällen vor die Handelsgerichtsbarkeit, in welchen die diesfälligen Geschäfte, aus

welcher der Streitgegenstand, sich als Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches darstellen, und auch die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen nach §. 38 und 39 des Einf. Ges. z. H. G. B. Streitigkeiten aus derlei Geschäften der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Im lombard. venetianischen Königreiche und in Dalmazien richtet sich die Seegerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Codice di commercio, allein auch diese Bestimmungen erleiden die schon oben angegebene Einschränkung (§. 41 Abs. 2 E. G. z. H. G. B.). –

2. Gerichtsstand für die der Seegerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen.

Die der Seegerichtsbarkeit zugewiesenen Streitigkeiten gehören in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern zum Wirkungskreise der selbständig aufgestellten Handels- u. Seegerichte und den hiezu eigens berufenen Gerichtshöfen 1 Instanz. Diesfalls besteht das Handels- und Seegericht in Venedig für das lombardisch venetianische Königreich, jenes in Triest für das ganze Küstenland und die 4 Gerichtshöfe 1 Instanz in Dalmazien jeder für seinen Sprengel. –

Die J. N. löst nicht die Frage, bei welchem dieser Gerichte eine zur Seegerichtsbarkeit sich eignende Klage anzubringen sei? Mit Rücksicht auf das Wesen dieser Gerichtsbarkeit als einer Personalgerichtsbarkeit gehören derlei Klagen vor jenes Seegericht, in dessen Sprengel der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Liegt jedoch dieser außerhalb des seegerichtlichen Sprengels der

zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichte, dann gehört die Streitsache vor jenes Gericht, dem der Beklagte seiner Person nach (ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Streitsache) unterliegt, vorausgesetzt daß die Streitigkeit nach dem Gesetze nicht der Handelsgerichtsbarkeit angehöre.

Nicht alle der Berggerichtsbarkeit vorbehaltenen Streitigkeiten müssen, falls sie nach dem Angegebenen vor das Berggericht gehören, auch bei demselben angebracht werden. Der §. 62 gestattet nämlich die daselbst bezeichneten Streitsachen an Orten, wo sich ein Berggericht nicht befindet beim Bezirksgerichte anhängig zu machen, wobei dem Kläger eine einfache Wahl eingeräumt ist.

Der §. 63 J. N. bezeichnet die Gerichte, welche im Inlande die Verklarung (Seeprotest) in Seeunfällen aufzunehmen haben. Die den Hafenkapitänen eingeräumte schiedsrichterliche Amtswirksamkeit wird im §. 64 J. N. aufrecht erhalten.

II Berggerichtsbarkeit
§§. 65-68 J. N.

Mit dem Patente vom 23 Mai 1854, N. 146 R. G. B. ist für Österreich ein allgemeines Berggesetz kundgemacht worden, welches daselbst mit Ausnahme des lombardisch venetianischen Königreiches, Dalmaziens und der Militärgrenze, am 1 November 1854 in Wirksamkeit trat. Dasselbe wurde hierauf auch in der Militärgrenze (Minist. Verdg. vom 27 Jänner 1856, N. 19) und den genannten Königreichen (Minist. Vrdg. v. 20 Juli 1837 N. 135) eingeführt.

Die Berggerichtsbarkeit wird durch die Be-

schaffenheit der Rechtssache begründet, sie muß sich nämlich auf ein <u>Bergwerk</u> beziehen.

Als Bergwerke sind anzusehen:

1. alle von der Bergbehörde bewilligten <u>Schurf- und Muthungsbaue</u> (§. 65. 1. J. N.). Der § 13 des Berggesetzes stellt einen andern Begriff des Schürfens auf, als derselbe bis dahin unter den Abtheilungen "Schürfen" und "Muthen" in der bergbehördlichen Praxis festgehalten war. Das Berggesetz vereinigt diese beiden Stadien der Vorarbeiten unter dem Ausdrucke "Schürfen";

2. verliehene Bergbaue (§. 65, 1. J. N.), jetzt Verleihungen von Bergwerksmaßen und Bergwerkskonzessionen (§. 5 und 41 des Berg. Ges.)

3. alles was als Ganzes mit dem Werke verbunden ist und benützt wird (§. 65, 1. J. N.) (§. 117 Berg. Ges.).

4. Das Zugehör (§. 65, 1. J. N.), (§. 121 Berg. Ges.)

Die Erläuterung aller dieser Ausdrücke gehört ins Bergrecht.

A. Gegenstand der Berggerichtsbarkeit.

Der §. 65 der J. N. führt die der Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen auf: nämlich

1. alle Streitigkeiten über <u>dingliche</u> Rechte auf Bergwerke; ferner alle Klagen, welche die Erwerbung oder die Aufhebung eines dinglichen Rechtes auf Bergwerke zum Gegenstande haben, die Grenzscheidungs- und die Theilungsklage (§. 53 J. N.).

2. alle Streitsachen über die <u>Benützung</u> der bezeichneten Bergwerke, wenn dieselben auch nicht aus einem dinglichen Rechte entspringen, weil sonst die

Bestimmung unter 2.) im §. 65 mit jener unter 1.) zusammenhielt;

3. alle im §. 65 unter 3 bis 10 aufgeführten Streitigkeiten über die daselbst bezeichneten Gegenstände, deren Entscheidung ins Berggericht gehört, und wo auch angegeben ist, inwiefern das neue Berggesetz abändernd auf die Bestimmungen des §. 65 einwirkte.

Außerdem ist der Berggerichtsbarkeit im §. 66 der J. N. auch die Führung der Bergbücher und die übrigen Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit (§. 51 J. N.) zugewiesen. Zu selben gehört auch die Verhandlung und Entscheidung über Heimsagungserklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthums, bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile §§. 135 und 136 Berg. Ges. (Minist. Vrdg. vom 13 März 1857 N. 55 R. G. Bl.).

Aus den der Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtssachen ergibt es sich, daß dieselbe ihrem Wesen nach eine Realgerichtsbarkeit über unbewegliche Sachen bezüglich eine Tabulargerichtsbarkeit ist, und daß nur ausnahmsweise einige wenige Personalstreitsachen der Berggerichtsbarkeit zugewiesen sind.

B. Gerichtsstand für die der Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen.

Mit der Ausübung der Berggerichtsbarkeit sind mit Ausschluß der Militärgrenze nur einige eigens hiezu bestimmte Gerichtshöfe 1 Instanz berufen. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch die physische Lage des Bergwerkes innerhalb des berggerichtlichen Sprengels begründet. Über die in ihrem Sprengel liegenden Bergwerke führen diese Gerichte die Bergbücher und nehmen auch alle Realakte bezüglich dieser Bergwerke vor. Diesen Gerich-

ten unterstehen alle Personen ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand, somit insbesondere Personen, welche dem Oberst-Hofmarschallamte (§. 52 J. N.) oder der Militärgerichtsbarkeit (§. 7 der Milit. J. N.) unterliegen, oder denen die Exterritorialität zukommt.

Andererseits gehören:

1. Streitigkeiten über Besitzstörungen vor das Bezirksgericht in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist (§. 55 u. 67 J. N.) und

2. Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werkbesitzern und den Bergarbeitern vor das Bezirksgericht (§. 68 J. N.) in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Ändert der Werkbesitzer seinen Wohnsitz, so kommt den Arbeitern die Bestimmung des §. 44 Abs. 2. zu Gute. Die Berggerichtsbarkeit in der Militärgrenze (Minist. Vdg. v. 17 November 1853 N. 244) und im lombardisch-venetianischen Königreiche dann in Dalmazien (Minist. Vdg. v. 20 Juli 1857 N. 137 R. G. B.) ist auf gleiche Weise wie in der allgemeinen J. N. geregelt. –

II Abschnitt

Von der Zuständigkeit der Gerichte im Vollstreckungsverfahren (§. 69 – 72 und §. 9 bis 11 J. N.)

Ist der richterliche Ausspruch rechtskräftig geworden und fügt sich der Verurtheilte nicht in denselben, so wird er hiezu mit Zwang verhalten. Die hiezu erforderlichen Akte heißen die Vollstreckungs- oder Exekution und der Rechtsfalls)

vorgeschriebenen Vorgang des Vollstreckungs= oder Exekutionsverfahren. Dasselbe ist in Österreich den Gerichten überwiesen und bildet einen Theil des Verfahrens in Streitsachen.

Man unterscheidet die Bewilligung der Exekuzion, die wirkliche Vornahme, und dann die Aufhebung und Einstellung derselben.

Die Exekution ist eine Real= und Personalexekution. Jede hat Grade. Die Darstellung des Exekuzionsverfahrens erfolgt im III Theile (Kapitel 31. G.O.)

Rücksichtlich der Kompetenz der Gerichte im Exekutionsverfahren gilt folgendes: und zwar

I Bezüglich der Bewilligung der Exekuzion.

1. Der erste Grad der Exekution z. B. die exekutive Pfändung, die exekutive Intabulirung des richterlichen Spruchs ist nach §. 69 1. Abs. stets bei jenem Richter anzusuchen, von welchem das Erkenntniß in 1 Instanz erlassen oder bei welchem der zur Exekution geeignete Vergleich geschlossen worden ist. Es gilt also die Regel: judex cognitionis est etiam judex executionis.

Die Bewilligung des ersten Grades der Exekution auf Grund eines schiedsrichterlichen Spruches ist bei demjenigen Gerichte anzusuchen, welches nach Beschaffenheit des Falles berufen gewesen wäre, die Streitsache in 1 Instanz zu entscheiden, falls dieselbe nicht durch einen Schiedsspruch entschieden worden wäre. Dies gilt auch von der exekutiven Einverleibung des Schiedsspruches.

Der erste Grad der Exekuzion auf Grund der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden kann, falls diese Erkenntnisse im Inlande vollstreckbar sind, nur von dem

jenigen Gerichtshofe 1 Instanz bewilligt werden, in dessen weiterem Gerichtssprengel die Exekuzion vollzogen werden soll (§. 70). Unter welchen Voraussetzungen Erkenntnisse auswärtiger Gerichte im Inlande vollstreckbar sind wird im III Theile besprochen.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger ohne vorhergegangenen Prozess sogleich und zwar bei dem für ihn d.h. ist für den Gläubiger zuständigen Gerichte (Handelsgerichte) den Verkauf der verpfändeten Gegenstände ansuchen (Art. 310 H. G. B.). Dieses Gericht bewilligt auch die Schätzung falls selbe nöthig ist (§. 47 Einf. Ges. z. H. G. B.). Das Gesagte gilt auch vom gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers (Art. 375, 387 und 409 des H. G. B.).

2. Die Zuständigkeit der Gerichte zur Bewilligung der weiteren Exekutionsgrade richtet sich nach den Bestimmungen der G. O. Nach dieser kann die Schätzung und Feilbietung jedoch nur eines unbeweglichen Gutes entweder beim Exekutionsrichter oder auch unmittelbar beim Realrichter angesucht werden (§. 428 G. O.). Sonst bleibt es aber bei der Regel, nämlich daß die weiteren Exekuzionsgrade ebenfalls beim Exekutionsrichter respektive beim Richter anzusuchen sind, der den ersten Grad der Exekuzion bewilligte.

II Vornahme (Vollzug) der bewilligten Exekuzion.

In dieser Beziehung gelten die bereits im ersten Hauptstücke besprochenen Bestimmungen der §§. 9 – 11 J. N. wonach jedes Gericht die bewilligte Exekuzion innerhalb des Umfanges seines Jurisdikzions-

bezirkes auch selbst zu vollziehen hat; wenn nicht wie bei Personen, die dem Obersthofmarschallamte oder den Militärgerichten unterstehen, eine Beschränkung einzutreten hat. (Siehe Artikel V des Kundmach. Patents zur J. N. und §. 8. der Milit. J. N.). Wäre die Exekuzion im Bezirke eines andern Gerichtes zu vollziehen, so ist dieses um den Vollzug anzugehen. Die Vornahme der Realakte (§. 51) gehört jedoch immer zur Realinstanz. Städtisch-delegirte Bezirksgerichte sind zwar zur Vornahme der Mobilar- nicht aber jener der Immobilar Exekuzion berechtigt §. 69 Abs. 2. Hieraus folgt, daß, wenn auf Grund eines von ihnen gefällten Urtheiles, oder vor ihnen geschlossenen gerichtlichen Vergleiches die exekutive Intabulirung des Urtheiles oder Vergleiches auf ein unbewegliches Gut angesucht wird, sie diesen ersten Exekuzionsgrad zu bewilligen berufen sind; nur haben sie sich wegen der Vornahme der bewilligten Exekuzion an die zuständige Tabularinstanz zu wenden.

III Bezüglich der Aufhebung und Einstellung der Exekuzion.

Bei dem Gerichte, welches den I Grad der Exekuzion bewilligt hat, hat auch der Exekut (Schuldner) um die Entscheidung einzuschreiten, d. i. die s. g. Oppositionsklage anzubringen, daß nämlich das Exekuzionsrecht durch dem Erkenntnisse oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgte Thatsachen, erloschen sei. (§. 71.) Das Gesuch hingegen s. g. Oppositionsgesuch um die vorläufige Einstellung der Exekuzion kann in diesem Falle auch bei jenem Gerichte angebracht werden, welches zur Vornahme der Vollstreckung berufen ist (§. 72 Abs. 2).

Die Klage eines Dritten wegen Aufhebung eines Exekuzionsaktes s. g. Exszindirungsklage kann nach der Wahl des Klägers entweder beim Erkenntnißrichter oder bei

jenem Gerichte angebracht werden, welches den Exekutionsakt vorgenommen hat (§. 72 Abs. 2). Ist bei einem andern Gerichte die Verhandlung anhängig, so kann der Kläger desselben begehren, daß, während der Dauer der Verhandlung mit den weiteren Exekutionsschritten innegehalten werde (Hofdekret v. 14 Juli 1845 N. 889 J. G. S.).
Von den Oppositionsklagen und Gesuchen, dann von den Exszindirungsklagen und Gesuchen wird im III Theile (Cap. 31 G. O.) gehandelt. –

III Abschnitt.

Zuständigkeit der Gerichte im Konkursverfahren (§. 73–76).

Unter Konkurs /: Crida :/ versteht man den vom Gerichte anerkannten Zustand eines zahlungsunfähigen Schuldners, nach welchem dessen Vermögen in Beschlag und Verwaltung genommen wird, um es zur Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung zu verwenden. Das diesfalls vorgeschriebene Verfahren heißt Konkursverfahren. Von demselben handelt das IX Kapitel der w. g. G. O. Die J. N. stellt blos die Zuständigkeit der Civilstands-Gerichte im Konkursverfahren fest.

A. Zuständigkeit der Gerichte.

Als Grundsatz gilt: daß der Konkurs bei der Personalinstanz des Verschuldeten zu eröffnen sei, somit mit Rücksicht auf den §. 73. bei den Gerichtshöfen 1. Instanz wider die Besitzer landtäflicher u. vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter und wider die Einwohner derjenigen Ortschaften, in welchen der Gerichtshof 1. Instanz seinen Sitz hat, sonst aber bei dem Bezirksgerichte. Städtisch delegirte Bezirksgerichte sind demnach als solche niemals Konkursgerichte.

Von dem angegebenen Grundsatze bestehen folgende Ausnahmen:

1. In wichtigen Cridafällen kann die Delegirung eines Gerichtshofes 1. Instanz nach Abs. 2. des §. 73 eintreten.

2. in den Fällen des §. 75 tritt das Handelsgericht als Konkursinstanz ein. Dieser §. ist jedoch durch den §. 42 des Einf. Ges. zum H. G. B. dahin geändert worden, daß die Handelsgerichtsbarkeit in Konkursen nur durch den Konkurs über das Vermögen einer Handelsgesellschaft, oder über das Vermögen eines Kaufmannes, dessen Firma im Handelsregister erscheint, begründet wird. Zu den Handelsgerichten gehört auch die über den Nachlaß eines im Handelsregister eingetragenen Kaufmannes zu eröffnende Konkursverhandlung (Minist. Verdg. v. 14 Oktober 1854, N. 276 R. G. B.). Die Kompetenz des Handelsgerichtes richtet sich bei den Handelsgesellschaften nach dem Orte ihres Sitzes (Art. 111 und 86 sub 2. des H. G. B.) bei Einzelkaufleuten hingegen nach dem Wohnsitze des Kridatars nicht aber wie im §. 58 J. N. nach dem Orte, wo die Firma protokollirt, oder die Handelsniederlassung sich befindet.

3. Im Falle des §. 76 ist der mit der Berggerichtsbarkeit betraute Gerichtshof 1. Instanz das Konkursgericht über eine Gewerkschaft als solche. Die Gewerkschaft ist nach §. 138 des Berggesetzes ein Verein zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber (Mitgewerke) sowohl für die Beiträge zum Betriebe des Geschäftes (Zubuße), als für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommenen Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet.

Diese Antheile heißen Kuxe (§. 140 Berg. Ges.) der §. 76 J. N. hat dann nicht Anwendung, wenn der Konkurs über einen einzelnen Gewerken verhängt würde, oder wenn in dem Vermögen des Schuldners sich auch ein Bergwerk befindet, welches ihm allein gehört, sondern es muß die Gewerkschaft <u>als solche</u> in Zahlungsunfähigkeit gerathen.

4. Das Konkursverfahren über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kommt, wenn der Verschuldete im Inlande <u>unbewegliches</u> Vermögen besitzt, den Civilgerichten zu und zwar:

a. wenn er nur in einem Kronlande unbewegliches Vermögen besitzt, demjenigen Civilgerichte, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut liegt;

b. wenn er aber in mehreren Kronländern unbewegliche Güter besitzt, derjenigen Civilbehörde, welche nach dessen letzten Aufenthaltsorte im Inlande, abgesehen von seiner Militäreigenschaft zum Konkursverfahren berufen wäre.

Dagegen bleibt die Vollstreckung der Verfügungen des Civilrichters im Konkursverfahren, welche sich auf solche bewegliche Güter eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Kridatars beziehen, die sich in dessen Aufenthaltsorte oder in Militärgebäuden befinden, oder zu dessen Dienstbedarf gehören, dem Militärgerichte vorbehalten (§§. 10 und 11 der Mil. J. N.). Das zur Eröffnung des Konkurses berufene Gericht, ist auch zuständig für die Behandlung der Gläubiger und für die Abtretung der Güter (Cap. 32 und 33. G. O.).

<u>B. Geografischer Umfang des Wirkungskreises der Konkursinstanz.</u>

In dieser Beziehung ist zu unterscheiden ob der

Kridatar

1. blos ein bewegliches Vermögen besitzt,

oder

2. auch ein unbewegliches Vermögen.

Im ersten Falle erstreckt sich die Kompetenz des Konkursgerichtes über das gesammte bewegliche Vermögen des Schuldners, dasselbe mag sich wo immer selbst im Auslande befinden (§. 73. J. N.) und (Hofdt. v. 13 Oktober 1815, N. 1180). Zum beweglichen Vermögen gehören auch Schuldforderungen, wenngleich sie auf einem unbeweglichen Gute sichergestellt wären (§. 299 b. G. B.) und die Handlungsaktiva des Kridatars (Hfdt. v. 15 Jänner 1789, N. 954 lit. b.).

Im zweiten Falle bestimmen die allgemeine, die italienische und dalmatinische J. N., daß sich die von der Personalinstanz verfügte Konkurseröffnung stets auf das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann auch auf dasjenige unbewegliche Vermögen erstrecke, welches in Kronländern liegt, für welche dieselbe Jur. Norm wirksam ist, welche in demjenigen Kronlande verbindet, in welchem sich die Personalinstanz des Kridatars befindet. Besitzt der Schuldner, über dessen Vermögen in einem Kronlande der Konkurs eröffnet wird, in einem andern und zwar in einem solchen Kronlande ein unbewegliches Vermögen, worüber nach den angegebenen Bestimmungen die Konkursinstanz ihre Wirksamkeit nicht ausüben kann, besäße also z. B. ein Schuldner, über den in Krakau der Konkurs eröffnet wurde, ein unbewegliches Vermögen im lombardisch venetianischen Königreiche und eines in Dalmazien, so müßten daselbst also im lomb. venet. Königreiche und in Dalmazien über das dortbefindliche unbewegliche Vermögen abgesonderte

te Konkurs und zwar von demjenigen Gerichte eröffnet werden, welches hiezu berufen wäre, wenn der Schuldner auf dem einfälligen unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte; also jenes Gericht, welches unter dieser Voraussetzung, die Personalinstanz des Schuldners wäre. Zu diesem Behufe muß die den Konkurs eröffnende Personalinstanz des Kridatars die Gerichte im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmazien um die Eröffnung der besonderen Konkurse auffordern. Besitzt in dem zuletzt gedachten Falle der Kridatar mehrere unbewegliche Güter, die unter verschiedenen Gerichten desselben Kronlandes oder in verschiedenen Kronländern liegen, in welchen jedoch dieselbe Jurisd. Norm gilt, so entscheidet zwischen diesen Gerichten die Zuvorkommung (Prävention) über das ausschließliche Recht den besonderen Konkurs über die erwähnten unbeweglichen Güter zu eröffnen (§. 74 Abs. 2).

Aus dem §. 74 geht hervor, daß das Gesetz den *allgemeinen* Konkurs vom *besonderen* und ebenso die allgemeine von der besonderen Konkursinstanz unterscheidet. Die allgemeine Konkursinstanz ist immer das Personalgericht des Schuldners; sie eröffnet den Konkurs über das gesammte bewegliche Vermögen und über das erwähnte unbewegliche Vermögen. Der besondere Konkurs kann nur *unbewegliches* Vermögen zum Gegenstande haben welches in Kronländern liegt, für welche eine andere J. N. gilt, als für jenes Kronland, in welchem die allgemeine Konkursinstanz sich befindet.

Besitzt ein Schuldner, über welchen innerhalb des Geltungsgebietes der allgemeinen italienischen oder dalmatinischen J. N. der Konkurs eröffnet

worden ist, unbewegliche Güter in Siebenbürgen, Ungarn cum adnexis so ist sich an die dortigen Gerichte um Eröffnung eines besonderen Konkurses über die daselbst liegenden unbeweglichen Güter zu wenden.

Der von einem österreich. Konsulargerichte im osmanischen Reiche über das Vermögen eines österreichischen Unterthanes oder Schutzgenossen eröffnete Konkurs erstreckt sich nur auf das im Umfange des osmanischen Reiches befindliche Vermögen. Hat der Verschuldete jedoch seinen früheren ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt, oder besitzt er dort ein Vermögen, oder ist er dort an einer befindlichen industriellen oder Handelsunternehmung betheiligt, so liegt dem Konsulargerichte ob, die Eröffnung des Konkurses dem Gerichte des ordentlichen Wohnsitzes, welchen der Verschuldete zuletzt in Österreich hatte, oder dem Gerichte, in dessen Sprengel sich das Vermögen oder die Unternehmung befindet, behufs der Eröffnung eines besonderen Konkurses anzuzeigen (Minist. Verdg. vom 31. März 1855 N. 58 R. G. B.).

Besitzt ein inländischer Kreditor ein Vermögen im Auslande oder ein im Auslande in Konkurs verfallener Schuldner ein Vermögen im Inlande, so hat man sich in Beziehung auf die Frage, ob und von welchem Gerichte ein solches Vermögen in den Konkurs zu ziehen sei, zunächst an die allenfalls bestehenden <u>Staatsverträge</u> zu halten, wie bezüglich Frankreichs an das Übereinkommen vom 7. März 1845 N. 883 J. G. S., und rücksichtlich des Königreichs Sachsen an den Minist. Erlaß v. 2. März 1854 N. 54 R. G. B.

In Ermangelung solcher Staatsverträge ist das im Auslande befindliche <u>bewegliche</u> Vermögen im Inl-

be, als ein Kridatar über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, ein solches besitzt, in den inländischen Konkurs einzubeziehen, und daher die Ausfolgung desselben von der ausländischen Behörde anzusprechen. Ebenso ist umgekehrt das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen der ausländischen Konkursbehörde auf ihr Verlangen auszuliefern. Die Konkursverhandlung über das unbewegliche Vermögen ist in beiden Fällen dem Gerichte des Staates, in welchem es liegt vorbehalten. Sollte die ausländische Behörde die Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigern, oder nur theilweise gestatten, so muß hievon das Justizministerium in Kenntniß gesetzt werden, welches allenfalls die österreich. Gerichte zu einem gleichen Verfahren gegen jenen Staat anzuweisen hat (§. 6 der ungar. Konkursordnung).

C. Objektiver Wirkungskreis der Konkursinstanz.

Das Vermögen des Kridatars, welches in den Konkurs einbeziehbar ist, nennt man die Konkursmasse und bildet den Gegenstand der Gesammtexekution der Gläubiger. Aus diesem Grunde erstreckt sich die Zuständigkeit des Konkursgerichtes auf alle Klagen, wodurch Ansprüche gegen die Konkursmasse geltend gemacht werden sollen, wenn sie auch sonst außer dem Konkurse zu anderen Gerichten, ja selbst vor die Handels- oder Realgerichte gehören würden; nur den Berggerichten ist ihr Einfluß auf die Liquidirung von Forderungen, welche sich auf den Bergbau beziehen, vorbehalten (§. 108 J.N.). Die Vornahme der Realakte gehört jedoch zur Realinstanz. An die Konkursinstanz müssen auch

die zur Zeit der Konkurseröffnung bei anderen Gerichten bereits anhängigen Klagen, wenn sich Kläger an die Konkursmasse halten will, zur Fortsetzung und Entscheidung an die Konkursinstanz gewiesen werden. Diese anziehende Kraft der Konkursinstanz macht dieselbe zu einem judicium universale. Es gibt jedoch Fälle, in welchen der Gläubiger ungeachtet des eröffneten Konkurses sein Recht in jener Weise u. mit derselben Wirkung wie außerhalb des Konkurses gegen den Schuldner geltend machen kann; wovon im Konkursprozesse gehandelt wird.

Ausnahmen, in welchen nicht alle gegen den Kridatar gerichteten Klagen vor das Konkursgericht gehören, sind;

1. Da die Kompetenz der Konkursinstanz sich nur auf die Wahrung des Kridavermögens, sowie auf dessen Vertheilung erstreckt, so können Klagen, die sich lediglich auf die Person des Kridatars beschränken, nicht vor die Konkursinstanz als solche angebracht werden, z. B. Klagen auf Trennung, Scheidung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe, Klagen auf das Wochen eines Kindes etc.

2. Forderungen des Militärärars gehören vor das Landes Militärgericht mit Ausnahme der im §. 7 der Milit. J. N. benannten Streitsachen (Hofdt. v. 25 Jänner 1796, N. 278 und §. 6 der Milit. J. N.).

3. Klagen wider den Kridatar aus Verbindlichkeiten die erst <u>nach</u> der Konkurseröffnung eingegangen worden sind. Auf Klagen der Konkursmasse gegen die Schuldner des Kridatars erstreckt der Gerichtsstand des Konkursgerichtes nicht; sie sind daher bei den zuständigen

Gerichten anzubringen

IV Abschnitt.

Von der Zuständigkeit im Ausgleichsverfahren

Zur Verminderung der mit der Konkursverhand-
lung nothwendigerweise verbundenen Weitläu-
figkeit wurde mit Minist. Verdg. vom 18 Mai
1859 N. 90 R. G. B. ein Vergleichsverfahren einge-
führt, welches bei Zahlungseinstellungen protokollir-
ter Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsleute,
dann der ihnen durch das Gesetz gleichgestellten Er-
werbsgesellschaften und Aktienvereine eingelei-
tet werden konnte. An die Stelle dieses Gesetzes
trat in den im engeren Reichsrathe vertretenen
Kronländern das Gesetz vom 17 Dezember 1862
N. 97 R. G. B. in Wirksamkeit. Nach §. 2 dieses
Gesetzes steht die Einleitung des Ausgleichsver-
fahrens demjenigen Gerichte zu, das zur Eröff-
nung des Konkurses über das Vermögen des
Verschuldeten nach Maßgabe der Ansässigkeit
desselben zuständig wäre. Die Vergleichsver-
handlung erstreckt sich nach §. 7 und 10 des bezo-
genen Gesetzes über das sämtliche bewegliche
und über dasjenige unbewegliche Vermögen
des Schuldners, welches sich in denjenigen Kron-
ländern befindet, für welche obiges Gesetz erlassen
worden ist. (Das Ausgleichsverfahren wird im
III Theile behandelt).

II Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen.

Dem Wirkungskreise der österreichischen Ge-
richte ist nicht blos das Verfahren in Streitsachen
sondern auch eine bedeutende Einflußnahme in

Geschäften außer Streitsachen zugewiesen, wie dies bereits in der allgemeinen Einleitung zum zivilgerichtlichen Verfahren hervorgehoben worden ist.

Über die Zuständigkeit der Gerichte bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen gilt folgendes.

I Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte zur Abhandlung der Verlassenschaft. (§§. 77 bis 82 J. N. u. 21 - 25 des Patents v. 9 August 1854, N. 208 R.G.Bl.)

Die Verlassenschaftsabhandlung ist der Inbegriff derjenigen Gerichts- und Partheien-Handlungen, welche zu dem Zwecke vorgenommen werden, um den Nachlaß eines Verstorbenen oder eines Todterklärten sicherzustellen, und ihn denjenigen zu überliefern, welchen darauf ein Recht zusteht.

Bei der Beantwortung der Frage, welches Gericht zuständig sei, die Verlassenschaft abzuhandeln, muß vor Allem unterschieden werden, ob es sich um den Nachlaß eines Inländers, eines Ausländers handelt.

2. Verfahren außer Streitsachen.

I. Bei Inländern muß wieder unterschieden werden, ob der Inländer im In- oder im Auslande gestorben ist.

A. Zur Verlassenschaftsabhandlung eines im Inlande gestorbenen österreich. Staatsbürgers ist in der Regel das Bezirksgericht (in Städten, wo sich Gerichtshöfe I Instanz befinden das städtisch-delegirte Bezirksgericht) berufen, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz

hatte (§. 77 J. N.).

Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen:

1. Der Gerichtshof I Instanz schreitet jure proprio als Abhandlungsinstanz ein, sobald sich im Nachlasse landtäfliche oder andere Güter befinden, worüber die öffentlichen Bücher von einem Gerichtshofe I Instanz zu führen sind (§. 49 lit. a. et b. J. N.). Die Abhandlung kommt dann demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte (§. 78 J. N.). Diese Anordnung ist analog auch auf Verlassenschaften anzuwenden, in welchen sich eine in die Bergbücher eingetragene Montanentität befindet.

2. Ein Gerichtshof I Instanz kann auch im Delegationswege als Abhandlungsinstanz unter den im §. 78. J. N. Abs. 2. angegebenen Voraussetzungen einschreiten.

3. Die Abhandlung des zur Zeit der Einführung der J. N. bereits bestandenen Fideikommissvermögens beim Todesfalle des Besitzers gehört zum Gerichtshof I Instanz, in dessen Sprengel die bisherige Fideikommissbehörde ihren Sitz hatte (§. 89 J. N. Abs. 1). Bei neu zu stiftenden Fideikommissen kommt der §. 89 J. N. Abs. 2 zur Anwendung.

4. Das Obersthofmarschallamt in Wien handelt die Verlassenschaften der ihm unterworfenen Personen ab.

5. Dem deutschen Ritterorden ist das Abhandlungsrecht so wie es demselben in den §§. 14 und 15 des Patents vom 28 Juli 1840 über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester eingeräumt war, auch ferner gewahrt (a. h. Entschließung vom 25 Juni 1853 N. 123).

6. Die Abhandlung der Verlassenschaft nach den der

Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen steht den betreffenden Militärgerichten zu, es wäre denn, daß in der Verlassenschaft ein Lehen, Fideikommiß oder unbewegliche Güter sich befänden, in welchem Falle die Abhandlung von den Zivilgerichten zu pflegen und die Militärperson so anzusehen ist, als ob sie auf dem unbeweglichen Gute ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte (§. 13 Mil. J. N.). Ebenso steht die Abhandlung der Verlassenschaft nach der bis zur Entlassung o. auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militär-Mannschaft den Zivilgerichten zu (Minist. Vdg. v. 8 Mai 1852 N. 105). Die Militärgerichte sind zur Abhandlungspflege von Nachlässen der unter zivilgerichtlichen Vormundschaft gestorbenen Militärpersonen kompetent, ohne daß über das Waisenvermögen eine besondere Abhandlung einzutreten hat. (Minist. Vdg. v. 8 Mai 1852 N. 105.).

7. Die Handelsgerichte in Wien und Triest sind nach kaiserl. Vdg. v. 17 Dezember 1855 N. 2 ex 1856 berufen über den Nachlaß der an ihrem Standorte wohnhaften bei diesen Gerichten protokollierten Handelsleute, Fabrikanten und der, obgleich nicht am selben Orte domizilierenden Gesellschafter solcher Handlungs- und Fabriksinhaber, es mögen sich in derlei Verlassenschaften Realitäten befinden oder nicht – mit Ausschluß jedoch des mit einem Fideikommiß- Lehen- oder Substitutionsbande behafteten Verlassenschaftsvermögens – die Abhandlung zu pflegen.

73. Ist ein österr. Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte (bezüglich dem Gerichtshofe 1. Instanz vide sub. A:) seines letzten ordentlichen Wohnsitzes im Inlande, o. wenn sich dieser

nicht auszumitteln läßt, demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe 1. Instanz zu, in dessen Sprengel sich seine unbeweglichen Güter ganz oder zum größten Theile, und wenn er bloß bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der größere Theil des letzteren befindet. Im Zweifel hierüber entscheidet die Zuvorkommung (§. 79 J. N.).

II. Die Beantwortung der Frage, welche Gerichte zur Abhandlung des in Österreich oder im Auslande mit Hinterlassung eines Vermögens im Inlande verstorbenen Ausländers kompetent sind, ist nach den §§. 80 u. 81 J. N. und §§. 22–25 des Patents vom 9. August 1854, R. 208 zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Verstorbenen zu unterscheiden.

A. In Beziehung auf den beweglichen Nachlaß des in Österreich oder im Auslande verstorbenen Ausländers haben die österr. Gerichte der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers nach §. 23 des Patents v. 9. August 1854 R. 208 und §. 80 J. N. die Verlassenschaftsabhandlung zu überlassen. Von diesem Grundsatze bestehen folgende Ausnahmen:

1. wenn der fremde Staat die Zuständigkeit der österr. Gerichte nicht im gleichen Maße anerkennt d. i. das im fremden Staate befindliche bewegliche Vermögen eines österr. Unterthans den österr. Gerichten nicht ausfolgt, wo dann die Reziprozität zu beobachten ist (§. 23 des bezogenen Patents).

2. der Nachlaß ist von den österr. Gerichten wie bei Inländern abzuhandeln,

a. wenn die Benehmungsweise des ausländischen Gerichtes nicht ermittelt werden kann (§. 23 Abs. 2.).

b. wenn nicht ermittelt werden kann, welchem Staate das Ausland des Verstorbenen angehört (§. 25 dieses Patents).

c. wenn dieser die ausländische Staatsbürgerschaft verloren hätte, ohne die inländische erworben zu haben (§. 25 ebenda).

d. wenn der Ausländer im Inlande seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hatte, jedoch

α.) die hierlands befindlichen Betheiligten um die Verlassenschaftsabhandlung durch die österr. Gerichte ansuchen, und

β.) auch die auswärtigen Betheiligten, von welchen über die vorausgegangene Edictalvorladung Erbrechts-Ansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwerfen (§. 24 Pat. 9 August 1854). In so einem Falle ist jenes Bezirksgericht kompetent, in dessen Sprengel der Ausländer seinen Wohnsitz hatte. Fehlt eine dieser 2 Bedingungen, so ist die Kompetenz der österr. Gerichte nicht begründet. Zufolge Minist. Erlaß v. 6 Jänner 1860 Z. 20113 ist der Ausländer, der auch nur einen vorübergehenden Aufenthalt im Inlande hatte, doch für den Todesfall als hier domizilirend zu betrachten.

B. Ueber das in Österreich liegende unbewegliche Vermögen eines Ausländers kommt den österreich. Gerichten die Abhandlung im vollen Umfange zu, wenn nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen. (§. 81 J. N.), also jenem österreich. Bezirksgerichte oder Gerichtshofe 1 Instanz (§. 78 J. N.), in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größten Theile nach gelegen sind. Wäre aber die Erbschaftsverhand-

lung über das im Inlande befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen des Ausländers nach den sub A. angegebenen Grundsätzen den österr. Gerichten vorbehalten, alsdann richtet sich die Zuständigkeit der österr. Gerichte ganz nach den Bestimmungen für die Behandlung der Nachlässe von Inländern (Minist. Erlaß v. 30 November 1858 N. 222).

C. Zu Aufnahme des Nachlasses türkischer Unterthanen, ist sich nach den Bestimmungen der §§. 141–144 des Patents v. 9 August 1854 N. 208 zu benehmen (S. 82 J. N.).

Die hier angegebenen Bestimmungen über das Verhältniß des Inlands zum Auslande erscheinen bezüglich gewisser ausländischer Staaten durch einzelne Gesetze und Staatsverträge theils bestättigt, theils abgeändert, und zwar bezüglich nachstehender Staaten:

Anhalt Dessau-Köthen (Minist. Erlaß v. 8 Juni 1863 Z. 5006).

Baden (: Minist. Erklärung v. 26 April 1862 N. 27 R.G.B.:).

Baiern (: Hofdt. v. 28 August 1829 Abs. 24:).

Belgien (: Minist. Erlaß v. 24 März 1860 Z. 3809:).

Bern (: Minist. Erlaß v. 13 April 1858 Z. 6881:).

Bulgarien /: Minist. Erlaß v. 1. Juli 1855 N. 112 R.G.B.:/

Dänemark /: M. Er. v. 13 November 1859 Z. 15697:/

Frankfurt am Main /: Minist. Verdg. v. 29 November 1851 N. 388 des L.G.B. f. Salzburg:/

Frankreich /: Minist. Er. v. 6 Mai 1860 Z. 6592:/

Griechenland /: Add. Art. v. 12 Juni 1856 N. 169 R.G.B.:/

Großbritannien und Irland /: Minist. Er. v. 26 Juni 1856 N. 115 R.G.B.:/

Hamburg /: Minist. Erl. v. 6 Juni 1858 Z. 11071 :/.
Hannover /: Minist. Vrdg. v. 29 Dezember 1858 N. 3 ex 1859 R. G. B. :/
Hessen-Homburg /: Minist. Erl. v. 28 Februar 1855 N. 41 R. G. B. :/
Jonische Inseln /: Minist. Erl. v. 29 April 1855, N. 82 R. G. B. :/
Kirchenstaat /: Minist. Erl. v. 17 April 1860, N. 96 R. G. B. :/
Lippe /: Minist. Erkl. v. 5 Jänner 1859, N. 17 R. G. B.
Nordamerika /: Add. Konvention v. 8 Mai 1848 N. 179 ex 1850 des R. G. B. :/
Preußen /: Minist. Erl. v. 30 Oktober 1858, N. 193 R. G. B.
Rußland /: Art. XIX des Handelsvertrags v. 14 September 1860 N. 272 R. G. B. :/
Sachsen (Königreich) /: Minist. Erl. v. 23 September 1857 N. 178 R. G. B. :/
Sardinien /: Vertrag v. 18 Oktober 1851 N. 69 R. G. B. und Minist. Erl. v. 1. Dezember 1858 Z. 21649 :/.
Schweden /: Hofdkt. v. 10 Dezember 1847 N. 1104 J. G. S.
Sizilien /: Min. Erl. v. 13 November 1854, N. 293 R. G. B.
Toskana /: Minist. Erl. v. 7 November 1858, N. 219 R. G. B. :/
Türkei /: sieh' III Unterabtheilung „Konsulargerichte" :/
Württemberg /: Min. Erl. v. 29 Dezember 1858 N. 4 ex 1859 des R. G. B. :/
Zürich /: Min. Erl. v. 29 Juni 1860 Z. 9332 :/.

Vom Umfange des Wirkungskreises der zur Abhandlung von Verlassenschaften berufenen Gerichte wird im IV Theile gehandelt.

II Titel

Von der Zuständigkeit in Vormundschafts und Kuratelsangelegenheiten.

(§§. 83 – 86 J. N.).
Bezüglich der Zuständigkeit in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten besteht der Grundsatz, daß zur Bestellung des Vormundes oder Kurators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- und Kuratelsbehörde obliegen, in der Regel das Bezirksgericht (auch das städtisch-delegirte Bezirksgericht) berufen sei, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegebefohlene in Streitsachen untersteht (§. 83 J. N.).
Von diesem Grundsatze bestehen folgende Ausnahmen:
1. Im Falle des 1. Abs. des §. 84 J. N. wo dann der Gerichtshof 1. Instanz jure proprio die Vormundschaftsbehörde ist.
2. im Falle des 2 Abs. des §. 84 J. N. wo der Gerichtshof 1. Instanz jure delegato Vormundschafts- und Kuratelsbehörde ist.
3. im Falle des §. 85 J. N.
4. Die Handelsgerichte in Wien und Triest haben rücksichtlich jener Handelsleute etc., bezüglich deren ihnen die Verlassenschafts-Abhandlung zukommt (siehe oben Titel I.) für die ihren hinterlassenen minderjährigen Kinder, solange letztere mit ihrem Pupillarvermögen bei der Handlungs- oder Fabriksunternehmung betheiligt sind, die Kuratels- und vormundschaftsbehördlichen Geschäfte zu besorgen. (Kaiserl. Vdg. v. 21 Dezember 1855 N. 2 ex 1856 R. G. Bl.).
5. Die Obervormundschaft über Waisen von Offizieren und Militärbeamten steht den Militärgerichten, jene dagegen über die Waisen der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts den Zivilgerichten zu (§. 13 sub 2 Milit. J. N.). Als ordentliche Kuratelsbehörden haben die Militärgerichte einzuschreiten, wenn die Kuratel über eine unter der Mili-

tärgerichtsbarkeit bleibende Person zu verhängen ist, oder wenn ein der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Vater, dessen minderjähriges Kind ein bewegliches oder auch unbewegliches (Minist.-Vdg. v. 8 Mai 1852 N. 105 R. G. B.) Vermögen besitzt, dasselbe zu verwalten hat, insolange er selbst unter Militärgerichtsbarkeit steht (§. 13 sub 2 Milit. J. N.). Den Zivilgerichten steht also die Jurisdiktion in Kuratelsangelegenheiten ebenfalls nur über Waisen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, ferner über die gänzlich aus dem Militärstande austretenden (ohne Beibehalt des Ranges und Charakters quittierenden) Offiziere und Militärbeamte. Treten die Militärpupillen unter die Zivil-jurisdiktion über, so steht dem Militärgerichte doch die Bestellung eines mittlerweiligen Vormundes oder Kurators zu. Zur ferneren Bestellung und Führung der Vormundschaft aber ist das sonst gesetzlich zuständige Zivilgericht aufzufordern, und die Zivilgerichte haben rücksichtlich der aus der Militär- in die Zivilgerichtsbarkeit übertretenden Pupillen und Kuranden alle die Person und das Vermögen derselben betreffenden Amtshandlungen vorzunehmen, welche mit der Obervormundschaft oder Oberkuratel verbunden sind. (Vide §. 13 sub 2. Milit. J. N. und Minister. Vdg vom 8 Mai 1852 N. 105 R. G. B.

Stirbt ein Ausländer im Inlande mit Hinterlassung eines minderjährigen Kindes, so hat das Gericht (§. 83) demselben einen Vormund für so lange zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird (§. 183 Ges. 9 August 1854 N. 208. Dasselbe gilt falls über einen großjährigen Ausländer die Kuratel zu verhängen wäre, und in beiden

Fällen ohne Rücksicht auf den Vorgang, der in dem betreffenden Staate in ähnlichen Fällen in Bezug auf österreichische Unterthanen stattfindet (Min. Erlaß v. 4 Juni 1859 Z. 7803).

Was die Dauer der Zuständigkeit in Vormundschaftssachen betrifft, so gilt folgendes:

1. Das Gericht, welches seine Gerichtsbarkeit als Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde auszuüben angefangen hat bleibt mit Ausnahme der im 1 Absatze des §. 84 J. N. erwähnten Fälle bis zur Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel zuständig, wenn auch der Mündel oder Pflegebefohlene inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes treten sollte (§. 86 J. N.) In welchen Fällen den Bezirksgerichten gewisse Entscheidungen nicht zukommen, sondern hiezu die Gerichtshöfe 1. Instanz berufen sind, gibt der Abs. 2. N. §. 83 J. N. an. – Die Zuständigkeit der Zivilgerichte hört nicht auf, wenn der Pupille oder Kurand in den Militärdienst eintreten oder als Zögling in die Militärakademie aufgenommen werden würde (Min. Vrdg. v. 7 Dezember 1852 N. 262 R. G. B.). Ebenso ist die Vormundschaft über minderjährige Personen, deren ehelicher Vater der Zivilgerichtsbarkeit unterstand oder im Laufe der Militärdienstleistung unter der Zivilgerichtsbarkeit starb, vom Zivilgerichte zu führen. (Min. Erlaß v. 8 Mai 1852 N. 105). Dagegen kommt die Obervormundschaft über Waisen begüterter Offiziere, sie mögen in aktivem Dienste gestanden oder unter Beibehaltung des Militärcharakters mit oder ohne Pension gestorben sein, wenn auch die Abhandlung beim Zivilgerichte gepflogen

wird, bezüglich dem Militärgerichte zu (Min. Vdg. v. 5 November 1857 Z. 25309).

2. Der Vormund oder Kurator wird, wenn er auch für seine Person einer anderen Gerichtsbarkeit unterstehet, in Rücksicht auf alle zur Vormundschaft- oder Kuratelsbehörde unterworfen (§. 200, 282 abg. B. und §. 34 J. N.).

III Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett (§§. 15 lit. a. und 87. J. N.).

Die Scheidung von Tisch und Bett ist entweder

1. eine einverständliche o
2. eine nicht einverständliche.

Die Bestimmungen über die erstere sind in den §§. 103–106 des a. b. g. B. enthalten. Die Bewilligung zur selben mit Ausnahme derjenigen Religionsgenossen, deren Streitigkeiten über das Eheband nicht vor die geistlichen Gerichte gehören, ertheilt nach §. 87 Abs. 1. J. N. das Bezirksgericht, dessen Gerichtsbarkeit der Ehegatte unterworfen ist. Wohnt der Ehegatte am Standorte eines Gerichtshofes 1. Instanz, so ertheilt dieser jene Bewilligung, niemals aber das städtisch-delegirte Bezirksgericht (§. 12 J. N.). Wäre der Ehemann ein Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter, so ist zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung der Gerichtshof 1. Instanz berufen. Unterliegt der Ehemann der Militärgerichtsbarkeit, so sind die Militärgerichte ausschließlich selbst dann berufen, wenn es sich um keine Militärsache zweiter Art handeln würde. Die Anzeige über die Wiedervereinigung

hat bei dem Gerichte zu erfolgen, welches die Scheidung bewilligte (§. 87. Abs. 1.). Eine einverständliche Scheidung nach §. 103 – 106 des a. b. G. B. gestattet das Gericht den Katholiken nicht.

Die Entscheidung der Klagen um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett steht den Gerichtshöfen I. Instanz zu (§. 15 lit. a. J. N.), wovon bei der Darstellung des Wirkungskreises der Gerichtshöfe I Instanz gehandelt wird.

IV Titel.

Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich der Adoptionen, Legitimazionen und der Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

A. Adoption.

Bei der Adoption ist zu unterscheiden, ob zur selben lediglich der gerichtlichen Bestättigung oder aber der gerichtlichen Einwilligung benöthigt wird. /: §§. 257 – 259 des Pat. v. 9. August 1854 N. 208 :/. Im ersteren Falle ist das diesfällige Gesuch von den Partheien dem Gerichtshofe I Instanz in dessen (weiteren) Sprengel sich der Wohnsitz des zu Adoptirenden befindet, zur Bestättigung vorzulegen. (§. 259). Ist jedoch die gerichtliche Einwilligung nöthig, so ist das Gesuch bei dem vormundschaftlichen Gerichte des zu Adoptirenden anzubringen. Dieses Gericht hat die erforderlichen Erhebungen über die Familienverhältnisse und das Alter des Wahlvaters u. der Wahlmutter und des Wahlkindes zu pflegen, und falls es ein Gerichtshof 1. Instanz ist die Entscheidung zu fällen; sonst aber demjenigen Gerichtshofe 1. Instanz zur Entscheidung vorzulegen, in dessen Sprengel sich jenes bezir=

vormundschaftliche Gericht befindet (§. 258).
Bei Militärpersonen schreitet ebenfalls das Landesmilitärgericht (Kriegs Minst. Vdg. vom 1. Februar 1851, N. 34 R. G. Bl.).

B. Legitimazion.

Zufolge des Minst. Erlasses v. 8 Jänner 1855 Z. 321 ist die Kompetenz der Gerichte in Legitimazionsfällen lediglich auf die Legitimazion durch den Landesfürsten u. den Fall eines Rechtsstreites beschränkt. Die Gesuche um die Legitimation eines unehelichen Kindes durch den Landesfürsten werden auf gleiche Weise wie die Adoptionsgesuche gehandelt (§§. 263 - 265 des Ges. v. 9 August 1854, N. 208).

C. Entlassung aus der väterlichen Gewalt.-

Bedarf die Entlassung aus der väterlichen Gewalt zufolge §. 174 des a. b. G. B. der gerichtlichen Genehmigung, so hat der Vater seine Erklärung bei dem Gerichte abzugeben, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht (§. 266 Ges. v. 9 August 1854, N. 208 R. G. B.).

V Titel.

Zuständigkeit der Gerichte für die Todeserklärung und den Beweis des Todes durch Zeugen.-

Das gesetzliche Beweismittel über den erfolgten Tod eines Menschen ist der vorschriftsmäßig ausgestellte Todtenschein oder Auszug aus der Sterb- und Beerdigungsmatrikel oder auch andere öffentliche Urkunden z. B. das Zeugniß der Gerichtsbehörde über die an einem Verbrecher vollstreckte Todesstrafe. In Fällen

wo die Nachweisung eines solchen Beweismittels unmöglich ist, läßt das Gesetz 2 Mittel zu, um die durch den Tod eines Menschen bedingten Rechte geltend machen zu können, nämlich

A. die Todeserklärung eines Verschollenen (§§. 24 und 277 a. b. G. B.).

B. den Beweis des Todes durch Zeugenaussagen (Hofdkt. vom 17 Februar 1827 N. 2259 J. G. S.).

Die Todeserklärung kann zu einem doppelten Zwecke angesprochen werden und zwar:

1. von einem Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung §. 112 a. b. G. B. sogenannte feierliche Todeserklärung.

2. zu einem andern Zwecke z. B. um den Besitz des hinterlassenen Vermögens zu erlangen §§. 277, 278 a. b. G. B. sog. gemeine Todeserklärung.

Der Beweis über den Tod einer Person durch Aussagen der Zeugen kann ebenfalls zu einem dieser beiden Zwecke geführt werden.

Nach §. 88 J. N. kommt das Verfahren in den Fällen A. und B. sobald es sich um die Auflösung einer Ehe handelt, dem Gerichtshofe 1. Instanz zu, in dessen Sprengel der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich aber nicht um die Auflösung der Ehe, sondern um andere Zwecke, so ist das diesfällige Gesuch bei dem Gerichte anzubringen, welches zur Verlassenschaftsabhandlung des Verstorbenen nach erfolgtem Erkenntnisse über den Tod oder die Todeserklärung desselben berufen erscheint. Nach der Minist. Vdg. vom 8 Mai 1852 N. 105 R. G. B. kommt die Todeserklärung von den der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden

Personen, sie mögen zum Zwecke der Auflösung der Ehe oder zu einem andern Zwecke verlangt werden, stets den Militärgerichten zu.
Das zu beobachtende Verfahren wird im II Theile dargestellt, und zugleich angegeben, inwiefern diesfalls das Ehegesetz für Katholiken vom 8 Oktober 1856 einschlägt.

VI Titel

Zuständigkeit der Gerichte in Fideikommiß-Angelegenheiten. (: § 89 J. N. :)

Die gerichtl. Angelegenheiten rücksichtlich eines Fideikommisses sind entweder streitige oder nicht streitige. Die Fideikommisse sind bei nicht streitigen Angelegenheiten einer besonderen Obsorge der Gerichte unterworfen und letztere heißen in dieser Beziehung Fideikommißbehörden. Das für nicht streitige Angelegenheiten als Fideikommißbehörde zuständige Gericht war nämlich zufolge Hofdekrets v. 23 August 1784 N. 326 J. G. S. die Personalinstanz des Besitzers. Nach §. 89 J. N. ist nun jener Gerichtshof 1. Instanz in nicht streitigen Fideikommissangelegenheiten zuständig, in dessen Sprengel die bisherige Fideikommißbehörde ihren Sitz hatte. Bei neu zu errichtenden Fideikommissen aber ist sich an die Anordnung des 2 Abs. des §. 89 J. N. zu halten. Dieses in nicht streitigen Angelegenheiten zuständige Gericht ist nach §. 38 J. N. zugleich das zuständige Gericht in Streitsachen. Das Obersthofmarschallamt ist Fideikommißbehörde für das von Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Carl Ludwig testamentarisch angeordnete Fideikommiß (: A. h. E. v. 11 Febr. 1851 :) - -

Die Abhandlung des Fideikommißvermögens bei Todesfällen der Besitzer, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gehört vor die Zivilgerichte. /: §. 13 sub 1. der Milit. J. N. :/

VII Titel.

Zuständigkeit zur Vornahme von Tabular- und Real-Akten. /: §. 90 J. N. :/

/: Zufolge Minist. Erl. vom 27 März 1854 N. 68 R. G. B. ist im Texte des §. 90 der J. N. nach „Amtshandlungen" der „§. 49" einzuschalten, und der zweimal berufene §. 50 das erste Mal in „§. 51" und das zweite Mal in „§. 49" umzuändern. :/

Sowie in Streitsachen /: siehe oben die Realgerichtsbarkeit :/ gehören auch in nichtstreitigen Angelegenheiten alle gerichtlichen Amtshandlungen, welche sich auf die Führung der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter beziehen (§. 49 J. N.), vor die Tabularinstanz, hingegen die Vornahme der Realakte (§. 51 J. N.) zur Real-Instanz.

Zufolge des Gesetzes vom 9 August 1854 N. 208 kann die freiwillige Schätzung und Versteigerung unbeweglicher Güter nur bei der nach den Bestimmungen der J. N. zuständigen Realinstanz, die Feilbietung einer mit keinem Pfandrechte versehenen Forderung beim Bezirksgerichte, in dessen Bezirke sich der Gläubiger befindet; die Versteigerung der auf unbewegliche Güter versicherten Schuldforderungen aber sowol bei der Realinstanz als bei dem Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Bezirke der Gläubiger wohnt (§. 269).

Dem Notare kann die Vornahme der Schätzung

und Feilbietung sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen übertragen worden (§. 270).

VIII Titel.

Zuständigkeit in Geschäften der nicht streitigen Handelsgerichtsbarkeit (§. 91 J. N.).

Der Handelsgerichtsbarkeit sind nicht blos Geschäfte in Streitsachen (von denen bereits oben die Rede war) sondern auch außer Streitsachen zugewiesen.

Zu diesen letzteren gehört nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben die Führung des Handelsregisters u. die Vornahme aller darauf sich beziehenden Geschäfte, in welcher Hinsicht die Minist. Vdg. v. 9 März 1863, N. 27 R. G. B. über Anlegung und Führung des Handelsregisters erlassen worden ist. Die Darstellung des Institutes der Handelsregister erfolgt im Handelsrechte, hier wird nur hervorgehoben, daß die Führung der Handelsregister ausschließlich den Handelsgerichten u. den zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfen 1. Instanz zugewiesen ist. Die gerichtliche Bestätigung (Certifikat) über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Handelsbücher, dann der zur Führung beweisfähiger Bücher berechtigten Gewerbsleute ist, wenn die Bücher an dem Orte geführt werden, wo sich das Handelsgericht o. der zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof 1. Instanz befindet, von diesem, außer diesem Falle von dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel jener Ort liegt auszufertigen. (§. 91 J. N.)
Die nähere Darstellung erfolgt theils im Handelsrechte (sieh auch Art. 39 des H. G. B.) theils im Zivilprozesse.

IX Titel.

Zuständigkeit für Legalisirungen von Unterschriften, für Vidimirungen von Abschriften und für die gerichtliche Aufnahme letztwilliger Anordnungen (§. 92 J. N.).

Diese drei Akte kann jedes Bezirksgericht auch städtisch-delegirte Bezirksgericht ohne Rücksicht ob es die Personalinstanz des Aufsuchenden ist – vornehmen (§. 92 J. N. Siehe auch §§. 283–286 Ges. v. 9 August 1854 N. 208 R. G. B.). Außerdem sind ebenfalls die Militärgerichte zur Vornahme von Legalisirungen und Vidimirungen, ohne Unterschied der dabei einschreitenden Personen, berechtigt (§. 13 Milit. J. N.)

Auch die Notare sind berufen die obenerwähnten drei Akte vorzunehmen. (§§. 59–65, 77 und 79 der Not. Ordg).

3te Unterabtheilung

Von dem Wirkungskreise der einzelnen Gattungen der Gerichte 1ter, 2ter und 3ter Instanz, dann des Justiz- und des Kriegsministeriums.

I Hauptstück.

Wirkungskreis der Gerichte 1ter Instanz.

Die Gerichtsbarkeit 1. Instanz wird von den allgemeinen (gewöhnlichen) und den Ausnahms-Gerichten d. i. den privilegirten und den Kausalgerichten und nur ausnahmsweise von Instituten ausgeübt, welchen die Zivilgerichtsbarkeit in einem beschränkten Umfange übertragen ist.

1. Abschnitt.

Von den allgemeinen (gewöhnlichen) Gerichten.

Zu diesen gehören:

I Die Bezirksgerichte, nämlich die gemischten Bezirksämter, als Gerichte, die einen Bezirks-

gerichte, und die städtisch-delegirten Bezirksgerichte, letztere in dem ihnen außerhalb des Umkreises der Orte, wo Gerichtshöfe 1. Instanz ihren Sitz haben, zugewiesenen Bezirkes und

II. Die Gerichtshöfe 1. Instanz bezüglich ihres Wirkungskreises in ihrem engeren Sprengel sammt den an ihrem Standorte bestellten städtisch-delegirten Bezirksgerichten.

Diese allgemeinen Gerichte üben aus:

1.) Eine Personal- und 2.) eine Realgerichtsbarkeit.

<u>Zu 1.</u> In erster Beziehung unterliegen ihnen alle Personen, welche innerhalb des Gerichtssprengels dieser Gerichte ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wenn sie weder im Grunde eines ausdrücklichen Gesetzes einem anderen d. i. privilegirten Gerichte unterstehen, noch sonst der Real- oder Causalgerichtsstand eintritt. Die Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte tritt daher als Regel ein, und es unterliegen ihnen alle Personen, welche nicht dem Obersthofmarschallamte, den Militärgerichten, oder den Gerichtshöfen 1. Instanz in ihrem weiteren Sprengel unterworfen sind.

<u>Zu 2.</u> Als Realgerichtsstand gebührt ihnen die Gerichtsbarkeit über alle unbeweglichen Güter, welche sich in ihrem Gerichtssprengel befinden und nicht ausdrücklich einem anderen Gerichte als: den Gerichtshöfen 1. Instanz im weiteren Sprengel und den Berggerichten zugewiesen sind. Unter die Realgerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte fallen daher alle unbeweglichen Güter, die nicht landtäfliche Lehen- oder Bergwerks-Realitäten sind. Auch die Realgerichtsbarkeit über bewegliche Sachen ge-

hört vor diese Gerichte, sobald sie sich im Bezirke dieser Gerichte befinden, und die Klage gegen Personen gerichtet ist, welche den Zivilstandsgerichten unterworfen sind (§. 54 J. N.).

Eine eigentliche Kausalgerichtsbarkeit kommt dem allgemeinen Gerichtsstande nicht zu, da aber das Wesen der Kausalgerichtsbarkeit darin besteht, daß aus dem Wirkungskreise der allgemeinen Gerichte gewisse Streitsachen ausgeschieden und anderen d.i. Kausalgerichten zugewiesen worden sind. Man nimmt jedoch an, daß die allgemeinen Gerichte dort eine Kausalgerichtsbarkeit ausüben, wo sonst die Streitsache nach den allgemeinen Grundsätzen nach Verschiedenheit der Eigenschaft der Person des Beklagten, oder des unbeweglichen Gutes den allgemeinen oder privilegierten Personal- oder Realgerichten hätte zugewiesen werden sollen, dessenungeachtet aber ausschließlich den allgemeinen Gerichten vorbehalten worden sind. Es sind nämlich der Entscheidung der Bezirksgerichte auch städtisch-delegierten Bezirksgerichte zugewiesen:

a. Die Besitzstörungsstreitigkeiten, bezüglich unbeweglicher Sachen ohne Unterschied der Eigenschaft derselben, und bei beweglichen ohne Unterschied der Eigenschaft des dem Zivilstandsgerichten unterstehenden Beklagten (§. 55 und 67 J. N.).

b. Streitigkeiten aus Dienstverträgen zwischen den Werkbesitzern und den Bergwerksarbeitern (§. 68 J. N.).

c. Alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen über unbewegliche Sachen, Schiffsmühlen und andere auf Schiffen errichteten Bauwer-

te, ferner die gerichtliche Aufkündigung dieser Verträge und dies ohne Unterschied der Person des Gegners, also auch dann wenn der den Militärgerichten oder dem Obersthofmarschallamte unterworfen wäre. (K. Vdg. v. 16 November 1858, N. 213 R. G. Bl.).

Die Gerichtshöfe I Instanz theilen im Umfange ihres engeren Sprengels, d. i. an ihrem Standorte in den Städten und dem denselben zugewiesenen Umkreise die gesammte Gerichtsbarkeit, welche sonst den Bezirksgerichten zukommt mit den in diesem Standorte sich befindlichen städtisch-delegirten Bezirksgerichten. Diesen beiden Gerichten kommt zusammen jener Wirkungskreis zu, der sonst den Bezirksgerichten zusteht. Zur Behebung des Zweifels, was unter dem engeren Sprengel des Gerichtshofes 1. Instanz zu verstehen sei, wurde mit der Min. Vdg. v. 2 Okt. 1854, N. 253 folgende Erläuterung gegeben:

„Der im §. 12 J. N. bezeichnete engere Sprengel der Gerichtshöfe 1. Instanz fällt mit dem Umkreise der Städte, wo diese Gerichtshöfe ihren Standort haben, zusammen. Unter dem Ausdrucke „Umkreis der Städte" oder „Gebiet der Orte", wo die Gerichtshöfe ihren Sitz haben, kann aber lediglich das eigentliche Gebiet der Stadt u. die dazu gehörigen Vorstädte verstanden werden, daher den städtisch-delegirten Bez. Gerichten in den ihnen außerhalb des Umkreises der Städte oder des Gebietes der Orte, wo die Gerichtshöfe 1. Instanz ihren Sitz haben, zugewiesenen Bezirke die Ausübung der Personal- u. Realgerichtsbarkeit gleich allen übrigen Bez.

"Gerichten zusteht. Mit Rücksicht auf diese Bestim-"
"mung sind die §§. 12, 49 lit. b, 50 lit. b., 69, 78 und 84
"der J. N. aufzufassen."

Der Wirkungskreis der Gerichtshöfe I. Instanz umfasst im engeren Sprengel alles was nicht <u>ausdrücklich</u> dem Wirkungskreise des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes zugewiesen ist. Den <u>städtisch-delegirten Bezirksgerichten</u> kommt die Gerichtsbarkeit in <u>Streitsachen</u> in folgenden Fällen zu und zwar:

1. In den Fällen, des §. 15 sub a. der J. N. wobei bemerkt wird, daß der Betrag von 500 fl. CM. jetzt mit 525 fl. ö. W. zu veranschlagen ist. (Minister. Erl. v. 23. Dezember 1858 Z. 24279). Die Beantwortung der Frage, ob eine Streitsache aus dem sub lit. a. angegebenen Grunde vor das städtisch-delegirte Bezirksgericht gehöre, muß aus dem in jeder Klage vorkommenden Schlußbegehren entnommen werden. Dieses kann entweder direkt auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sein, oder der Kläger kann sich ausdrücklich erbieten, statt der eigentlich zu fordernden beweglichen oder unbeweglichen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen. Ist weder das eine, noch das andere der Fall, so kann die Kompetenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes nicht eintreten. Dies gilt auch dann, wenn ein gemischtes Klagsbegehren gestellt wird, zum Theile auf eine bestimmte Geldsumme, zum Theile auf eine andere Leistung.

Die wenngleich begründete Zuständigkeit des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes hört jedoch, wenn der im letzten Satze des 1. Absatzes

sub a. gedachte Fall eintritt, auf und ab muß die Klage sammt der weiteren Verhandlung dem Gerichtshofe 1. Instanz des Standortes zur Fortsetzung übermittelt werden. Dieser Fall würde eintreten, wenn z. B. blos die einjährigen 5% tigen Zinsen eines Kapitals von 10.000 Gulden verlangt werden, der Beklagte jedoch in der Einrede den Bestand des Kapitals bestreitet.

Der zweite Absatz des §. 15 lit. a. macht zwei Ausnahmen von dem im ersten Absatze enthaltenen Grundsatze; es werden nämlich Klagen, ungeachtet des Begehren derselben auf die Zahlung eines 525 fr. ö. W. nicht übersteigenden Geldbetrages gerichtet ist – dennoch von der Zuständigkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte ausgeschlossen, sobald dieser Geldbetrag aus einer Summe herrührt, welche 525 fr. ö. W. übersteigt und zwar

α.) wenn der in der Klage geforderte 525 fr. ö. W. nicht übersteigende Geldbetrag einen Theil einer 525 fr. ö. W. übersteigenden Kapitalsschuld bildet; z. B. wenn von einer 800 fr. ö. W. betragenden Schuld der Theil von 500 fr. ö. W. in der Klage angesprochen werden würde; (ist jedoch der angesprochene Betrag lediglich der noch nicht bezahlte Rest einer 525 fr. ö. W. übersteigenden Schuld, so ist die Anbringung der Klage beim städtisch-delegirten Bezirksgerichte zulässig).

β.) wenn der in der Klage geforderte, 525 fr. ö. W. nicht übersteigende Geldbetrag der Überschuß ist, welcher aus der Vergleichung der dem Kläger gebührenden, 525 fr. ö. W. übersteigenden Forderung (o. Forderungen) mit den dem

Beklagten zustehenden Forderungen herrührt, z. B. der Kläger hat eine Forderung von 800 fr. ö.W. an den Beklagten zu stellen, und hat an den letzteren eine Schuld von 300 fr. ö.W. abzutragen und spricht in der Klage unter Darstellung dieser Umstände die Zahlung des Überschusses von 500 fr. an. (Die Ansicht, daß die Kompensazion schon damals dem Wirkungskreise der städtisch-delegirten Bezirksgerichte entzogen ist, wenn die vom Kläger in der Klage angegebenen zu kompensirenden Forderungen der beiden Partheien zusammen 525 fr. ö.W. übersteigen, (z. B. der Kläger kompensirt seine Forderung von 500 fr. ö.W. mit der Forderung seines Gegners von 300 fr. ö.W. und spricht die Zahlung des Überschusses von 200 fr. ö.W. an) - läßt sich nicht rechtfertigen, denn einerseits wäre dies keine Ausnahme von dem Grundsatze des ersten Absatzes des §. 15 lit. a., wonach das auf Bezahlung einer Summe gestellte Begehren des Klägers einen Betrag zum Gegenstande haben darf, der 525 fr. ö.W. nicht übersteigt, und andererseits würde einer Umgehung des Gesetzes nicht vorzubeugen sein, denn der Kläger brauchte nur in der Klage die Kompensazion nicht geltend zu machen, sondern seine ganze 525 fr. ö.W. nicht übersteigende Forderung (z. B. die erwähnten 500 fr.) in Anspruch zu nehmen und dem Beklagten die Einwendung der Kompensazion zu überlassen, wodurch die Zuständigkeit des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes nach dem ersten Absatze des §. 15 lit. a. begründet wäre, welche durch die vom

Beklagten in der Einrede erhobenen Einwendung der Kompensazion nicht mehr berührt werden kann, die Geldforderung des Beklagten möge wohl einmal für eine Höhe erreichen, die vom Beklagten in der Einrede angebrachte Einwendung der Kompensazion übt nämlich keinen Einfluß auf die Zuständigkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte aus, da der 2. Absatz des §. 15. lit. a. nur von der vom Kläger selbst in der Klage geltend gemachten Kompensazion spricht.

2. Im Falle des §. 15 lit. b. J. N.

3. In den Fällen des §. 15 lit. c. Gegenwärtig gehören zufolge L. Vdg. v. 16 November 1858 N. 213 vor die städtisch-delegirten Bezirksgerichte alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, deren gerichtliche Aufkündigung, sowie die Zurückstellung gemietheter oder gepachteter Gebäude, Grundstücke etc.

4. In den Fällen des §. 15 lit. d. Die Dienst- und Lohnverträge gehören nach dem a. b. G. B. zu den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen, jedoch findet daselbst nur der Lohnvertrag seine Normirung (§. 1151–1163) während der §. 1172 in Ansehung des Vertrages zwischen Dienstherren und dem Gesinde auf die bestehenden Vorschriften d. i. auf die Gesinde- und Dienstbotenordnungen hinweist. In dieser Beziehung besteht für das Krakauer Regierungsgebiet mit Ausschluß der Stadt Krakau die mit der Landes-Präsidial-Vdg. v. 11 März 1855 N. 14 und für die Stadt Krakau die mit der Vdg. v. 4 Juli 1857 N. 8 des Landes Vdgblattes II Abtheilung kundgemachten provisorischen Dienstbotenordnung-

gen. Nach dem Hofdekrete v. 18 April 1828 N. 2340 und 21 November 1846 N. 1002 waren die Streitigkeiten zwischen den Dienstgebern und Dienstboten dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht worden sind von den politischen Behörden zu verhandeln, und es gehörten nur jene Streitigkeiten vor die Gerichte, welche erst nach Ablauf jener 30 Tage erhoben worden sind. Diese Vorschrift trat in Galizien und in der Bukowina mit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation auf Grundlage des §. 15 lit. d. J. N. außer Wirksamkeit. Sie wurde jedoch mit der Minist. Vdg. v. 7 Dezember 1856 N. 224 R. G. B. von neuem in allen Provinzen mit Ausnahme des lombardisch-venetianisch. Königreiches eingeführt. Diese Vorschrift gilt auch für Streitigkeiten zwischen Land und Forstwirthen u. ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern Min. Erl. v. 15 März 1860 N. 73.

Der §. 102 des Gewerbegesetzes v. 20 Dezember 1859 N. 227 bestimmt bezüglich der Streitigkeiten der Gewerbeinhaber mit ihren Gehilfen u. Lehrlingen, daß dieselben, wenn sie aus dem Dienst= oder Lehrverhältnisse entspringen und während der Dauer desselben, oder vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht

werden von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung, oder nötigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen, vorausgesetzt daß der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehört. Ist dies nicht der Fall, dann gehört die Entscheidung der Streitigkeit vor die politischen Behörden. Streitigkeiten, die nach Ablauf jener 30 Tage angebracht werden, gehören vor den Zivilrichter. Wer als Gehilfe oder als Lehrling anzusehen sei, bestimmen die §§. 73 und 88 des Gewerbegesetzes. Diese Bestimmung ist durch §. 40 des Einf. Ges. zum Hand. Ges. Buche aufrecht erhalten worden.

5. In den Fällen des §. 15 lit. e. vor das städtisch-delegirte Bezirksgericht gehören somit:

a.) alle Streitigkeiten über die gegenseitigen Verbindlichkeiten der im §. 15 lit. e benannten Personen, also auch Streitigkeiten auf Grundlage des §. 1316 a. b. G. B. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes,

b.) Streitigkeiten über die Haftung der Wirthe, Schiffer und Fuhrleute für die Reisenden v. ihren Dienstleuten in Verwahrung genommenen Sachen. Alle diese Streitigkeiten gehören aber nur insoweit zum städtisch delegirten Gerichte, als sie nicht vor die Handels oder Berggerichte gehören.

6. Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten vor der Einantwortung des Nachlasses, wenn die Abhandlung der Verlassenschaft dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte zukommt (§. 37). Werden gegen die Verlassenschaft Ansprüche erhoben, welche einen Gegenstand der Handelsgerichtsbarkeit bilden, so müssen die diesfälligen Kla-

gen beim Handelsgerichte angebracht werden.

7. Provisorische Sicherstellungsmittel können nach der Wahl der Partei auch beim städtisch delegirten Bezirksgerichte angesucht werden (§. 46).

8. Besitzstörungsstreitigkeiten (§. 55 J. N.)

9. Die Mobilarexekuzion kann auch von städtisch-delegirten Bezirksgerichten vorgenommen werden (§. 69).–

Die Kompetenz der städtisch-delegirten Bezirksgerichte richtet sich in den Fällen sub 1. und 2. nach dem Werthe des Streitgegenstandes, in den Fällen sub 3 bis 9 ohne Rücksicht auf den Werth lediglich nach der Beschaffenheit der Streitsache.

Den städtisch-delegirten Bezirksgerichten kommt auch die Gerichtsbarkeit außer Streitsachen zu, u. zwar

1. Die Abhandlung von Verlassenschaften, in welchen sich kein landtäflicher oder in dem Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz gelegener Grundbesitz befindet (§. 77 et 78 J. N.).

2. Die Obervormundschaft und Kuratel über Personen, die keinen Grundbesitz der oben erwähnten Art haben (§. 83 J. N.).

3. Legalisirungen, Vidimirungen und Aufnahme letztwilliger Anordnungen (§. 92).

II Abschnitt

Von den Ausnahms- d. i. privilegirten und Causalgerichten.

Unter diesen versteht man im Gegensatze zu den allgemeinen Gerichten jene, welchen ausnahmsweise ganze Klassen von Personen oder von unbeweglichen Gütern oder von Streitsa-

chen zuzuweisen sind;

Zu diesen gehören:

1. Die Gerichtshöfe 1. Instanz in ihrem weiteren Sprengel.

2. die Handelsgerichte.

3. die Seegerichte.

4. die Berggerichte.

5. das Obersthofmarschallamt.

6. die österreichischen Konsulargerichte im osmanischen Reiche.

7. (Die Elbezollgerichte.

8. die Militärgerichte.

Alle diese Gerichte üben nur in jenen Fällen ihre Gerichtsbarkeit aus, in welchen sie ihnen ausdrücklich übertragen ist.

I Gerichtshöfe 1. Instanz in ihrem weiteren Sprengel.

Unter dem weiteren Sprengel versteht man wie bereits oben hervorgehoben wurde, das ganze dem Gerichtshofe 1. Instanz zugewiesene Gebiet also mit Einschluß ihres Standortes. Diesen Gerichten ist in ihrem weiteren Sprengel zugewiesen:

A. folgende Personalgerichtsbarkeit:

1.) Ueber den Fiskus, weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken (§. 14 lit. b. §§. 23-25 J. N.).

2.) Die Vorsteher der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe 1. Instanz (§. 42).

3.) Die Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter (§. 14 lit. c.).

4.) Unterthanen der ottomanischen Pforte,

denn diese genießen die Privilegien des Fiskus, jedoch unterliegen sie nicht mehr als Kläger den Gerichtshöfen 1. Instanz, da das früher für den Fiskus bestandene ähnliche Privilegium durch die Jur. Norm aufgehoben worden ist. (Reglement vom 16 Juni 1768 Hofdkt v. 5. April 1784, N. 272 J. G. S. Art. XII Kundmach. Pat. zur J. N.).

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes 1. Instanz richtet sich in den Fällen 1, 3, 4 nach dem ordentlichen Wohnsitze des Beklagten, im Falle sub 2. nach §. 42.

B. Den Gerichtshöfen 1 Instanz ist folgende Realgerichtsbarkeit in dem bereits oben angegebenen Umfange in und außer Streitsachen zugewiesen:

1. Die Tabulargerichtsbarkeit

a.) bezüglich jener Güter, welche einen Gegenstand der Land- und Lehentafeln bilden und

b.) in Ansehung der Bergwerke.

Im ersten Falle (a.) wird die Tabulargerichtsbarkeit vom Gerichtshofe 1. Instanz desjenigen Ortes ausgeübt wo die Land- oder Lehentafel sich befindet (§. 49 lit. a. et §. 90). Die Landtafel bezüglich sämmtlicher landtäflicher in Galizien mit Ausnahme des Großherzogthums Krakau liegender Güter wird vom Landesgerichte in Lemberg geführt. (Minist. Vdg. v. 24 April 1854, N. 111 R. G. B.). Hingegen werden bezüglich der im Großherzogthume Krakau liegenden unbeweglichen Güter die s. g. Hypothekarbücher ausschließlich beim Landesgerichte in Krakau geführt; dieselben umfassen die Staats- und die geistlichen Institutsgüter, dann die Güter der

Stadt Krakau und die Güter der Privaten (ehemals herrschaftliche Güter) endlich die Realitäten in der Stadt Krakau und in den übrigen Städten. Für die ehemals unterthänigen Realitäten bestehen keine öffentlichen Bücher. Das Landesgericht in Krakau ist die alleinige Tabularbehörde im Großherzogthume Krakau (siehe II Theil).

Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen in Galizien, Krakau und der Bukowina sind – insofern die Entscheidung derselben nicht anderen Behörden vorbehalten ist (siehe III Theil) – bei jenem Gerichtshofe 1. Instanz anhängig zu machen, in dessen Sprengel das Gut liegt, auf welches sich der Streit bezieht, (also ohne Unterschied ob es ein landtäfliches od. ein ehemals unterthäniges Gut ist). Besitzstörungsstreitigkeiten gehören jedoch immer vor die Bezirksgerichte (Minist. Vdg. v. 24. October 1860 N. 249 R. G. B.).

Im zweiten Falle (b.) wird die Tabulargerichtsbarkeit von demjenigen Gerichtshofe 1. Instanz ausgeübt, dem die Ausübung der Berggerichtsbarkeit übertragen ist und zwar über jene Bergwerke, die im berggerichtlichen Sprengel desselben liegen. (§. 66 J. N.).

2. Die <u>Realgerichtsbarkeit</u> (im engeren Sinne) und zwar:

a.) in Ansehung der Landtafel- und Lehengüter und

b.) bezüglich der Bergwerke.

Im ersten Falle (a.) wird diese Gerichtsbarkeit in Galizien, Krakau und der Bukowina, dann in Tyrol, Salzburg, im Küstenlande, im lombard.

venetianischen Königreiche dann in Dalmazien von jedem G. H. 1. Instanz über die in seinem Sprengel liegenden landtäflichen und Lehengüter ausgeübt (§. 50 lit. a. J. N.) hingegen in den übrigen im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern von denjenigen G. H. 1. Instanz, welchem die Führung des öffentlichen Buches über diese Güter übertragen ist (Minist. Vdg. v. 17 März 1860 N. 67); es fällt somit in diesen letzteren Kronländern die Realinstanz mit der Tabularinstanz zusammen.

Im zweiten Falle (b.) übt der G. H. 1. Instanz, dem die Berggerichtsbarkeit übertragen ist, auch die Realgerichtsbarkeit bezüglich aller in seinem berggerichtlichen Sprengel liegenden Bergwerke aus, (§. 86) es fällt somit die berggerichtliche Tabular- und Realinstanz zusammen.

C. Den G. Höfen 1. Instanz kommt folgende <u>Causalgerichtsbarkeit</u> in Streitsachen zu. Ihnen sind zugewiesen

1. im <u>Allgemeinen</u>:

a.) Rechtsangelegenheiten in denen es sich um die Ungiltigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt; diese Bestimmung des §. 14 lit. a. der J. N. gilt jedoch in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern in Folge des Ehegesetzes für Katholiken vom 8 Oktober 1856 N. 185 R. G. B. mit der Beschränkung, daß die angegebenen Eheangelegenheiten <u>nicht</u> vor die Gerichtsbarkeit der katholischen geistlichen Ehegerichte gehören." (Siehe III Theil). Zuständig ist jener G. H. 1. Instanz, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten (§. 14).

b.) die Amortisirung von Staatsobligazionen und den denselben gleichgestellten Kreditspapieren; zuständig ist jener G. H. 1. Instanz an dessen Amtssitze die bezüglichen Kreditsbücher geführt werden. (§. 32). (sieh' III Theil).

c.) Klagen in Fideikommißangelegenheiten (§. 14 lit. c. und §. 38).

d.) Lehensstreitigkeiten (§. 14 lit. d. u. §. 39).

e.) die Bewilligung der Exekuzion auf Grundlage von Erkenntnissen ausländischer Gerichtsbehörden (sieh' §. 70).

f.) das Konkursverfahren gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener Güter (sieh' §. 73);

2. unter der Voraussetzung daß dem G. H. 1. Instanz die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit übertragen ist.

g.) die dieser Gerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen sammt der Amortisirung der Wechsel (sieh' oben).

h.) die Konkursverhandlung über das Vermögen einer Handelsgesellschaft oder über das Vermögen eines Kaufmannes, dessen Firma im Handelsregister erscheint (§. 75 J. N. und 42 Einf. Ges. zum H. G. B.).

i.) die Einleitung des Ausgleichsverfahrens bezüglich derselben Personen (Ges. v. 17 Dezember 1862 N° 97 R. G. B.).

3. unter der Voraussetzung, daß dem G. H. die Seegerichtsbarkeit zukommt;

k.) die dieser Gerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen (sieh' oben)

4. unter der Voraussetzung, daß dem G. H.

die Berggerichtsbarkeit überwiesen ist;

l.) die Bergwerksstreitigkeiten, insoweit dieselben nicht schon unter die bei B. angegebene Realgerichtsbarkeit über Bergwerke fallen (§. 65) und

m.) die Konkursverhandlung über Gewerkschaften (§. 76).

D. Den G. Höfen 1. I. kommt das Verfahren in Angelegenheiten außer Streitsachen zu, und zwar:

1. die Abhandlung von Verlassenschaften, in denen sich landtäfliche, Lehen- oder in dem eigenen Sprengel irgend eines G. H. 1. Instanz liegende Güter befinden (§. 78 et 49 a.);

2. die Entscheidung über jene Verfügungen der Bezirksgerichte, durch welche wegen Wahn- oder Blödsinnes oder wegen Verschwendung eine Kuratel verhängt, oder dieselbe wieder aufgehoben, die väterliche Gewalt oder Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit verlängert werden soll, dann die definitive Erledigung der Adoptionsgesuche endlich die Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Güter der Mündel und Pflegebefohlenen (§. 83 Abs. 2).

3. die Obervormundschaft und Kuratel über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlasse sich die unter 1.) erwähnten Güter befinden, so wie über Mündel und Pflegebefohlene überhaupt, die selbst solche Güter besitzen oder erwerben (§. 84).

4. die Todeserklärung eines vermißten Ehegatten behufs Auflösung der Ehe, und das Verfahren, wodurch zu demselben Zwecke ein Zeugenbeweis über den erfolgten Tod des ver-

mißten Gatten bewirkt werden soll (§. 88).

5. Fideikommißangelegenheiten (§. 89).

Aus dem Angegebenen ergiebt sich, daß den G. Höfen 1. Instanz in ihrem weiteren Sprengel eine privilegirte Personal- und Real, dann eine Konkursgerichtsbarkeit zukommt.

Einige G. H. 1. Instanz haben nebstdem noch einen besonderen Wirkungskreis, so sind als Geklagte unterworfen dem Landesgerichte in Wien

1. die k.k. priv. Nationalbank, und zwar in allen Rechtssachen mit alleinigem Ausschluße der Wechselsachen (§. 66 der Statuten v. 27 Dezember 1862 N. 2 R. G. B. ex 1863).

2. „die k.k. privileg. allg. öster. Boden-Kreditanstallt in Wien" mit Ausschluß, der zur Handelsgerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen (§. 79 des Minist. Erl. v. 1. Juni 1864 N. 49 R. G. B.);

3. dem Landesgerichte in Prag „die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen" mit Ausnahme der Sachen der Handelsgerichtsbarkeit (§. 41 des Minist. Erl. v. 26 Dezember 1864 N. 99 R. G. B.).

II Handelsgerichte.

Diese bestehen entweder abgesondert als solche, wie in Wien, Venedig, Triest und Prag, oder die G. Höfe 1. Instanz treten als Handelsgerichte (Handelssenate) auf. Es ist nämlich jeder G. H. 1. Instanz in seinem weiteren Sprengel mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betraut, wenn nicht am Amtsorte desselben sich ein abgesondertes Handelsgericht befindet.

Die genannten vier Handelsgerichte üben ihre Handelsgerichtsbarkeit über den ganzen

Sprengel des Landesgerichtes ihres Standortes aus.

Der Wirkungskreis der Handelsgerichte und der mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betrauten G. Höfe I. Instanz wurde bereits oben dargestellt.

Besondere Bestimmungen gelten:

1. Für das Handelsgericht in Wien:

a.) Demselben unterliegen gewisse auf der Börse in Wien geschlossenen Geschäfte ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand der Parteien, falls sie dahin übereingekommen sind, daß sie sich der Entscheidung der Börsekammer nicht unterwerfen (§. 14 des Gesetzes für die Wiener Geldbörse vom 11 Juli 1854, N. 200 R. G. Bl.).

b.) die k.k. priv. öster. Kreditanstalt für Handel- und Gewerbe untersteht als Geklagte in allen Streitsachen, in welchen nicht die Kompetenz eines besonderen Real- oder Konkursgerichtsstandes begründet ist, dem Handelsgerichte zu Wien (§. 61 des Min. Erl. vom 6 November 1855 N. 186 R. G. Bl.).

c.) die „k.k. priv. öster. Nazionalbank" kann in Wechselsachen nur beim Handelsgerichte in Wien, in allen andern (also auch sonst der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen) Rechtssachen nur beim Landesgerichte in Wien geklagt werden. (§. 66 der Statuten der Nazionalbank v. 27 Dezember 1862 N. 2. R. G. Bl.).

d.) Dem Handelsgerichte in Wien untersteht die k.k. priv. öster. Boden-Kredit-Anstalt in Wien als Geklagte in Sachen der Handelsgerichtsbarkeit (Minist. Erl. v. 1. Juli 1864 N. 49).

e.) Demselben Gerichte kommt die Abhand-

lung über den Nachlaß gewisser protokollirten Handelsleute, dann die Kuratels- und Vormundschaftsgeschäfte bezüglich derselben und ihrer minderjährigen Kinder in dem bereits oben angegebenen Umfange zu. (Kais. Vrdg. v. 21 Dezember 1855 N. 2 R. G. B.).

2. Dem Handelsgerichte in Triest kommt die so eben unter c.) angegebene Gerichtsbarkeit zu.–

3. Dem Handelsgerichte in Prag untersteht die Hypothekenbank in Böhmen als Geklagte in Sachen der Handelsgerichtsbarkeit (Minist. Vrdg. vom 26 Dezember 1864 N. 99 R. G. B.).

III Seegerichte.

Bei der Darstellung der Seegerichtsbarkeit wurden die Gerichte benannt, welche die Seegerichtsbarkeit auszuüben haben.

IV Berggerichte.

Die Berggerichtsbarkeit wird nicht von abgesondert aufgestellten Gerichten ausgeübt. Mit der Ausübung derselben sind nur einige Gerichtshöfe 1. Instanz als Bergsenate betraut, in welchem Falle ihr Wirkungskreis sich regelmäßig über den Sprengel mehrerer Gerichtshöfe 1. Instanz ausdehnt. Diese Gerichtsbarkeit wird in Galizien und Krakau ausgeübt, und zwar vom Landesgerichte in Krakau über den Sprengel des Krakauer Oberlandesgerichtes, vom Kreisgerichte in Sambor über die Kreise: Sambor, Stryj, Sanok, Przemyśl, Lemberg und Żółkiew – vom Kreisgerichte in Stanisławów über die übrigen Kreise Ostgaliziens. Jedoch wurde mit dem Min. Erl. v. 14 Juli 1856 N. 129 die Berggerichtsbarkeit des Kreisgerichtes zu Stanisławów im Delegationswege an das Landesgericht in Czernowitz über-

tragen.

V. Das Obersthofmarschallamt in Wien.

Dasselbe übte zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Gerichtsbarkeit aus. Der jetzige Wirkungskreis beruht auf dem Hofdkte v. 14 Juli 1815, N. 1159 und Art. V des Kundmachungspatents zur J. N. Dieses Gericht übt nur eine Gerichtsbarkeit in Personalsachen aus, ihm kommt eine Realgerichtsbarkeit über unbewegliche Sachen nicht zu, ausnahmsweise wurde es in seiner Eigenschaft einer Fideikommißbehörde über das von Sr. kais. Hoheit, dem Herrn Erzherzoge Karl Ludwig testamentarisch angeordnete Fideikommiß bestättigt (A. h. Entschl. v. 11 Februar 1851). Die Gerichtsbarkeit selbst ist entweder eine ordentliche (nothwendige) oder eine außerordentliche d. i. freiwillige. Der ordentlichen Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes unterstehen:

1. Die Mitglieder des kais. Hauses die nicht selbst Landesfürsten sind.

2. Die Gemahlin des verstorbenen Erzherzogs Johann Gräfin Meran Freiin von Brandhofen und dessen Sohn der Graf von Meran (kais. Vdg. v. 6 Juli 1850, N. 314).

3. Der Prinz Gustav Wasa und seine Familie zufolge derselben kais. Vdg.).

4. Der Prinz August von Koburg-Gotha dessen Familie und Mutter die Prinzessin von Koburg-Gotha geborne Fürstin Kohary (Minist. Vdg. v. 8 Juni 1858, N. 94).

5. Der k.k. Oberst in der Armee Philipp Herzog von Württemberg, seine Frau Gemahlin Erzherzogin Maria Theresia und deren

Nachkommenschaft (Minist. Erl. v. 19 Jänner 1865 N. 7 R. G. Bl.).
Alle diese Personen unterstehen auch dann dem Obersthofmarschallamte, wenn sie keine Stelle in der kk. Armee bekleiden, oder als Ordensmitglieder, oder als Hoch- und Deutschmeister dem Deutschen Orden angehören. D. Hofmarschallamt übt über diese Personen in Personalsachen (d. i. im Gegensatze zur Realgerichtsbarkeit also auch über jene Personalangelegenheiten, welche sonst den Bezirksgerichten zukommen), die ordentliche Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen aus. Das Gefolge und die Dienerschaft dieser Personen hat auf diesen Gerichtsstand keinen Anspruch. Das O. Hofmarschallamt übt eine freiwillige Gerichtsbarkeit über Personen aus, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, insofern der Streit die Personen selbst, oder bewegliche Sachen betrifft und sich diese Personen über vorerfolgte Einladung des O. Hofmarschallamtes der Gerichtsbarkeit desselben freiwillig unterworfen. Zufolge des Minist. Erl. vom 10 August 1851, N. 183 hat bezüglich des in Österreich ansässigen und domizilirenden Souveränen Fürsten von Lichtenstein seiner Gemahlin, und seiner im väterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und mindermächtigen Kinder, ferner in Ansehung der hierlands domizilirenden Glieder des Hauses Bourbon, älterer Linie, bei allen in Österreich sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, die sich auf dieselbe exterritorial anzusehende Personen und auf ihr bewegliches Vermögen beziehen — das O. Hofmarschallamt in Ausübung seiner herkömmlichen Gerichts-

barkeit über Personen, denen das Recht der Exterri-
torialität zukommt einzuschreiten, wogegen in
Beziehung auf das den genannten Personen ge-
hörige Real- und Fideikommiß-Vermögen die
Wirksamkeit der ordentlichen Gerichtsbehörden
unverändert zu bleiben hat." Wegen der Vornah-
me gerichtlicher Akte gegen einen in den kaiserl.
Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in
seiner nächsten Umgebung, oder in den sonstigen
Wohnungen der Mitglieder des kais. Hauses oder
der Exterritorialen gegen einen in denselben
wohnende, den ordentlichen Gerichtsbehörden un-
terstehende Person ist das Obersthofmarschallamt
anzugehen, außer daß es sich bloß um eine ge-
richtliche Zustellung handelt (Art. V Abs. 2. des
Kundmach. Patents zur J. N.).

"Da der Fürst Liechtenstein gestorben ist, so gilt das Gesagte v. dem gegenwärtigen Souveränen-Fürsten, dessen Mutter und deren Kinder."

VI Die österreichischen Konsulatsgerichte im osmanischen Reiche.

Konsuln sind öffentliche Beamte, welche von handeltreibenden Staaten in den für sie wichtigsten Handelsplätzen und Seehäfen fremder Staaten bestellt werden, um daselbst das Handelsinteresse zu wahren und den Kaufleuten und Schiffern ihrer Nation Beistand zu leisten. Man unterscheidet mit Rücksicht auf den Umfang des Wirkungskreises Generalkonsulen, Konsulen und Vize-Konsulen; ferner bestehen Konsularagentien, welche bloß von den Konsuln in einzelnen Orten mit Zustimmung der Regierung aufgestellte öffentliche Beamte sind.

Jedem Konsularamte ist ein bestimmtes Gebiet in dem Staate, wo es akkreditiert ist

d. h. die Ertheilung des Exequatur anerkannt ist, zuzuweisen. Alle Konsularämter haben die Pflicht bei Dienstfällen österr. Handelsfahrzeuge die Verklarung (§. 63 J. N.) aufzunehmen und die alle im Konsulatsbezirke ausgestellten Notariatsurkunden, wenn sie vor den österr. Behörden geltend gemacht werden sollen, zu legalisiren und die österr. Unterthanen gegenüber den Lokalbehörden zu unterstützen.

Was die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Konsuln in streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten über österr. Unterthanen betrifft, so ist der Unterschied zwischen dem Abendlande und dem Morgenlande (Levante) zu machen.

Im Abendlande steht den österr. Konsulenten keine eigentliche Zivilgerichtsbarkeit zu. Bei Streitigkeiten zwischen österr. Unterthanen in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten haben sie einen Vergleich zu versuchen und wenn er erfolglos bliebe den streitenden Theilen den Rechtsweg frei zu lassen. Ueber die Verlassenschaft eines im Konsularbezirke gestorbenen österr. Unterthans haben sie das Inventar aufzunehmen und hievon die Personalinstanz des Verstorbenen oder das ihm vorgesetzte Oberlandesgericht, oder wo diese Behörden unbekannt sind, die Zentral-Landesbehörde in Triest in Kenntniß zu setzen. Gestatten jedoch die Landesgesetze die Aufnahme des Inventars nicht, dann haben die Konsulen dahin zu wirken, daß die Erben nicht verkürzt, und dieselben vom Todfalle und dem muthmaßlichen Bestand der Verlassenschaft in der angegebenen Art in Kenntniß gesetzt werden.

Was die Zivilgerichtsbarkeit der Konsulate in der Levante betrifft, so beruht sie in den Ländern der <u>ottomanischen Pforte</u> auf dem Art. V des Passarowitzer Friedens v. 27 Juli 1718, welcher durch den Sened (Handelsvertrag) der Pforte v. 24 Februar 1784 und den Sistowaer Frieden v. 4 August 1791 bestätigt worden ist. Bezüglich <u>Tripolis</u> besteht der Traktat zwischen Kaiser Karl dem VI und der Regentschaft von Tripolis v. 18 April 1726 und der Friedenstraktat v. 27 Jänner 1749; bezüglich <u>Tunis</u> die Verträge v. 23 September 1725 und 23 September 1748, welche in dem am 17 Jänner 1856 (N. 91 R. G. B. ex 1857) mit dem Bej von Tunis geschlossenen Handelsvertrage ausdrücklich bestätigt worden sind. Bezüglich <u>Marokkos</u> bestehen die Traktate v. 5 Februar 1805, und 9 März 1836. In allen diesen Verträgen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß Streitigkeiten österr. Unterthanen unter einander von den österr. Konsuln allein, ohne Einmischung der Gerichte der genannten Länder zu entscheiden sind. Streitigkeiten zwischen österr. Unterthanen einerseits und den Angehörigen der genannten Länder anderseits, gehören stets vor die Gerichte des Landes, und sind in Gegenwart und unter Mitwirkung des österr. Konsuls zu schlichten. Streitigkeiten endlich zwischen österr. Unterthanen einerseits und den Angehörigen fremder d. i. nicht türkischer Staaten werden durch Vermittlung ihrer Konsuln oder Agenten entschieden. Diese Grundsätze kommen auch im Handelsvertrage Österreichs mit Persien v. 17 Mai 1857 (N. 74 R. G. B. ex 1858) vor. <u>Eine</u> <u>Realgerichtsbarkeit</u> über unbewegliche Sachen kommt den Konsulaten durchaus <u>nicht</u> zu.

Um die traktatmäßige Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit der Konsulate über österr. Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche mit der in Österreich erfolgten Gerichtsorganisation in Einklang zu bringen, wurde die kaiserl. Vrdg. v. 29 Jänner 1855, N. 23 und die Vollzugsvorschrift v. 31 März 1855, N. 58 erlassen.

Als Konsulargerichte I. Instanz fungieren in den Ländern der osmanischen Pforte, die daselbst aufgestellten österr. Agentien und Generalkonsulate in Jassy und Bukarest, dann die Generalkonsulate in Belgrad, Sarajevo, Smyrna, Bejrut, Alexandrien und Tunis, die Konsulate in Konstantinopel, Salonichi, Rustschuk, Galatz, Trapezunt, Jerusalem, Cairo, Chartum und Tripolis und Vizekonsulate in Monastir, Widdin, Ibraila, Tultscha, Mostar, Scutari, Durazzo, Janina, Canea und Adrianopel. Die übrigen Vizekonsulate und sämtliche Konsularagenten (Agentievorsteher) haben für die Konsulargerichte bloß Hilfsamtshandlungen vorzunehmen. Zum Wirkungskreise der Konsulargerichte gehören:

1. Verhandlung und Entscheidung aller Zivilstreitigkeiten mit Einschluß der Handels- und Seesachen im Erkenntniß- und Vollstreckungsverfahren; die in Seestädten befindlichen Konsulargerichte üben auch die Seegerichtsbarkeit aus. Rücksichtlich der Ehestreitigkeiten bleibt es einstweilen bei der bisherigen Übung.

2. Die Konkursangelegenheiten und das Ausgleichsverfahren;

3. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Vizekonsulate in Sophia, Aleppo und Damas-

kus, dann die Konsularagentien in Banjaluka, Livno, Tusla und Bagdad sind ermächtigt in allen Streitigkeiten über Geldsummen, welche 500 Gulden CM. nicht übersteigen, die Gerichtsbarkeit auszuüben, wie nach §. 15 lit. a. J. N. die städtisch-delegirten Bezirksgerichte.

Die Konsulargerichte sind für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche österr. Gerichte zu betrachten, und gehören dem Sprengel desjenigen Oberlandesgerichtes an, welchem sie in Absicht auf den Rechtszug in 2. Instanz zugewiesen sind. Es unterstehen seit 15 März 1862 /: Minist. Verdg. v. 7 Februar 1862 N. 12 R. G. B. :/ in 2. Instanz:

a.) das Konsulargericht in Jassy dem Oberlandesgerichte in Lemberg,

b.) die Konsulargerichte in der Moldau mit Ausnahme jenes in Jassy, ferner die Konsulargerichte in der Walachei, in Serbien und Bulgarien dem Oberlandesgerichte in Wien.

c.) jene in Bosnien und in der Hercegovina dem Oberlandesgerichte in Zara.

d.) alle übrigen Konsulargerichte dem Oberlandesgerichte in Triest, an welches auch die Entscheidungen aller Konsulargerichte, die sie als Be-gerichtshöfen, gehören.

Der Oberste Gerichtshof in Wien bildet die höchste Instanz für die Konsulargerichte.

In Beziehung auf die Zuständigkeit hat für die einzelnen Konsulargerichte jene Norm als Richtschnur zu dienen, welche das O. L. Gericht verbindet, dem sie untergeordnet sind, wofern nicht jene Einrichtungen oder thatsächliche Ver-

hältnisse, welche die Anwendung der J. N. voraussetzt mangeln, oder die bezogene kais. Vdg. oder die Vollzugsvorschrift etwas anderes verfügt.

Zu diesen Abweichungen gehören:

a.) den Konsulargerichten unterstehen auch die österr. Schutzgenossen, dies sind Unterthanen mit Österreich befreundeter dritter Mächte, die am betreffenden Orte keine eigene Vertretung haben, und deren Unterthanen entweder kraft besonderer mit Österreich und diesen dritten Mächten bestehender Verträge unter österr. Konsularschutze stehen, oder die aus eigenem Antriebe denselben zu genießen wünschen. Die Jurisdiktion wird ihnen, ihren Familien und ihrem Eigenthume wie an österr. Unterthanen geübt. (§§. 39 et 40 Minist. Vdg. v. 2 Dezember 1857 (N. 234).

b.) Die Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte erstreckt sich auch auf Militärpersonen mit Ausnahme derjenigen, die zur Bemannung eines in der Levante stationirten österr. Kriegsschiffes gehören, oder auf andere Art daselbst in aktiver Militärdienstleistung stehen.

c.) Die Konsularvorsteher unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Konsulargericht gehören, dem sie vorgesetzt sind, dem Landesgerichte am Standorte des Oberlandesgerichtes, zu dessen Sprengel das Konsulargericht gehört. Klagen gegen Vorsteher der obgenannten Vizekonsulate und Konsularagentien in Angelegenheiten, worüber sie selbst die Gerichtsbarkeit auszuüben haben, müssen bei dem Konsulargerichte angebracht werden, welchem das Vizekonsulat oder die Konsularagentie untergeordnet

ist. Ist aber der Vorsteher eines Konsulargerichtes ein kk. österr. Offizier, so unterliegt er in Angelegenheiten, welche vor ein Konsulargericht gehören, dem Landes-Militärgerichte des Ortes, wo sich das, dem Konsulargerichte vorgesetzte Oberlandesgericht befindet, sofern aber das Konsulargericht dem triester Oberlandesgerichte untersteht, dem Marinegerichte in Triest (vom 1. Mai 1865 angefangen dem Marine-Auditoriate in Pola Minist. Vdg. v. 2 März 1865 (N. 17 R. G. Bl.).

Will der Konsularvorsteher Partheien belangen, welche bei dem Konsulargerichte dem er vorgesetzt ist, oder bei einem demselben untergeordneten Konsularamte zu belangen wären, so ist die Klage beim nächsten unbefangenen Konsulargerichte anzubringen.

d.) Wenn eine Gerichtsbehörde des osmanischen Reiches in Streitsachen zwischen osmanisch. Unterthanen und österr. Staatsbürgern oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntniß gefällt hat, oder wenn vor ihr von diesen Personen ein Vergleich geschlossen wurde, so steht die Bewilligung und Vornahme der Exekuzion auf das daselbst befindliche Vermögen des österr. Unterthans oder Schutzgenossen nur dem Konsulargerichte zu, in dessen Bezirke die Exekuzion vollzogen werden soll.

e.) Da den im osmanischen Reiche befindlichen Konsulaten der verschiedenen Staaten die Gerichtsbarkeit nur über die Unterthanen und Schutzgenossen ihres Staates eingeräumt ist, so können nach der Minist. Vdg. v. 20 Juni 1856 (N. 112 R. G. Bl. fremde Staatsangehörige, welche

nicht österr. Schutzgenossen sind, auch im Wege der Widerklage vor den österr. Konsulargerichten nicht belangt werden.

Die österr. Konsulargerichte sind daher über derlei gegen fremde Staatsangehörige gerichtete Widerklagen, wenn sie selbstständig angebracht werden, zu erkennen nicht berechtigt, wenn aber mit der Einrede in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreite eine Gegenforderung zum Zwecke der Kompensirung mit der eingeklagten Forderung geltend gemacht wird, hierüber nur insoweit der Gegenstand der Klage reicht und hiedurch die Kompensation stattgegeben werden kann, zu erkennen berufen. Hiernach können auch die Urtheile, welche von den im osmanischen Staatsgebiete befindlichen Konsulaten fremder Staaten wider österr. Unterthanen oder Schutzgenossen in Zivilrechtssachen über die von den belangten fremden Staatsangehörigen angebrachte Widerklage etwa gefällt werden, nicht als exekuzionsfähig angesehen werden, daher die angesuchte Exekuzion solcher Urtheile, der österr. Unterthan oder Schutzgenosse möge als Geklagter oder obwohl ursprünglicher Kläger in Folge einer mit der Einrede vorgebrachten Gegenforderung des Geklagten zu einer Leistung verurtheilt worden sein, jederzeit zu verweigern ist. Österreichische Unterthanen können sich im Umfange des osmanischen Reiches dort, wo eine österr. Konsularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte fremder Staaten giltig nicht unterwerfen.

f.) Der vom Konsulargerichte über das

Vermögen eines österr. Unterthans oder Schutzgenossen eröffnete Konkurs erstreckt sich nur auf das im Umfange des osmanischen Reiches befindliche (bewegliche) Vermögen. In Angelegenheiten außer Streitsachen haben die Konsulargerichte bezüglich der Zuständigkeit die Vorschriften der bezüglichen J. N. zu beobachten, und es ist deshalb das Konsulargericht zur Abhandlung über alles wo immer befindliche bewegliche Vermögen und über die in dem österr. Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter des unter seiner Gerichtsbarkeit gestandenen österr. Unterthans berufen. (Minist. Erl. v. 31 Jänner 1865 Z. 736).

VII Die Elbezollgerichte.

Die denselben zugewiesenen privatrechtlichen Angelegenheiten sind in dem Hofkammer-Präsidialdekrete v. 2 Dezember 1845, N. 912 aufgeführt als: Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll- Krahnen- Flach- Hafen- Werft- Schleussen- Gebühren und wegen ihres Betrages; wegen der beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen et Feldern et etc., dann Dienst- und Lohnstreitigkeiten zwischen den Eigenthümern und Führern, den Zugleuten und Dienstknechten der Stromfahrzeuge etc. Diese Gerichtsbarkeit wurde mit dem Minist. Erlasse v. 20 Juni 1850 an die Bezirksgerichte in Tetschen, Aussig, Lobositz, Leitmeritz, Raudnitz und Melnik übertragen.

VIII Militairgerichte.

Literatur: M. Damianitsch allgemeine und spezielle Jurisdiktionsnorm der k.k. Ar-

mer. Wien 1852.

Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit wurde mit dem Patente v. 22 Dezember 1851, N. 255 (Militär-Jurisdiktionsnorm) festgestellt, welche am 1. Jänner 1852 in Wirksamkeit trat. Bezüglich des Umfanges der Militärgerichtsbarkeit über die Bewohner der Militärgrenze stellte der §. 14 der Militär J. N. besondere Vorschriften in Aussicht; diese erflossen jedoch nur rücksichtlich der Berggerichtsbarkeit (kais. Vrdg. v. 17 November 1853, N. 244 R. G. B.) und der Handelsgerichtsbarkeit (Zirkularverordnung des Kriegsministeriums v. 14 Juni 1863, N. 66 R. G. B.) daher sonst die früheren Vorschriften in Anwendung kommen.

I Von der Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte ist mit Ausschluß der Militärgrenze nur eine Personal- und keineswegs eine Kausal- oder Realgerichtsbarkeit (über unbewegliche Sachen).

A.

Der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen in bürgerlichen Streitsachen,

1. bis 13 alle im §. 2 der Milit. J. N. in den Absätzen 1. bis 13 benannten Personen, wobei folgendes bemerkt wird:

a) zum Abs. 1. Die daselbst erwähnten „bis zur Einberufung Beurlaubten" sind sammt der „bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaft" und den in diesem Absatze erwähnten „Arbeitern der Kriegsmarine zufolge §. 6 der Milit. J. N. und der Minist. Vrdg. v. 8 Mai 1852, N. 105 R. G. B. in bürgerlichen Streitsachen den Zivilstandsgerichten unterworfen.

b. zu Abs. 4. Hieher gehören auch die evangelischen Garnisons-Feldprediger (Minist. Vdg. v. 29 April 1860, N. 112).

c. zum Abs. 11. Diese Bestimmung umfaßt auch alle sonstigen zum Dienststande der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten gehörigen Personen (Minist. Erl. v. 7 Dezember 1852, N. 262). Zufolge der Minist. Vdg. vom 13 Oktober 1860, N. 223 unterstehen der Militärgerichtsbarkeit sämtliche in den Militär-Bildungsanstalten befindlichen Individuen, mit Ausnahme der, aus dem Zivile aufgenommenen und ihre bürgerliche Eigenschaft dabei nicht ändernden Professoren und Lehrer, dann der Zivilschüler im Thier-Arznei-Institute und jener Zöglinge, deren Ältern nicht unter der Militär-Jurisdikzion stehen.

14. Das Militär-Aerar rücksichtlich aller Streitsachen, sie mögen im ordentlichen oder im Konkursverfahren angebracht werden, ohne Unterschied ob das Militär-Aerar als Kläger oder als Beklagter auftritt, und die geklagte Partei den Militär- oder Zivilstandsgerichten untersteht, jedoch mit Ausnahme der im §. 7 der Milit. J. N. genannten Streitsachen. (Abs. 3. des §. 6 der Milit. J. N. Hofdkt. v. 30 August 1784 N. 323, v. 17 Oktober 1794 N. 198, v. 25 Jänner 1796 N. 278, v. 17 Februar 1797 N. 341). Dessenungeachtet ist in die Verträge mit dem Militär-Aerar stets die Klausel aufzunehmen, daß die daraus entspringenden Rechtstreitigkeiten, das Militär-Aerar möge als Kläger oder als Beklagter auftreten, sowie die bezüglichen Sicherstellungs- und Exekuzionsschritte bei dem betreffenden Militärgerichte durchzufüh-

nen sein. Wenn bei der Errichtung des Vertrages der Fiskus intervenirt, so steht es ihm frei, das Militärgericht, oder das an seinem Sitze befindliche Zivilgericht als Gerichtsstand, für beide Partheien zu bedingen. (Kriegs-Min. Zirkular v. 3 Oktober 1850 N. 390).

13.

Der Gerichtsbarkeit der Zivilstandsgerichte und nicht der Militärgerichte unterstehen in bürgerlichen Streitsachen

1. bis 17. alle in §. 3 der Milit. J. N. unter den Absätzen 1 bis 17 angeführten Personen, wobei bemerkt wird

a.) zu Abs. 4. Seit 1. November 1860 sind die Militär-Rechnungs-Departements (das General- und die Landes-Rechnungs-Departements) der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde, unter Ausscheidung der Beamten aus dem Militärverbande, untergeordnet worden. Seit 1. August 1863 sind sämtliche Militär-Rechnungs-Departements zu einem Amtskörper unter dem Namen „Militär-Zentralbuchhaltung" vereinigt. (Erl. d. ob. Rech. Kontrolsbehörde v. 20 April 1860 N. 105 u 17 Juli 1863 N. 63).

b.) zu Abs. 9. sieh' oben die Bemerkung unter c.

c.) zu Abs. 11, nachdem das Institut der Landwehr aufgehoben ist und an deren Stelle das Institut der Reservemannschaft trat, so ist unter dem Abs. 11. die Reservemannschaft einzureihen, insolange sie sich außer der aktiven Dienstleistung befindet. (§. 11 des Pat. v. 31 Juli 1852 N. 153).

18. Die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit oder bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft (§. 6 Milit. J. N. und Minist. Vrdg. v. 8 Mai 1852 N. 105).

19. Die bei den Arsenalen und Schiffswerften der Kriegsmarine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter. (§. 6 Milit. J. N.).

Bei der Darstellung der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses auch wenn sie eine Stelle im Kriegsheere bekleiden, der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichtes unterstehen. Ebenso unterliegen Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, und die im Kriegsheere eine Stelle bekleiden <u>nicht</u> der Militärgerichtsbarkeit (§. 15 Milit. J. N.).

Keine Militärperson kann auf den ihr zustehenden Militärgerichtsstand giltig verzichten (§. 6 Milit. J. N.); hieraus folgt, daß eine der Milit. Gerichtsbarkeit unterworfene Person nur in jenen Fällen den Zivilstandsgerichten unterstehen kann, in welchen das Gesetz selbst sie ausdrücklich diesen Gerichten unterwirft. Dieses findet in folgenden Fällen statt. Den Zivilstandsgerichten sind unterworfen:

1. Alle im §. 7 der Milit. J. N. bezeichneten Streitsachen und zwar selbst dann, wenn das Militär-Aerar als Parthei auftreten sollte.

2. In den Fällen des §. 8 der Milit. J. N. Den daselbst aufgezählten Gerichtsständen sind

der besondere Gerichtsstand der Verwaltung, wenn diese einer gerichtlich aufgetragen ist (§. 200, 282 a. b. G. B.) und der besondere Gerichtsstand für Klagen in Verlassenschaftssachen (§. 37 Civil. J. N.) hinzuzufügen. Der §. 8 Milit. J. N. bezieht sich jedoch blos auf Militärpersonen nicht aber aufs Militärärar.

3. Die im §. 9 Milit. J. N. angeführten Rechtssachen.

4. Das Konkursverfahren über die, der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter den bei der Darstellung der Zuständigkeit im Konkursverfahren angegebenen Voraussetzungen (§§. 10 und 11 Milit. J. N.).

5. Streitigkeiten, die bei einem Civilgerichte bereits anhängig sind, sind bei demselben fortzusetzen, wenngleich der Beklagte in der Zwischenzeit unter die Militärgerichtsbarkeit gekommen wäre (§. 12 Milit. J. N.).

6. Militärpersonen in der Levante unterstehen den dortigen Konsulargerichten unter den oben (VI) angegebenen Umständen.

II Von der Gerichtsbarkeit der einzelnen Militärgerichte.

Die Militärgerichtsbarkeit wird in der 1. Instanz
von den Regiments und Korpsgerichten;
von den Landes-Militärgerichten,
von den Armeekommandanten im Felde im Falle eines Krieges, endlich
von den Regimentsgerichten und den Gerichten der Kommunitäten (Städte u. Marktflecken) in der Militärgrenze ausgeübt.

Es gilt als Grundsatz, daß diejenigen der Mi-

litärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche zum Stande einer mit einem eigenen Gerichte versehenen Militärabtheilung (Regiment, Korps, Branche) gehören, als Geklagte dem Gerichte dieser Abtheilung unterstehen; wo diese Voraussetzung nicht eintrifft sind sie regelmäßig den Landesmilitärgerichten unterworfen.

1. Gerichte der Garden.

Die kk. erste Arcieren-Leibgarde, die kk. Trabanten-Leibgarde, die k.k. Leibgarde-Gendarmerie u. die k.k. Hofburgwache haben ihre eigenen Gerichte. Denselben unterliegen alle zum Stande der genannten vier Körper gehörigen Personen mit Ausschluß der Garde-Hauptleute. Der Gerichtsherr über die Leibgarde-Gendarmerie ist der erste General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers, über die anderen zwei Garden und die Hofburgwache jeder Gardehauptmann.

2. Regimentsgerichte.

Jedes Regiment ist mit seinem eigenen Gerichte versehen.

Zufolge des Militär-Schematismus vom Jahre 1864 gibt es:

80 Linien Infanterie-Regimenter;
14 National-Grenz-Infanterie Regimenter;
das Titler Grenz Infanterie-Bataillon;
das Tiroler Jäger-Regiment;
12 Kürassier-Regimenter;
2 Dragoner-Regimenter;
14 Huszaren Regimenter;
13 Uhlanen Regimenter;
12 Artillerie Regimenter

das Küsten Artillerie-Regiment, das Raketeur- und Gebirgs-Regiment (gegenwärtig aufgelöst)

2. Genie Regimenter und

10 Gendarmerie Regimenter.

Den Regiments-Gerichten unterliegen alle im Stande des Regiments befindlichen Personen vom Oberstlieutenant abwärts, also

a.) alle Offiziere vom Oberstlieutenant abwärts, die Mannschaft, der Regiments Kaplan, Auditor und die Feldärzte, ferner

b.) alle Personen, welche dem Regimente überall nachfolgen, wie die Marketender, Fleischhauer u. d.gl. wenn das Regiment auf dem Kriegsfuße steht oder zur Friedenszeit im Auslande sich befindet;

c.) die Gattinen und Kinder der genannten Personen, insofern sie im Allgemeinen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind;

d.) deren Diener (sieh' §.2 Abs. 9 der Milit. J. N.).

3. Gericht der Gendarmerie-General Inspekzion.

Der Gerichtsbarkeit des Gendarmerie-General-Inspektor unterstehen alle im Stande der General-Inspekzion befindlichen Beamten und Diener, so wie alle dazu gehörigen u. daselbst zugetheilten Offiziere vom Oberstlieutenant abwärts (Kriegs Minist. Erl. v. 13 Februar 1853 N. 31).

4. Gerichte der Invalidenhäuser.

Es bestehen drei Invalidenhäuser nämlich zu Wien, Prag und Tyrnau. Den Gerichten derselben unterliegen alle im Stande derselben befindlichen in, oder außer dem Hause versorgten Individuen mit

Ausnahme des Kommandanten als Gerichtsherrn (siehe §. 3 Abs. 10 und 13 der Milit. J. N.).

5. Der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Kriegsministers,

sind die Militär-Akademien unterworfen. Dieselbe wird vom Kriegsminister an den Akademie-Direktor delegirt, der sie durch den hiezu bestimmten Auditor auszuüben hat (Vrdg. des Kriegsministeriums v. 7 Dezember 1852, N. 262).

6. Der Gerichtsbarkeit des jeweiligen General-Artillerie-Inspektors.

unterstehen sämmtliche zur technischen Artillerie gehörigen Individuen vom Oberstlieutenant abwärts. (Kriegs. Minist. Vrdg. v. 8 April 1853, N. 67 R. G. B.).

7. Gericht des General-Quartiermeisterstabes.

Diesem unterliegen alle im Stande des General-Quartiermeisterstabes, des Pionierkorps und des militärgeographischen Instituts befindlichen Individuen vom Oberstlieutenant abwärts.

8. Gericht der Geniewaffe.

Demselben sind zugewiesen alle zum Stande des Geniestabes gehörigen Personen vom Oberstlieutenant abwärts; das niedere Fortifikationspersonale und die Baubeamten.

9. Marinegericht.

Diesem Gerichte (Marine-Auditoriate) unterstehen alle zum Aktiv-Stande der Kriegsmarine gehörigen Individuen vom Vizeadmiralen abwärts. Es befindet sich gegenwärtig beim Hafenadmiralate in Triest, wird jedoch mit letzten April 1865 aufgelassen und dessen Gerichtsbarkeit vom 1.

Mai 1865 an das Marineauditoriat zu Pola übertragen (Zirk. Vdg. des Marineministeriums vom 2 März 1865 N. 17 N. g. L.)

10. Die Landes-Militär-Gerichte.

Dieselben üben die Gerichtsbarkeit über alle in ihrem Sprengel d. i. im Bezirke des Landes-General-Kommandos dem das Landes-Militärgericht angehört, sich befindlichen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen aus, welche keinem anderen Militärgerichte zugewiesen sind; hiemit

a.) über die Generäle und Obersten, außer daß sie zum Stande der Garden oder der Kriegsmarine (siehe: D) gehören. Für einen kommandirenden Generalen und dessen Gattin und Kinder wird, wenn sie nicht nach ihrer persönlichen Eigenschaft schon ihren eigenen Gerichtsstand haben, vom Militär-Appellations-Gerichte von Fall zu Fall der Gerichtsstand bestimmt;

b.) alle zum Stande eines im Bezirke des Landes-Militär-Kommandos liegenden mit einem eigenen Gerichte nicht versehenen selbstständigen Truppenabtheilung mit Einschluß der Kommandanten; z. B. die Jäger Bataillone Disziplinar-Kompagnien;

c.) alle Regimenter, Korps etc. wenn sie in corpore belangt werden;

d.) das Personale als des Militärfuhrwesen-Korps, der Militär-Polizei-Wache; der Platz-Stadt- und Festungskommanden, der Militär-Gestüts-Branche, der Montours-Branche, der Transporthäuser, der Garnisonsspitäler, der Militärinspektzionen in Bade-Orten, die Mili-

tär- Verpflegs- Magazins- Kontrolore, die angestellten Stabs und Oberoffiziere beim Kriegsministerium, Armee- Kommando zu Verona und bei den Landes- General- Kommanden, beim General- Quartiermeisterstabe, im Kriegs-Archive, die Gebäude Inspektions- Offiziere u. die in sonstigen Anstellungen befindlichen Offiziere;

e.) Die Feldsuperioren mit den ihnen untergebenen Garnisons- und Spitalskaplänen;

f.) das Personale des Auditoriats (General- Oberst- etc. Auditore) falls sie nicht dem Stande einer mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Militärabtheilung (z. B. Regimente) angehören;

g.) das Personale des Kriegskommissariats;

h.) die Feldärzte und Militär=Thierärzte unter der sub f. angegebenen Beschränkung;

i.) die Militärbeamten, als Kriegs=kassa- Verpflegs- Rechnungs- Registratur- Kriegskanzlei- Militärbau- und Material- Verwaltungs- Medikamenten= Beamten, dann die technischen Beamten des militärisch-geografischen Instituts und die Wirthschafts- und Forstbeamte der Militärgestüte;

k.) die Gattinen, Kinder und Dienstboten der genannten Personen, die geschiedenen Gattinen, die Witwen und Waisen der Militärpersonen, sofern sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

l.) die kommandirten, beurlaubten und

durchreisenden Militärpersonen sowie alle jene, deren Regiments oder Korps-Gericht sich nicht im Sprengel des Landes-General-Kommandos befindet, in welchem sie sich aufhalten; sie können jedoch nach der Wahl des Klägers auch bei ihrem ordentlichen Personal-Gerichtsstande belangt werden;

m.) alle mit Pension oder mit Beibehaltung des Militärcharakters aus der Dienstleistung getretenen Offiziere,

n.) die Kriegsgefangenen und unter militärischer Obhut stehenden Geißeln;

o.) das Militär-Aerar;

p.) Rechtsangelegenheiten über die Giltigkeit oder Trennung der Ehe zwischen Militärpersonen, falls sie nicht vor das Militärgeistliche Ehegericht gehören; Scheidungen von Tisch und Bett (einverständliche wie nicht einverständliche) sind vor dem ordentlichen Milit. Gerichtsstande zuzuweisen, ohne Rücksicht; q.) Todeserklärungen behufs der Wiederverehelichung;

r.) die Adopzion und Legitimazion (Kriegsministerial Verdg. v. 1. Februar 1851, N. 34).

s.) Offiziere, welche Vorsteher von Konsularämtern in der Levante sind (siehe oben VI.).

17. <u>Die Gerichtsbarkeit des Armee-Kommandanten im Felde.</u>

Alle Personen und Gegenstände, welche der Gerichtsbarkeit der Landes-Milit. Gerichte überhaupt unterstehen, sind in Kriegszeiten, insoweit sie zu einer aufgestellten Armee gehören, der Gerichtsbarkeit des Armee-Kommandanten unterworfen.

12. Die Gerichte in der Militärgrenze.

Die Militärgrenze ist militärisch organisirt. Sie umfaßt 15 Regimentsbezirke (der Titler Bataillons-Bezirk wird einem Regiments-Bezirk gleichgestellt) und 12 Militär-Kommunitäten (Städte und Marktflecke). In jedem Regimentsbezirke und in jeder Kommunität befindet sich ein Regiments- bezüglich Kommunitäts-Gericht. Den ersteren unterliegen alle Einwohner des Bezirks, die zum betreffenden Grenzregimente konskribirt sind, den Kommunitäts-Gerichten hingegen alle Kommunitätsbürger und alle sonstigen Einwohner, welche nicht zu einem Grenzregimente konskribirt sind, oder sonst ihrer persönlichen Eigenschaft nach einer anderen Gerichtsbarkeit besonders zugewiesen sind.

Diese Gerichte üben die Personal- und Realgerichtsbarkeit aus, und führen die öffentlichen Bücher über die innerhalb ihres Sprengels liegenden unbeweglichen Güter. Denselben ist mit der Kriegs-Minist. Vdg. v. 14 Juni 1863, N. 66 R. G. B. auch die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit übertragen, wobei bemerkt wird, daß in der Grenzkommunität Zengg hiezu das daselbst seit jeher bestehende Merkantil- und Wechselgericht berufen ist.

Die Berggerichtsbarkeit hingegen wird in der banatisch-serbischen Militärgrenze vom Grenz-Regiments-Gerichte zu Weißkirchen und in der slavonisch-kroatischen Militärgrenze vom Landes-Militär-Gerichte in Agram ausgeübt.

(Kaiserl. Vrdg. vom 17 November 1853 R. 244).
Die sich in der Militärgrenze aufhaltenden türkischen Unterthanen unterstehen den Landes-Militär-Gerichten in Agram und bezüglich Temesvár. (Zirk. v. 14 November 1826 C. 1195).
Den genannten Militärgerichten kommt auch das Verfahren in Angelegenheiten außer Streitsachen, jedoch mit gewissen Beschränkungen zu:

1. Die Abhandlung der Verlassenschaft einer der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Person steht demjenigen Militärgerichte zu, welches den ordentlichen Gerichtsstand derselben bildet, außer es träte einer der im Absatz II. des §. 13 der Milit. J. N. erwähnten Fälle ein, wodurch das Zivilgericht zur Abhandlung der Verlassenschaft berufen wäre. Die Militär-Grenz-Gerichte über die Verlassenschafts-Abhandlung über Einwohner der Militärgrenze aus, wenn sie auch daselbst Liegenschaften besitzen. Mit dem Min. Erl. v. 27 Mai 1864 Z. 4594 wurde ausgesprochen, daß die Abhandlung von Verlassenschaften solcher Einwohner der Militärgrenze, welche dort weder eine Liegenschaft besessen haben, noch in einem Militär-Grenz-Kommunionsverbande gestanden sind, in dem Falle, wenn eine außer der Militärgrenze gelegene Realität sich in dem Nachlasse befindet, von demjenigen Zivilgerichte zu pflegen ist, welches ohne Rücksicht auf die Militäreigenschaft des Erblassers dazu berufen wäre, wenn derselbe an dem Orte, wo das unbewegliche Gut gelegen ist, seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte, insofern das Gut in einem der im engeren Reichsrathe

vertretenen Länder liegt.

2. Den Militärgerichten kommt auch die Obervormundschaft und Kuratel innerhalb der bereits oben bei der Darstellung der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen angegebenen Grenzen zu. Hier wird nur bemerkt, daß als ordentliche Militär-Vormundschaftsgerichte nur die Landes-Militärgerichte, die Gerichte der Garden und der Invalidenhäuser bestehen. Alle übrigen Militärgerichte sind blos berechtigt, nach dem Tode der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern verstorbenen Personen einen einstweiligen Vormund aufzustellen, müssen aber nach beendeter Abhandlung den Pupillarfall unter Anschluß einer Pupillartabelle und das Vermögen der Waisen jenem Landesmilitärgerichte übertragen, in dessen Bezirke die Mutter sich befindet. Ist die Mutter todt, oder nicht im Inlande, so ist jenes Landesmilitärgericht, wo die meisten Pupillen und bei gleicher Anzahl der in verschiedenen Gerichtsbezirken sich aufhaltenden Pupillen, jenes zur Obervormundschaft berufen, welches der Abhandlungsbehörde am nächsten ist. (Hofkr. Zirk. Reskr. v. 16 Dezember 1804 §. 1.).

3. Ehescheidungen ohne Unterschied (Klagen auf Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe gehören wie oben erwähnt zur Gerichtsbarkeit der Militär-Landesgerichte).

4. Die Todeserklärung einer Militärperson und die Vornahme des Verfahrens über den angegebenen Beweis durch Zeugen über den Tod eines Vermißten, falls in beiden

Fällen, die nicht zum Zwecke der Auflösung der Ehe verlangt wird (Minist. Vrdg. vom 8 Mai 1852, N. 105).

5. Die Amortisirung von Urkunden unter der im Abs. 4. des §. 13 Milit. J. N. enthaltenen Beschränkungen (sieh. III Theil).

6. Legalisirungen und Vidimirungen von Urkunden ohne Unterschied der dabei eintretenden Partheien (§. 13 (Milit. J. N.).

7.) Aufnahme letztwilliger Anordnungen aller Militärpersonen.

8. Die Verhandlungen in Adoptions- und Legitimazionsfällen sind ausschließlich den Landesmilitärgerichten zugewiesen. (Minist. Vrdg. v. 29 Juli 1858, N. 257).

III Abschnitt.

Wirkungskreis jener Institute, welche mit der Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit theils in theils außer Streitsachen jedoch in einem beschränkten Umfange betraut sind.

Zu diesen gehören:

I. Der deutsche Ritterorden.

Diesem steht die Zivilgerichtsbarkeit theils in theils außer Streitsachen zu.

In Streitsachen nämlich dem Ordensgerichte in Frankfurt am Main über die daselbst in den Gebäuden der deutschen Ordens-Kommende wohnenden österr. Unterthanen, wovon bereits bei der Darstellung des Gerichtstandes für die im Auslande sich aufhaltenden österr. Unterthanen (§. 27 J. N.) die Rede war.

In nicht streitigen Angelegenheiten steht dem deutschen Ritterorden die Verlassenschafts-

Abhandlung über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester zu (Pat. v. 28 Juni 1840; A. h. E. v. 25 Juni 1853 N. 123).

II. Börsekammer in Wien.

Streitigkeiten die aus Börsegeschäften entspringen, welche an der Börse von börsefähigen Personen und unter Vermittlung eines Sensals abgeschlossen wurden, und solche Münzsorten oder Effekten zum Gegenstande haben, welche im Börsezettel notirt werden dürfen, so wie überhaupt Klagen, welche sich auf diese Geschäfte beziehen, werden, wenn die Partheien nicht etwas anderes verabredet haben, nach vorläufigem Versuche einer gütlichen Ausgleichung von der Börse-Kammer als Schiedsgericht entschieden. Diese Begünstigung genießt auch jener Kontrahent, welcher ein solches Geschäft mit einer börseunfähigen Person geschlossen hat, insoferne diese Person ein für sie verbindliches Geschäft zu schließen berechtigt war, und als er deren Börseunfähigkeit nicht gekannt hat, und nicht leicht kennen konnte. s. z. K. Stuber §. 94. Fisch 205.

Gegen Entscheidungen der Börsekammer geht die Berufung, falls die Partheien sich das Recht der Berufung an die höhere Instanz ausdrücklich vorbehalten haben, an das Oberlandesgericht zu Wien und dann an den Obersten Gerichtshof (Pat. v. 11 Juli 1854 N. 200).

III Börse in Triest.

In Fällen wo Gefahr im Verzuge haftet, kann der Befund der Kunstverständigen und der Augenschein auch ohne vorhergegangenen richterlichen Spruch nicht nur bei Gericht sondern

auch bei der Börse in Triest angesucht und vorgenommen werden. Im letzteren Falle sind die Kunstverständigen nicht von der Partei, sondern von der Börsedirektion zu wählen. Ihren Befund haben sie vor Gericht eidlich zu bestättigen. (Hofdkt. 6 Juli 1791 N. 161).

IV Hafenämter.

Dieselben haben bei Streitigkeiten unter den Seeleuten wegen Zahlung des Lohnes, Verabreichung der Mundvorräthe, Leistung der Schiffsdienste u. s. w. einen Ausgleichung zu versuchen, in Havarie- (Seeschaden) und Entschädigungsfällen provisorische Maßregeln zu treffen, und wenn die Partheien damit einverstanden sind, als Schiedsrichter zu entscheiden. Editto politico di navigazione v. 25 April 1774 und §. 64. der J. N.).

V. Die Vorstände der mit einer Gemeindeordnung versehenen Orte in Dalmatien.

Den Wirkungskreis dieser Gemeindevorstände enthält der §. 16 der J. N. für Dalmatien.

II Hauptstück.

Wirkungskreis der Gerichte

II^r Instanz.

I. Gerichte 2ter Instanz für den Zivilstand.

Die Oberlandesgerichte bilden die zweite Instanz für sämmtliche in ihrem Sprengel befindlichen (nicht Militär-) Gerichte 1. Instanz, sie mögen allgemeine oder Ausnahmsgerichte sein (§. 93). Einigen Oberlandesgerichten unterstehen auch bestimmte Konsulargerichte in den Ländern der ottomani-

schwerdeorte (siehe oben).
Die Oberlandesgerichte sind zunächst Berufungsgerichte in und außer Streitsachen für die Beschwerden gegen Anordnungen und Amtshandlungen der ihnen untergeordneten Gerichte I. Instanz. Insbesondere ist ihnen zugewiesen:

1. die Entscheidung der Appellazionen (§§. 329–339 G.O.);

2. die Entscheidung der Nullitätsbeschwerden (§. 342–348 G.O.).

3. Die Entscheidung der Rekurse (§. 349 und 350 G.O.).

4. die Entscheidung von Syndikatsbeschwerden wenn es sich um das Verschulden eines Gerichtes I. Instanz handelt (kais. Vdg. v. 12 März 1859 N. 46); ferner steht jedem Oberlandesgerichte zu

5. die Delegirung eines Gerichtes des eigenen Sprengels anstatt eines untergeordneten Gerichtes desselben Sprengels (§§. 7 u. 8 J.N. und §§. 52–55 und 57 Gerichts Instrukzion)

6. Die Entscheidung von Jurisdikzionskonflikten in den im §. 3 der J.N. enthaltenen Fällen;

7. die Überwachung und Kontrolle über alle im Sprengel befindlichen Gerichte erster Instanz, und die Ausübung der Disziplinargewalt über die Personen dieser Gerichte (§. 28, 75–89 G.I.) etc.

II Gericht II.ter Instanz für den Militärstand.

Das Militär-Appellazionsgericht in Wien bildet die II. Instanz für sämtliche Militärgerichte I. Instanz ohne Rücksicht auf deren Stand-

ort, insbesondere auch für die Gerichte in der Militärgrenze, wenn dieselben selbst als Landes- oder Berggerichte einschreiten. Dieselbe hat einen gleichen Wirkungskreis wie die Oberlandes-Gerichte. Ihnen obliegt insbesondere die Besorgung der Pupillar- und Judizial-Depositen mit Inbegriff der Heirathskautionen.

III Hauptstück.

Wirkungskreis der Gerichte III. Instanz.

I. Für den Civilstand.

Für sämmtliche innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Kronländern befindlichen Zivilstandsgerichte ist der Oberste Gerichtshof in Wien als die alleinige dritte Instanz aufgestellt. Sein Wirkungskreis ist durch das Patent vom 7 August 1850 N. 325 R.G. Statut für den Obersten Gerichts (= und Kassazions=) hof geregelt.

Derselbe bildet die höchste (letzte) Berufungsinstanz.

Ihm sind zugewiesen:

1. Entscheidungen der Revisionen, der Nullitätsbeschwerden und der Rekurse gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte; (§§. 340 - 348 u. 355 G.O.).

2. Entscheidungen der Syndikatsbeschwerden, wenn es sich um ein Verschulden der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, dann der Oberlandesgerichte oder einzelner Mitglieder derselben handelt, sowie Entscheidungen der Rekurse gegen die von Oberlandesgerichten über Syndikatsbeschwerden ergangenen Erkenntnisse (§. 8 Patent v. 7 August 1850 R.G. 325 und d. I. Verg. v. 12 März 1859

N. 46.).

3. Die Anordnung von Delegierungen, wenn eine Rechtssache aus dem Sprengel eines Oberlandesgerichtes in den eines anderen zur Verhandlung übertragen werden soll, oder bei Ablehnungen des ganzen Oberlandesgerichtes, oder des Präsidenten desselben (§. 6 Pat. v. 7 August 1850 N. 325).

4. Entscheidungen der Jurisdiktionskonflikte in den im 2 Absatze des §. 3 der J. N. angegebenen Fällen, dann bei solchen Konflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (§. 5 J. N. §. 6 des Pat. v. 7 August 1850 N. 325).

5. Die Bestimmung der Fideikommißbehörde in dem im 2 Abs. des §. 89 J. N. erwähnten Falle.

6. Die oberste Kontrole über alle Gerichte. etc.

II. Für den Militärstand.

Für sämtliche Militärgerichte ohne Unterschied ihres Standortes bildet der „oberste Militär-Justiz-Senat" in Wien die alleinige dritte Instanz. Sein Wirkungskreis ist im Allgemeinen jenem des obersten Gerichtshofes gleich. Er ist in seinen reinrichterlichen Funktionen unabhängig vom Kriegsminister (Kais. Vrdg. v. 23 Dezember 1848 N. 51 R. G. B.).

II Hauptstück.

Vom Wirkungskreise des Justizministeriums und dann des Kriegsministers in Beziehung auf das Militär-Justizwesen.

I. Das Justiz-Ministerium

Dieses hat einen doppelten Wirkungskreis:

1. einen allgemeinen, der jedem Ministerium zukommt, und

2. einen besonderen, der nur dem Justiz-Ministerium eigen ist.

A. Allgemeiner Wirkungskreis.

In den Bereich des Wirkungskreises der Ministerien gehören zufolge der a. h. Entschließung v. 12 April 1852 hauptsächlich folgende Gegenstände:

1. die Vollziehung der Gesetze und kais. Verordnungen, der a. h. Beschlüsse und Befehle; die Erläuterung der Gesetze und Verordnungen, insofern sich dieselbe aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzes ergibt;

2. die Erstattung allerunterthänigster Vorschläge zu neuen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsgrundsätzen und solcher Verfügungen, welche den Wirkungskreis der Ministerien überschreiten;

3. die Erlassung und Abänderung von Manipulations-Vorschriften, Diensteintheilungen, Dienstordnungen und Instruktionen zur Vollstreckung der Gesetze und kais. Verordnungen.

4. Die Durchführung des Verwaltungsorganismus;

5. Die Besetzung systemisirter Dienstposten, mit Ausnahme derer, welche in die 6te oder eine höhere Diätenklasse gehören, zu

aller jener Dienstposten, deren Verleihung Sr. Majestät ausdrücklich vorbehalten ist. Schlägt ein Geschäft auch in den Bereich eines anderen Ministeriums ein, so ist mit demselben vor der definitiven Entscheidung Rücksprache zu pflegen, insbesondere muß in vielen Fällen das Finanzministerium einvernommen werden. In Fällen wo Gefahr am Verzuge haftet, ist jeder Minister in Angelegenheiten, welche sonst der Ah. Genehmigung oder des Einvernehmens des Finanzministeriums benöthigen, zu provisorischen Verfügungen berechtigt, nur muß er im ersten Falle ohne Verzug die Ah. Genehmigung einholen, und im zweiten Falle, sobald es thunlich erscheint mit dem Finanzministerium das Einvernehmen pflegen.

B. Besonderer Wirkungskreis.

Der besondere Wirkungskreis des k.k. Ministeriums der Justiz umfaßt die Gesammtleitung u. die ihm zustehende Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten der Justiz-Verwaltung in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern, mit Ausnahme des Militär-Justizwesens, daher insbesondere:

1. die Oberaufsicht über alle Gerichte und die bei denselben angestellten Beamten und Diener, die Ernennung der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels und der bergbaukundigen Beisitzer bei den Berggerichten, im Einvernehmen mit dem Mini-

steriums der Finanzen (§. 12 der G. I.).
Die Befugniß zur Einsichtnahme in alle Geschäf-
te der Gerichtsbehörden, sowie zur Abforderung
der nothwendigen Aufklärungen, Ausweise
und Gutachten.

2. Die Oberaufsicht über sämmtliche Be-
amte und Diener der Staatsanwaltschaften.
Die Gesammtleitung und Überwachung der Amts-
wirksamkeit derselben.

3. Die Vorsorge für die Befriedigung
der ökonomischen Bedürfnisse der Gerichts- u.
Staatsanwaltschaftsbehörden.

4. Die Ernennung der Advokaten und
Notare. Die Ausübung der Disziplinargewalt
über dieselben nach Maßgabe der diesfälligen
Gesetze. Die Ertheilung von Urlauben an sel-
be in den vorbehaltenen Fällen.

5. Die im Einvernehmen mit den k.k.
Ministerien des Innern und der Finan-
zen zu ertheilende Bewilligung von Gemein-
de-Zuweisungen aus einem Gerichtsbezir-
ke in einen anderen, insoferne bei dieser
Änderung der allerhöchst genehmigten Ge-
richtsverfassung die Grenzen eines Kron-
landes nicht berührt werden.
Die im Einvernehmen mit denselben Mi-
nisterien zu ertheilende Bewilligung zur
Verlegung des Amtssitzes eines Bezirks-
gerichtes von einem Orte an einen andern, in-
soferne dadurch die Gerichtsgrenzen nicht
geändert werden.

6. Die unmittelbare Erledigung Al-
lerhöchst bezeichneten Geschäfte [illegible].

lichen Angelegenheiten, in Bezug welcher der k.k. oberste Gerichtshof bei seinem dagegen gepflogenen Einvernehmen das Gutachten dahin abgegeben hat, daß dem Gesetze sein ordnungsmäßiger Lauf gelassen werde und ein Eingriff in die gesetzlichen Amtshandlungen der Gerichte nicht stattfinden solle. Die Ausfertigung des abweislichen Bescheides hat jedoch erst in möglichst einfacher Form nach erfolgter diesfälliger Anzeige an Seine Majestät den Kaiser und darüber erflossener Allerhöchster Entscheidung zu erfolgen.

Außerdem nimmt das Justizministerium Einfluß auf die Beilegung der Kompetenzkonflikte zwischen österreichischen u. auswärtigen Gerichten, auf die Übertragung des Adels und Wappens bei Adoptionen und auf die Legitimazion (§§. 261 u. 264 des Ges. v. 9 August 1854, N. 208), es fertigt Zeugnisse über das in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern geltende Gesetz für diejenigen Personen aus, welche derselben zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte im Auslande bedürfen. (§. 282 a. a. O.); es legalisirt die Ausfertigungen der Oberlandesgerichte (Minist. Vdg. v. 13 Februar 1854, N. 40).

II. Wirkungskreis des Kriegsministers bezüglich des Militär-Justizwesens.

Dem Kriegsminister kommt die oberste Leitung und die ihm zustehende Ent-

entscheidung in allen Personal-Administrations- und Gesetzgebungs-Angelegenheiten der Militär-Justizverwaltung zu.

V Abtheilung.

Von der Geschäftsordnung der Gerichte.

Die Geschäftsordnung (Manipulazion) bestimmt den Vorgang, den die einzelnen Institute der Gerichtsstellen bei Vornahme ihrer Amtshandlungen zu beobachten haben.

Als Norm für die Geschäftsbehandlung diente früher in Galizien die w. g. Gerichtsinstrukzion vom 27 November 1801, an deren Stelle mit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation die in der II Abtheilung angeführte neue Gerichtsinstrukzion vom 3 Mai 1853 pl. 81 und zwar der II Theil derselben in, so weit trat als die w. g. Gerichtsinstrukzion Gegenstände der neuen G. I. behandelt. (Art. I des Kundmach. Pat. zur neuen G. I.). Mit Rücksicht auf diesen Umstand kommen daher auch gegenwärtig noch die Bestimmungen des § XIII bis XIV und XVIII Hauptstückes der w. g. Gerichtsinstrukzion, „vom Einnehmen der ersten Instanzen bei dem Einreichungsprotokolle"; „bei Sitzungen" und „bei Aufbewahrung der Akten" mit Berücksichtigung der nachträglichen einschlägigen Gesetzgebung zur Anwendung.

In den meisten andern Provinzen galt als Richtschnur die allg. G. I. v. 9 September 1785 besonders deren I Abtheilung, welche aus Anlaß der Einführung der ersten Gerichtsorganisation durch das Pat. v. 28 Juni 1850 N. 258 (organisches Gesetz über die Gerichtsstellen) außer

Wirkung trat, an dessen Stelle sodann die neue G. I. vom J. 1853 zur Wirksamkeit gelangte.
Bei den Militärgerichten verbindlich sein nur die bezogene allg. G. I.
Diejenigen Vorschriften, welche auch die Geschäftsordnung betreffende Gegenstände behandeln, jedoch im II. Theile der neuen G. I. nicht aufgenommen sind, werden am geeigneten Orte im III. und IV Theile des Zivilgerichtlichen Verfahrens angegeben werden (wie Aufnahme des Zeugenverhörs, Inrotulirung der Akten, Depositenwesen, Führung der öffentlichen Bücher).

Literatur.

Haimerl Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Zivilgerichte in Österreich. Wien 1856.
Wintr Handbuch der Manipulazion bei den k.k. österr. Gerichten 1. Instanz. 2. Aufl. Prag 1855.

Die G. I. unterscheidet die Geschäftsführung der Gerichtshöfe von jener bei den Bezirksgerichten.

I Hauptstück.

Von der Geschäftsführung der Gerichtshöfe.

I. Abschnitt.

Von dem Einreichungsprotokolle.

Der Ausdruck „Einreichungsprotokoll" (dziennik podawczy) kommt in einem dreifachen Sinne vor; man versteht nämlich darunter
1. jenes Hilfsinstitut, welches einen

das Gericht einlangenden Eingaben (exhibita, podania) übernimmt und nach geschehener Manipulazion weiterbefördert. (z. B. §. 109 G. I.).

2. Das vom Gerichte bestimmte Lokale, in welchem dieses Hilfsinstitut untergebracht ist und der, den hiezu berufenen Beamten den s. g. Einreichungs-Protokollisten (§. 110) die ans Gericht einlangenden Eingaben zu übergeben sind, (z. B. §. 112 G. I.) oder

3. das Buch respektive der bei diesem Lokale befindliche Verzeichniß, in welches nach gewissen Rubriken die Eingaben nach der Zeit ihrer Überreichung eingetragen werden (z. B. §. 113 G. I.).

Die G. I. handelt in den §§. 108 – 132 vom Einreichungsprotokolle. Die diesfälligen Bestimmungen haben zum Gegenstande:

1. die Amtsstunden zur Überreichung der Eingaben (§. 112);

2. die Eingaben, welche übernommen werden müssen (§. 109) nur wenn (§. 122 u. 123) u. welche in das Protokoll gehören (§§. 126 u. 218);

3. die Bezeichnung der Eingaben, Dringlichkeit, Rubriken und Beilagen (§§. 115 u. 116);

4. Führung des Einreichungsprotokolls

a.) für das Gericht (§§. 108, 110, 113, 114, 127 u. 131)

b.) für den Gerichtsvorsteher (Präsidialprotokoll §. 132);

5. Vorgang in besonderen Fällen als:

a.) bei gleichzeitig überreichten Eingaben in Landtafel- oder Grundbuchssachen (§. 118).

b.) bei versiegelten oder verschlossenen Eingaben (§. 119).

c.) bei an den Gerichtsvorsteher gerichteten Eingaben (§§. 120 und 121) in welcher Beziehung der Min. Erlaß v. 3 Juni 1857 Z. 8498 vorschreibt, daß die an den Gerichtsvorsteher gerichteten Eingaben, sie mögen versiegelt oder unversiegelt bei dem Einreichungsprotokolle überreicht werden, stets sogleich und ohne vorläufige Bezeichnung des Einreichungsprotokolls dem Gerichtsvorsteher zu übergeben und in das letztere erst dann einzutragen sind, wenn der Gerichtsvorstand dieselben als zur Geschäftsbehandlung von Seite des Gerichtes gehörig dahin zurückleiten sollte;

d.) bei Uiberreichung letztwilliger Anordnungen (§. 122);

e.) bei mit Geld u. Geldeswerth beschwerten Eingaben (§. 124) wobei bemerkt wird, daß die Min. Vdg. v. 28 Juli 1856 N. 137 die Vorschrift über die kassamäßige Behandlung des Waisen- Kuranden- und Depositen-Vermögens enthält, wovon im II. Theile gehandelt werden wird;

f.) bei unartikulirten Prozeßakten (§. 125).

6. Zusendung der Eingaben an die Referenten (§. 128).

7. Ertheilung von Auskünften an die Partheien (§. 111) und Art des Beweises über die Uiberreichung ihrer Eingaben (§. 117);

8. Führung besonderer Verzeichnisse neben dem Einreichungsprotokolle (§. 113) als:

a.) des alphabetischen Registers (§. 129).

b.) des Prozeßbuches (§. 130);

c.) des Referentenbuches (§. 137) und

d.) des Vormerkbuches über Eingangsscheine (§. 218). –

II Abschnitt.

Von der Benennung des Referenten.

In der IIten „von den Gerichtspersonen" handelnden Abtheilung wurde hervorgehoben, daß der Vorsteher eines Gerichtshofes die an das Gericht einlangenden Geschäftsstücke zu ordnen und unter die Räthe vertheilt, auf daß jeder derselben die ihm zugewiesenen Eingaben ausarbeite und darüber in der Sitzung den Vortrag erstatte d. h. referiere, oder die der Berathung nicht unterliegenden Eingaben erledige, wodurch der Rath bei dieser Amtshandlung als Referent einschreitet.

Das Recht den Referenten und in besonders wichtigen Fällen den Korreferenten zu benennen steht dem Gerichtsvorsteher zu (§§. 133 u 136). Wie dieser dabei vorzugehen habe, bestimmen die §§. 134 u. 135 G. I.

Über sämmtliche Eingaben, deren Ausarbeitung einem und demselben Referenten zugewiesen ist, wird ein eigenes Buch s. g. Referentenbuch (Ternion) geführt (§. 137) - (: die Zahl, welche die Eingabe im Einreichungsprotokolle erhält heißt die Geschäfts- o. die große o. die Protokolls- o. die Exhibiten-Zahl; hingegen jene, mit welcher die Eingabe nebstdem bei der Eintragung ins Referentenbuch bezeichnet wird, die kleine o. die Referentenzahl :)

III Abschnitt.

Von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstücke.

I. Ausarbeitung der Geschäftsstücke.

Der Referent hat die ihm zugewiesenen Geschäftsstücke zu bearbeiten, und dabei die Bestimmungen d

der §§. 138 bis 145 der G. I. zu beobachten. Seine Anträge hat er stets schriftlich zu stellen (s.g. Referat). Für die Referate bei den Oberlandesgerichten bestimmt der Min. Erlaß v. 18 August 1858 Zl. 1572 unter Anderem folgendes:

3.) Die Referenten bei den O. L. Gerichten haben die vorgelegten Aktenauszüge 1. Instanz zum Vortrage zu benützen, wenn sie dieselben nach gewissenhafter Prüfung und Vergleichung mit den Akten vollständig und aktengetreu befunden haben, was jeder Referent in seinem schriftlichen Referate unter seiner Verantwortung ausdrücklich zu bestätigen hat. Sollten Ergänzungen u. Berichtigungen notwendig werden, so sind diese, ohne an dem Inhalte des Auszuges eine Abänderung vorzunehmen, in dem obergerichtlichen Referate anzuführen. Kann ein Auszug auf diese Art nicht verbessert werden, u. erscheint er wegen zu großer Weitläufigkeit, Verworrenheit u. anderer Mängel zum Vortrage nicht geeignet, so ist der Referent zweiter Instanz verpflichtet, einen Auszug selbst zu verfassen;

4.) Ebenso ist der obergerichtliche Referent verpflichtet, einen Auszug selbst zu verfassen:

a.) aus Zivilprozeßakten der Einzelngerichte: und

b.) aus allen unmittelbar der obergerichtlichen Beurtheilung u. Entscheidung unterliegenden Schriften, als aus den Appellations- Rekurs- und Beschwerdeschriften, und

insoweit es nothwendig ist, auch die hierüber von den untern Gerichten erstatteten Berichte;

5.) Die untergerichtlichen Aktenauszüge sind, nach erfolgter höheren Entscheidung mit den Akten an die Gerichtsstelle, bei welcher sie verfaßt wurden, wieder zurückzustellen.

Unter den in den 3. und 4. angegebenen Bedingungen haben auch die Referenten bei dem obersten Gerichtshofe sich der Aktenauszüge der ersten Instanz und oder jener der Oberlandesgerichte, wo von denselben dergleichen zu verfertigen sind, zum Vortrage zu bedienen.

II Erledigung der Geschäftsstücke.

Die Erledigung (załatwienie) der Geschäftsstücke erfolgt entweder ohne Berathung oder auf Grund der Berathung. Die Geschäftsstücke werden daher in kurrente und in Vortrags-Stücke eingetheilt

A. Ohne Berathung.

Die kurrente Geschäftsstücke (§. 146) bedürfen keiner vorläufigen Berathung; die Erledigung (Ausfertigung) des Referenten wird vom Vorsteher, oder vom Vize-Präsidenten, oder von einem dazu bestimmten Rathe genehmigt.

B. Durch Berathung.

Die Vortragsstücke müssen stets einer Berathung unterzogen werden, worauf auf Grund des Sitzungsbeschlusses die Erledigung erfolgt (§. 147–157). In dringenden Fällen kann auch schriftlich abgestimmt werden, sog. schriftliche Umfrage, per rollam (§. 170).

Die Berathungen werden in Versammlungen sämmtlicher Räthe oder nur einiger der-

selben vorgenommen. Erstere heißen volle Rathsversammlungen (Plenar-Senat), (plenum) letztere Senate.

A. Bildung der Rathsversammlungen
(Zahl der Stimmführer)

Wie viel Räthe (Stimmführer zu einer Berathung zuzuziehen seien, bestimmen

1. bei den Gerichtshöfen 1. Instanz die §§. 147 – 150 der G. I. wobei bemerkt wird, daß zum §. 149 noch hinzuzufügen kommt:

d.) Entscheidungen über die aus Anlaß der Grundentlastung gepflogenen und geschlossenen Verhandlungen sobald wegen Mangel des Vergleiches die Entscheidung nothwendig wird. Hfd. v. 8 November 1853 N. 237.

e.) Vorschläge zu Ernennungen, Suspensionen und Entlassungen von Advokaten, dann zur Erkennung einer anderen Disziplinarstrafe. (Min. Erl. v. 11 Jänner 1854 Z. 22401).

Zufolge des Min. Erl. v. 2 Mai 1857, N. 89 hat die Einladung der bergbaukundigen Beisitzer (§. 150) in der Regel nur bei Entscheidungen geschlossener Prozesse über Gegenstände, welche der Berggerichtsbarkeit unterliegen sie mögen im ordentlichen oder im Konkursverfahren verhandelt werden, stattzufinden. Zu Berathungen über andere berggerichtliche Gegenstände insbesondere zu den Erledigungen der ersten Klagen, Exekutions- und Sicherheitsstellungsgesuchen dann von Eintragungen oder Löschungen in den Bergbüchern ist die Beiziehung nur dann nothwendig, wenn der Gegenstand nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers

der Art ist, daß zu dessen gründlicher Beurtheilung bergbautechnische Kenntnisse unentbehrlich sind und keine Gefahr am Verzuge vorhanden ist. In der Regel genügt ein bergbaukundiger Beisitzer und nur in zweifelhaften und besonders wichtigen Fällen sind nach dem Ermessen des Vorsitzenden 2 Beisitzer einzuladen. Die Sitzungen haben in angemessenen Zeiträumen stattzufinden und es ist diesen Beisitzern zugleich mit der Einladung nach Thunlichkeit ein Verzeichniß der zum Vortrage bestimmten Gegenstände zu übermitteln um für den Fall der Verhinderung einen Ersatzmann berufen zu können.

2. Bei den Oberlandesgerichten die §§. 151–155 der G.I. Zu den im §. 152 angeführten Fällen tritt noch hinzu

f.) Entscheidungen über Syndikatsbeschwerden (Kais. Vrdg. v. 12 März 1859 (N. 46).

Die Rechtsfolgen nicht gehörig besetzter Rathsversammlungen bestimmt der §. 156, der sich sowohl auf die Gerichtshöfe I als auch II Instanz bezieht.

3. beim obersten Gerichtshofe der §. 157.

Das Statut für den obersten Gerichtshof v. 7 August 1850 schreibt diesfalls in den §. 15–18 folgendes vor.

Eine volle Rathsversammlung sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes findet nur dann statt, wenn der erste Präsident oder dessen Stellvertreter dieselbe zu berufen für nöthig findet, sonst vertritt deren Stelle in der Regel ein vom ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammenzusetzender Plenarse-

nat, welcher wenigstens aus 15 Gliedern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehen muß. Diesem Senate sind vorbehalten:

a.) Die Besetzung jener Dienstposten des obersten Gerichtshofes, welche nicht vom Kaiser oder vom ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes verliehen werden d.i. die Ernennung des ganzen Hilfs- und Kanzleipersonales mit Ausnahme des Präsidialsekretärs;

b.) Die Erstattung der Besetzungsvorschläge rücksichtlich derjenigen Posten, welche der Kaiser verleiht, jedoch unter Beiziehung aller Senatspräsidenten (Min. Erl. v. 8 März 1854);

c.) alle übrigen nicht dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter überlassenen Personalangelegenheiten der Beamten und Diener des obersten Gerichtshofes;

d.) alle Gegenstände, welche Änderungen in der Organisation oder in den Amtsvorschriften des obersten Gerichtshofes zum Zwecke haben;

e.) alle in legislativer Beziehung zu erstattenden Gutachten u. Anträge, falls sie alle dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Kronländer betreffen.

f.) Die Entscheidung einer von den Gerichten verschiedenen oder unrichtig entschiedenen Rechtsfrage sobald der Justizminister die Abhaltung einer Plenarsitzung anordnet. Diese Entscheidung hat den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen (muß jedoch vom Justizministerium kundgemacht sein).

g.) Nach der Anordnung der a. h. Entschließung vom 3 Oktober 1854 unter C. sind der Berathung in einem aus einem Präsidenten und 10 Räthen zu bildenden Senate unterliegen:

a.) legislative Gegenstände die sich auf einzelne oder mehrere Kronländer beziehen.

b.) Revisionen gegen gleichlautende Zivilurtheile, wenn auf deren Zulassung erkannt werden soll.

c.) Eheungiltigkeitserklärungen.

d.) Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverehelichung.

e.) Entscheidungen über Syndikatsbeschwerden, Kais. Verdg. v. 12 März 1859.

Außer diesen Fällen hat der oberste Gerichtshof über die an ihn gelangenden Zivilrechtssachen sowie bei Delegationen, Kompetenzstreitigkeiten oder Ablehnungen die in der Regel in Senaten von 6 Räthen und einem Vorsitzenden zu entscheiden.

Bei der Zusammensetzung eines jeden Senates ist zu sehen, daß eine genügende Anzahl von Räthen vorhanden sei, die der Sprache mächtig sind in welcher die Verhandlung stattfindet.

B. Vortrag, Berathung und Abstimmung.

In dieser Beziehung ist nach den Bestimmungen der §§. 159–167 der G. I. vorzugehen.

Zum §. 162 ist der Min. Erl. v. 16 Februar 1856 N. 24 erflossen, welcher anordnet, daß bei allen Gerichtshöfen aller 3 Instanzen, bei welchen

eigenen Vize- oder Senatspräsidenten bestehen, in den Berathungen, welche vom Vorsteher des Gerichtes unter der Beiziehung der Vize- oder Senatspräsidenten abgehalten werden, der anwesende Vize- oder Senatspräsident stets erst nach allen Räthen, unter mehreren anwesenden Vize oder Senatspräsidenten aber der jüngere vor dem älteren seine Stimme abzugeben habe.

C. Art der Beschlußfassung.

Die §§. 168–172 G.I. handeln von der Art der Beschlußfassung und von dem Rechte des Präsidenten einen Beschluß in gewissen Fällen zu sistieren; in dieser letzteren Beziehung kommt mit Rücksicht auf den §. 172 folgendes zu bemerken. Bis zur Erlassung des a.h. Patents v. 15 Dezember 1848 konnten Rechtsstreite, in welchen die Staatsverwaltung unmittelbar oder auch mittelbar beteiligt war, nur dann entschieden werden, wenn zur Sitzung des betreffenden Gerichtes ein von der betreffenden Verwaltungsbehörde abgeschickter Beamte zugezogen wurde, in dessen Beisein die Angelegenheit berathen und entschieden werden mußte. Nach Verschiedenheit der Verwaltungsbehörde hießen diese Beamten politische, Kameral- oder montanistische Repräsentanten; sie schritten in allen 3 Instanzen ein. Ihre Aufgabe war die, zu verhindern, daß nicht durch eine unrichtige Auslegung des Gesetzes der Staatsverwaltung, oder in Unterthansstreitigkeiten den Unterthanen ein Schade zugefügt werde. Zu diesem Behufe hatte er das Recht den Sitzungsbeschluß zu sistieren, jedoch erst

in der 2ten und 3ten Instanz und sodann zu verlangen, daß die Angelegenheit dem obersten Gerichtshofe und bezüglich Sr. Majestät dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werde. Dieses Institut der Repräsentanten wurde mit der bezogenen a. h. Entschließung aufgehoben.

Ein ähnliches Institut kommt jetzt bei den Obergerichten in Folge von Berufungen gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in der Levante vor. Wenn nämlich Rechtsangelegenheiten, zu deren Verhandlung und Entscheidung im österr. Inlande das Milit. Gericht zuständig wäre, im Rekurs- u. Berufungswege vom Konsulargerichte an das Oberlandesgericht oder an den obersten Gerichtshof gelangen, so müssen die Verhandlungsakten vor der Entscheidung von den Oberlandesgerichten in Lemberg, Wien und Zara dem an ihrem Standorte befindlichen Landes-Milit. Gerichte, vom Oberlandesgerichte in Triest aber dem Marinegerichte, und vom obersten Gerichtshofe dem obersten Mil. Justizsenate mitgeteilt werden. Der Milit. Justizbehörde steht es zu durch einen Abgeordneten der Beratung über solche Angelegenheiten beizuwohnen und die Anwendung der das Privatrecht berührenden Militärvorschriften zu wahren. Dagegen hat der Abgeordnete unmittelbar nach dem Referenten u. Korreferenten seine Anträge jedoch ohne entscheidende Stimme zu stellen. Es bleibt ihm aber vorbehalten, wenn er beweisen zu können glaubt, daß beim gefaßten Beschluße ein Militärgesetz gar nicht oder unrichtig angewendet, u. irrig ausgelegt wurde, nötigenfalls die Einhaltung

(Sistirung) des Beschlusses und die Vorlage der Akten zur Entscheidung an den obersten Gerichtshof und respektive an Se Majestät den Kaiser zu verlangen (Min. Vdg. v. 31 März 1853, R. 58.).

Mit der a. h. Entschließung v. 3 Oktober 1854 wurde es dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes zur Pflicht gemacht, die Beschlüsse der einzelnen Senate, welche den einmal gefassten Rechtsgrundsätzen widersprechen u. offenbar akten- u. gesetzwidrig sind, bis zu deren Ausfertigung an das untere Gericht oder an die Parteien einzustellen, und eine neuerliche Beratung in einem verstärkten Senate von 15 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden anzuordnen. Gleichzeitig wurde diesem Präsidenten überlassen, jene Einrichtungen zu treffen, welche als die geeignetsten erscheinen, um die sich beim obersten Gerichtshofe in der Entscheidung einzelner Fragen fortbildende praktische Rechtswissenschaft in Evidenz zu erhalten und deren Kenntniß den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zu ermöglichen so wie auch zeitig von jenen Beschlüssen in Kenntniß zu gelangen, welche nach dieser Vorschrift vor ihrer Ausfertigung einer neuerlichen Beratung zu unterziehen sind. Zu diesem Behufe wird beim obersten Gerichtshofe ein eigenes s. g. Judikatenbuch geführt.

D. Ausarbeitung des Kontravotums.

Hievon handelt der §. 175 G. I.

E. Sitzungsprotokoll.

Ueber eine jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, von diesem s. g. Sitzungsprotokolle

handeln die §§. 177 – 183. Die Präsidialeröffnung des obersten Gerichtshofes v. 7 April 1851 ordnet bezüglich der Sitzungs- oder Rathsprotokolle an, daß beim obersten Gerichtshofe in denselben auch der gefaßte Beschluß in seiner Wesenheit ersichtlich gemacht und bemerkt werde, ob er einhellig oder durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde. Die Meinungsverschiedenheit ist mit ihrer Begründung bündig darzustellen, nur bei einhellig gefaßten Beschlüssen ist die Begründung nicht ins Protokoll aufzunehmen, da sie im Referate enthalten ist. Ist aber eine wichtige Rechtsfrage erörtert worden, so ist diese auch bei einhelligen Beschlüssen besonders hervorzuheben und ihre Lösung im Rathsprotokolle ersichtlich zu machen. Die Rathsprotokolle sind dem Vorsitzenden längstens binnen 8 Tagen nach der Sitzung vorzulegen. Uiberdies haben die Protokollsführer auf dem Referatsbogen:

a.) die Anwesenden anzuführen;

b.) wenn der Antrag des Referenten zum Beschluße erwuchs beizusetzen: „einhellig" oder „durch Stimmenmehrheit".

c.) wenn aber der Antrag des Referenten ganz oder theilweise verworfen oder etwas anderes beschlossen wurde, so ist der wesentliche Inhalt des Beschlußes auf dem Referatsbogen anzumerken und zu unterfertigen.

F. Uiberwachung des Vollzuges gerichtlicher Verfügungen.

Hievon handelt der §. 176 der G. I.

IV. Abschnitt.

Von den Tagsatzungen und Tagsatzungsprotokollen.

Die Tagsatzung ist eine vom Gerichte delegirte Kommission zur unmittelbaren Verhandlung mit den Partheien in Streit- und außer Streitsachen und besteht gerichtlicherseits aus einem Richter und einem beeideten Schriftführer, wozu außer den Rechtspraktikanten, welche die Angelobung geleistet haben, auch Kanzlisten und Diurnisten verwendet werden können, welche jedoch hiezu nach Min. Erl. v. 21 Jänner 1855 Z. 25120 besonders zu beeiden sind. Von den Tagsatzungen und Tagsatzungsprotokollen handeln die §§. 184 bis 196 der G. I.

V. Abschnitt.

Von der Ausfertigung und Zustellung gerichtlicher Verfügungen.

Das zivilgerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen beruht auf der Schriftlichkeit. Deshalb macht auch das s. g. mündliche Verfahren keine Ausnahme, nachdem das von den Partheien mündlich Angebrachte zu Protokoll gebracht werden muß, und nur das so fixirte den Gegenstand für die Entscheidung des Gerichtes bilden kann (sieh. III Theil.). Da auch die Gerichte alle ihre Verfügungen (Erledigungen) schriftlich erlassen müssen, so entsteht zwischen den Partheien und den Gerichten ein schriftlicher Verkehr, der sich nach bestimmten Regeln richtet, welche den gerichtlichen Geschäftsstil bilden. Die Lehre von der Abfassung schriftlicher Aufsätze im Allgemeinen nennt man den Geschäftsstil, beziehen sich die Aufsätze auf Rechtsangelegenheiten, so heißt er juridischer Geschäftsstil, welcher ein öffentlicher und ein privater ist. Hat nämlich der Aufsatz den Zweck

die Tätigkeit des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder geht der Aufsatz vom Gerichte selbst aus, oder kommt er zwischen den Partheien unter dem unmittelbaren Einflusse des Gerichtes zu Stande, so bildet der Inbegriff der diesfälligen Regeln den *gerichtlichen* oder *Kurialstil* oder den öffentlichen juristischen Geschäftsstil; gehen hingegen die Aufsätze von Privatpersonen aus, ohne für das Gericht bestimmt zu sein, so erscheint der juristische Geschäftsstil als ein privater. Die Regeln des gerichtlichen Geschäftsstiles sind theils allgemeine, theils besondere, je nachdem sie sich auf alle gerichtlichen Geschäftsaufsätze überhaupt oder nur auf einzelne Arten derselben beziehen. Sie sind ferner theils natürliche, theils positive. Jeder Aufsatz hat nämlich schon vermöge seiner Natur und Bestimmung gewisse Eigenschaften und Erfordernisse, andere hingegen stellt das Gesetz auf. Zu den ersteren rechnet man die Sprachrichtigkeit, die Sprachreinheit, Deutlichkeit, Bündigkeit verbunden mit Vollständigkeit, dann die logische Anordnung des Stoffes und die Gliederung der einzelnen Theile, endlich die Würde des Stils. Die positiven Erfordernisse des Stils sind zerstreut in mehreren Gesetzen enthalten. Insbesondere sind dies mehrere §§. der G. O. und der G. I. dann die mit dem Edikte v. 23 Jänner 1782 kundgemachte a. h. Entschließung v. 31 Dezember 1781 und der Stil der Gesetze selbst, nachdem mit dem Edikte v. 14 Juni 1784 J. N. 306 angeordnet wurde, daß sich die Gerichte und die Partheien der in den Gesetzen vorkommenden Ausdrücke zu bedienen haben.

Literatur: Sonnenfels. „Ueber den Geschäftsstil" Wien 1820. 4. Aufl.
Die Formularien in Gustermanns Privatrechts-praxis und in Fugers gerichtlichem Verfahren in Streitsachen.
Formularienbuch für Advokaten und Notare der österr. Monarchie 2. Aufl. Wien 1859.
Formularien zivilgerichtlicher Protokolle u. Ausfertigungen verfaßt vom Oberlandesgerichte in [illegible] Wien 1856. 2. Aufl.
Die österr. Gesetze enthalten bezüglich des Geschäftsstiles hauptsächlich Bestimmungen über die Sprache, die Titulatur (Courtoisie) und über die Form der Aufsätze.

I. Von der Sprache.

Von den diesfälligen Vorschriften wird in dem 1ten Cap. der G.O. gehandelt werden.

II. Von der Titulatur im Allgemeinen.

A. Von der Titulirung Sr. Majestät des Kaisers und der Glieder des a.h. Kaiserhauses seitens der Behörden und Parteien.

Die Titulirung Sr. Majestät des Kaisers ist zufolge a.h. Entschließung v. 31 Dezember 1781 auf der Außenseite der Eingaben (m. s. g. Rubrum (Rubrik): „An Seine kk. apostolische Majestät Franz Josef den I." im Kontexte hingegen „Eure kk. apostolische Majestät".
Den Gliedern des a.h. Kaiserhauses gebührt der Titel „Eure kaiserliche Hoheit" den Gliedern der Nebenlinie „Österreich-Este" der Titel „Eure königliche Hoheit".

B. Titulirung der Behörden seitens

seitens der Partheien.
Die Titulirung der österr. Behörden war früher drei-
fach: „Euer k.k. Majestät", „hochlöblich" und „löblich" je-
doch nur im Kontexte und in der Aufschrift, nicht
aber auf dem Rubrum. Der Titel „Euer Majestät"
kam früher sämtlichen Hofbehörden zu, wurde jedoch
später blos bei der obersten Justizstelle und dem
Hofkriegsrathe als obersten als obersten Militär-
Gerichtshofe angewendet. Dieser Titel wurde mit dem
Min. Erl. v. 28 August 1848 außer Gebrauch gesetzt,
und gegenwärtig führen alle Ministerien u.
die übrigen Zentralhofbehörden, ferner der
oberste Gerichtshof und der oberste Mil. Justizse-
nat blos den Titel „hochlöblich" gewöhnlich aber, ob-
wohl nicht gesetzlich den Titel „hoch". Die Benennung
„hochlöblich" gebührt ferner allen jenen landes-
fürstlichen Behörden, welche nach ihrer Verfassung
aus wirklichen k.k. Präsidenten und wirklichen
k.k. Räthen bestehen, ohne Unterschied, ob sie der 1ten
oder 2ten Instanz angehören also den Landes-
und Handelsgerichten dem Obersthofmarschall-
amte, den Oberlandes-Gerichten endlich auch
den Landes-Generalkommanden.
Die Benennung „löblich" kommt allen übri-
gen landesfürstlichen Behörden und Gerichten zu.
Wird eine Eingabe an das Präsidium oder die
Vorstehung einer Behörde gerichtet, so muß man
sich derselben Kourtoisie, welche für die Behörde
selbst vorgeschrieben ist. Wird dagegen an den Prä-
sidenten oder Vorsteher selbst geschrieben, so ist je-
ner Titel anzuwenden, der seiner Person zukömmt.
Den von den Behörden abgesandten Kommissio-
nen gebührt dieselbe Titulatur wie der Behörde

selbst.
Den geistlichen Ämtern kommt der Titel „hochwürdigst" (reverendissimum) zu, wenn der Vorsteher wenigstens zum Prälatenstande gehört, sonst aber der Titel „hochwürdig" (reverendum).

C. Von der Titulirung der Behörden unter sich.

Diese Behörden sind entweder

1. gleichen Ranges oder

2. es schreibt eine Behörde höheren Ranges an eine Behörde niederen Ranges, welche ihr entweder untergeordnet ist, oder nicht, oder

3. es schreibt eine Behörde niederen Ranges an eine höheren Ranges, welcher sie untergeordnet ist oder nicht. Im Falle ad 1. gebrauchen die Behörden die Titulatur „löblich", im Falle sub 2. wird, wenn an eine untergeordnete Behörde geschrieben wird, außer der Benennung der Behörde gar keine Courtoisie angewendet. Ist die Behörde jedoch nicht untergeordnet, so bedient man sich der Titulatur „löblich". Im Falle sub 3. hat die Behörde niederen Ranges der höheren jenen Titel zu geben, welchen ihr die Parteien zu geben haben (sieh' §. 203 G. I und §. 99 Amtsinstruktion für die gemischten Bezirksämter v. 17 März 1855 N. 52.).

D. Von der Titulirung von Seite der Behörden gegenüber den Parteien.

Bis das Jahr 1848 gebührte von Seite der Gerichte allen jenen Personen der Titel „Herr", welchen die Gesetze das Recht einräumten einen Sitz vor Gericht zu fordern. Den Gattinen dieser Personen gebührte der Titel „Frau" die übrigen Personen mussten vor Gericht stehen und

hatten mit wenigen Ausnahmen keinen Anspruch auf den Titel „Herr" sondern wurden blos mit dem Charakter und Stand bezeichnet. Der Min. Erl. v. 11 August 1848 ordnete an, daß allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Titel „Herr" oder „Frau" beizulegen und auf Verlangen der Sitz vor Gericht zu geben sei. Der §. 199 G. I. bestimmt hingegen daß sich die Gerichte der Ehrenworte „Herr" und „Frau" in allen Fällen zu bedienen haben, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß diese Ehrenworte üblich sind. Uebrigens ist immer jeder Partei, die dieselben nach ihrer Geburt und amtlichen oder bürgerlichen Stellung oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen (siehe D.). In dieser Beziehung wird hervorgehoben, daß den Chefs derjenigen deutschen fürstlichen Häuser, die früher souverän gewesen, sodann aber mediatisirt wurden, in der Anrede der Ausdruck: „Durchlauchtig, hochgeborner Fürst" und im Kontexte der Titel: „Durchlaucht" zu ertheilen ist. (Hfdkt. v. 24 September 1825 N. 2133); hingegen kommt den Chefs der mediatisirten vormals reichsgräflichen Häuser in der Anrede der Ausdruck: „Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf" und im Kontexte der Titel: „Erlaucht" zu. (Hofdt. v. 13 Oktober 1829 N. 2433).

Die übrigen Mitglieder dieser Familien, sowie die sonstigen Fürsten, Grafen und die anderen Adeligen erhalten blos vor ihrer Adelsstufe den Beisatz „Herr"

Der Titel der Gattinen richtet sich nach jenem des Gatten.

Das Gesagte gilt auch für die Verwaltungsbehörden. (§§. 99 der bezogenen Amtsinstruktion etc.).

III. Form der Geschäftsschriften.

A. Schriften der Privatpersonen an die Gerichtsbehörden.

In gerichtlichen Angelegenheiten kommt die Titulatur der Behörde im Inneren der Schrift oben an als Aufschrift zu stehen. Den Eingang der Eingabe bildet in Streitsachen die Darstellung der Tatsachen, bei welcher sogleich die Beweismittel angeführt und soweit dies zulässig ist, angeschlossen werden. Sodann wird das Begehren gestellt, welches immer den Schluß der Eingabe zu bilden hat. (§. 3 u. 12 G. O.).
In nicht streitigen Angelegenheiten kann das Begehren den Eingang bilden.
Die Eingaben werden nach der ganzen Breite des Bogens geschrieben, mit Freilassung eines Raumes auf der linken Seite, auf welchem die Beilagen der Eingabe mit Buchstaben oder Ziffern ausgeworfen werden. In Streitsachen hat sich der Kläger der Buchstaben, der Beklagte der Ziffern zu bedienen. Die Beisetzung des Datums ist überflüssig und bedeutungslos, da die Eingaben vom Tage der Überreichung beim Gerichte eine Wirkung äußern können.

Was die äußere Form der Eingaben im Allgemeinen betrifft, so werden sie der Länge nach gefaltet und auf der Außenseite und zwar auf der rechten Hälfte mit einer Aufschrift versehen, welche Rubrik, Rubrum genannt wird. Sie enthält in nicht streitigen Angelegenheiten:

a.) ganz oben den Titel der Behörde ohne Kourtoisie. Ist in der Angelegenheit bereits

eine Anordnung des Gerichtes vorangegangen, so wird Zahl und Jahr der letzten Anordnung oder desjenigen, worauf welche sich die Eingabe zunächst bezieht, beigesetzt.

b.) Hierauf kommt die Benennung der Schrift, wenn sie eine solche besitzt z. B. Vorstellung, Rekurs, u. d. g.

c.) Dann folgt der Name des Bittstellers und zwar Vor- und Zuname, Charakter und Wohnungsort, in größeren Städten Gasse und Haus Nro.

d.) Hierauf unten der Gegenstand der Schrift d. i. kurzgefaßt die Bitte desselben und endlich

e.) die Angabe der Anzahl der Gesuchsbeilagen und der Bemerkung ob die Eingabe in simplo, duplo etc. mit Rubriken und mit wie vielen etc. eingebracht wird.

In Streitsachen wird dieselbe Form beobachtet, nur kommt nach der Förmlichkeit sub c. das Wörtchen „wider", „contra" dann in einiger Entfernung der Name des Gegners mit Vor- und Zunamen, Wohnort, in größeren Städten Gasse und Haus Nro. Hat der Gegner bereits einen Advokaten zur Vertheidigung aufgestellt, so kommt nach dem Namen des Gegners der Name dieses Advokaten. Hierauf folgen die Förmlichkeiten sub d. u. e. Handelt es sich um eine landtäfliche oder grundbücherliche Eintragung, so erhält die Eingabe oben auf dem Rubrum die Bemerkung „In Grundbuchsachen" oder „In Landtafelsachen", wobei, wenn die Eingabe aus Lemberger Landesgericht erfolgt, auch der Kreis benannt werden muß, in welchem das betreffende Gut liegt.

Ebenso sind Handels und Berggerichtsangelegenheiten dann Bestandstreitsachen auf dem Rubrum als solche zu bezeichnen. Besitzstörungsklagen erhalten die Worte „dringend" wegen gestörten Besitzes.

Ueber die Abfassung der einzelnen Arten der gerichtlichen Eingaben, insbesondere der Streitschriften werden die zu beobachtenden Regeln im III Theile bei der Darstellung des Zivilprozesses angegeben werden.

Zufolge Hfdkt. v. 1. September 1841 hat der beschriebenen Bogen der Eingabe nicht mehr als 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite zu enthalten. Nach §. 30 des Gebührengesetzes v. 9 Februar 1850 sind die Eingaben an Behörden auf dem eingeführten Stempelpapier u. auf Papier von gleichem Format zu schreiben. Dieses gilt zufolge Min. Vdg. v. 28 März 1854, N. 70 jetzt auch bei der Einführung der Stempelmarken.

B. Schriften der Gerichtsbehörden.

Diese Behörden richten ihre Schriften:

1. an Privatpersonen
2. ans Publikum oder
3. an andere Behörden.

1. Von den Schriften an Privatpersonen.

Zu diesen gehören:

a.) Bescheide
b.) Rathschläge
c.) Dekrete
d.) Urteile und andere Erkenntnisse.

ad.a. Der Bescheid (rezolucya) ist eine auf der Rückseite der Eingabe ausgefertigte Verfügung des Gerichtes an eine Partei. Man nennt ihn

auch „Indorsat". Außer der Beifügung des Datums des Namens der Gerichtsbehörde und der amtlichen Unterschrift benöthigen sie in der Regel keiner besonderen Förmlichkeit. Bei Gerichtshöfen erfolgt die Unterschrift vom Rathssekretär oder vom Vorsteher des Expedits (§. 211 G.J.). Bei Bezirksgerichten vom Bezirksrichter (§. 249 G.J.). Diejenigen Bescheide, welche nebstdem mit dem Gerichtssiegel zu versehen sind, führt der §. 212 G.J. auf.

ad b. Der Rathschlag ist jene Art der Ausfertigung einer Verfügung von Seite einer Behörde, welche auf einem leeren der Länge nach gefalteten Bogen so angebracht wird, daß auf der rechten Hälfte das Rubrum der Eingabe und auf der linken die Verfügung gesetzt wird. Dieser Vorgang tritt dann ein, wann die Behörden die Eingabe zurückbehalten müssen, oder wenn über eine Eingabe der Bescheid an mehrere Personen zu erlassen ist. Im gerichtlichen Verfahren legen schon die Partheien ihren Eingaben nach Maß der Anzahl der zu verständigenden Partheien fertige auf leeren Bogen geschriebene Rubren bei. Findet sich die Gerichtsbehörde veranlaßt, selbst wegen Mangels der hinlänglichen Anzahl der Rubren dieselben ausfertigen zu lassen oder wird über eine vom Gerichte vorgenommene Amtshandlung oder aus einem andern Anlaße eine Verfügung getroffen, von welcher Partheien zu verständigen sind, so wird in der Regel das Rubrum der Eingabe oder der Auszug der die Verfügung veranlassenden Eingabe auf einem leeren Bogen nach der ganzen Breite desselben ununterbrochen geschrieben u. dann darunter die gerichtliche Verwendung

ebenfalls nach der ganzen Breite angebracht. Die bei Rathschlägen zu beobachtenden Förmlichkeiten sind dieselben, wie beim Bescheide. Auch wird die in der Form eines Rathschlages ausgefertigte Verfügung regelmäßig Bescheid oder Verordnung genannt.

ad c. Dekrete sind Verfügungen der Behörden, welche entweder über Einschreiten der Partheien oder von Amtswegen an einzelne Personen oder an untergeordnete Behörden auf einem ganz abgesonderten Bogen erlassen werden und der ganzen Breite nach geschrieben werden müssen. Sie werden daher nicht auf der Rückseite der Eingabe noch auf der Nebenspalte eines angefertigten Rubrums ausgestellt und stets vom Gerichtsvorsteher und einem Rathssekretär oder dem Vorstande des Expedits unterzeichnet und nach erfolgter Zusammenfaltung von außen gesiegelt und mit der nöthigen Adresse versehen (§§. 211 u. 212 G. I.).

ad d. Urtheile sind ämtliche Entscheidungen, welche über einen durchgeführten Zivilprozeß erfließen. Das Urtheil setzt daher eine vorausgegangene Verhandlung über die Streitsache voraus und unterscheidet sich schon dadurch vom Bescheide und Dekrete. Die Form der Urteile wird im III Theile (§. 325 G. O.) angegeben.

Wird eine Rechtssache entschieden, ohne daß die Entscheidung in Form eines Urtheils einzukleiden ist, so heißt sie ein Erkenntniß. Dasselbe hat die Form eines Dekretes und beginnt, wie das Urtheil mit den Worten: „das k.k. (Kreis- etc.) Gericht hat kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt" etc — " (§. 205 G. I.). Die Urtheile des obersten Gerichtshofes beginnen mit: „Im Namen Seiner k.k. Apostolischen Majestät." Alle Aus-

fertigungen des obersten Gerichtshofes sind mit der Unterschrift: „der k.k. oberste Gerichtshof" zu versehen. Nach §. 197 können die Gründe der Entscheidung mit der Entscheidung selbst vereinigt werden; dies bezieht sich jedoch zufolge Min. Vdg. v. 27 November 1855 No. 203 <u>nicht</u> auf die Entscheidungsgründe erster Instanz hinsichtlich welcher es bei den Vorschriften der G.O. zu verbleiben hat. (Das Nähere darüber sieh' im III Theile). –

An unterstehende Beamte erlassen die Behörden Aufträge in der Form von Bescheiden, Rathschlägen oder Dekreten.

<u>2. Schriften der Gerichtsbehörden an das Publikum.</u>

In dieser Beziehung ergehen:

a.) Erläße, Verordnungen, Zirkulare und

b.) Edikte.

Im Allgemeinen ist angeordnet, daß bei Kundmachungen kais. Beschlüsse, so wie auch in anderen Verlautbarungen und öffentlichen Akten der Behörden, ohne Unterschied, ob sie das ganze Kaiserreich oder einzelne Kronländer betreffen, statt der Worte „Seine k.k. Majestät" der Ausdruck „Seine k.k. Apostolische Majestät" anzuwenden ist (Min. Erl. v. 11 Jänner 1852, N. 16).

<u>ad. a. Erläße etc.</u> sind Kundmachungen von Anordnungen auf Grundlage bereits kundgemachter Gesetze oder kraft des den Behörden eingeräumten Wirkungskreises. Sie werden von den Vorstehern unterfertigt, und gewöhnlich in Druck gelegt.

<u>ad. b. Edikte</u> sind ans Publikum gerichtete Schreiben,

womit einer oder mehreren Personen gewisse Rechtsverhältnisse bekannt gegeben werden. Sie werden in der Regel gedruckt, den Landeszeitungsblättern 3 Mal eingerückt, und überdies am Gerichtsorte öffentlich ausgehängt. Sie werden wie Dekrete unterfertigt (§. 211 und 219 der G.J.).

3. Schriften der Gerichtsbehörden untereinander und an andere Behörden.

In dieser Beziehung muß unterschieden werden, ob zwischen den Behörden das Verhältniß der Unterordnung vorkommt oder nicht. Von einander unabhängige Behörden gebrauchen bei ihren Dienstschriften die Form von „Noten" oder „Schreiben" (§. 202 G.J.). Tritt zwischen den Behörden das Verhältniß der Unterordnung ein, so werden von der untergeordneten Behörde an die vorgesetzte „Berichte" erstattet, von der vorgesetzten aber an die untergeordnete Anordnungen in der Form von Dekreten, Bescheiden oder Rathschlägen erlassen. Die „Note" ist ein in Briefform abgefaßtes von einer Behörde an die andere gerichtetes Schreiben welches die Aufschrift „Note" führt, jedoch wird die bei Briefen übliche Schlußform nicht gebraucht. Sie wird vom Vorsteher unterfertigt und nach der ganzen Breite des Bogens geschrieben. (§. 211 G.J.).
„Präsidialnoten" gehen von der Person des Vorstehers des Amtes aus, welcher in denselben in erster Person spricht. Man nennt sie auch Schreiben. Form und Ausfertigung ist die der Briefe.
„Berichte" (relatio) haben die Form der Eingaben der Parteien. Als Uiberschrift führen sie den vollen Titel der Behörde, an welche geschrieben wird, die

sind mit einem Rubrum zu versehen. Uiber die Form derselben enthalten die §§. 200, 201, 211 und 250 der G.I. die diesfälligen Vorschriften.
Uiber die Korrespondenz der inländischen Gerichte mit den ausländischen Behörden bestehen besondere Vorschriften, wovon im III. Theile gehandelt wird.
Nach dieser Darstellung der Grundsätze über den gerichtlichen Geschäftsstil erübrigt hier nur noch folgendes hinzuzufügen.
Die über die Eingabe an die Parteien, Behörden etc. zu erlassenden Verfügungen nennt die G.I. „Ausfertigungen" die Praxis hingegen „Expeditionen".
Der vom Referenten (Korreferenten, Konkurrenten §. 175) ausgearbeitete Entwurf der Ausfertigung bedarf der Genehmigung (Approbation) des Vorsitzenden, welche durch die Beisetzung des Wortes „Expediatur" und die Unterschrift des Vorsitzenden erfolgt. Was derselbe diesfalls zu beobachten hat, bestimmt der Abs. 1. des §. 206. Einer gleichen Approbation benöthigen auch die Entwürfe zu Ausfertigungen über einlangende Geschäftsstücke, wie dies bereits oben (§. 146) angegeben worden ist.
Die mit dem Expediatur versehenen Entwürfe müssen sodann abgeschrieben und die Reinschrift, mundum, versehen mit der vorgeschriebenen Unterschrift des Gerichtes der betreffenden Partei oder Behörde zugestellt werden. Zur Vornahme dieser Amtshandlungen besteht das Expedit, als Hilfsinstitut, dem zur Verrichtung mehr mechanischer Handlungen das Institut der Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. Das Expedit führt das Expeditsbuch vom §. 203 und die

Zustellungsbogen (filura) §. 214 G.I.
Die §§. 206 Abs. 2. bis §. 217 und §. 219 beziehen sich auf das Verfahren beim Expedite auf die Zustellung der gerichtlichen Erledigungen u. auf die Bekanntmachungen zu enthalten. Von den letzteren zwei Gegenständen wird im III Theile am einschlägigen Orte (Cap. 36 der G.O.) gehandelt.

VI Abschnitt.

Von der Aufbewahrung der Akten.

Akten, welche bei den Gerichtsbehörden zeitweise oder bleibend liegen zu bleiben haben, müssen daselbst aufbewahrt werden. In dieser Beziehung tritt die Registratur als Hilfsinstitut des Gerichtes auf. Ihr Hauptzweck ist die Erhaltung der notwendigen Ordnung in den gedachten Akten, und Wahrung derselben vor dem Untergange. Die §§. 220 – 242 enthalten die diesfälligen Vorschriften für dieselbe. Die Registratur führt folgende Verzeichnisse:

1. das Registraturbuch §. 226.
2. den Nachschlageregister §. 227.
3. das Verzeichniß über jeden Aktenbund §. 224.
4. das Beschreibungsprotokoll §. 240.
5. das Vormerkbuch über ausgefolgte Akten §. 236.
6. das Verzeichniß über aufbewahrte Urkunden §. 232.

Neben der Registratur für den Gerichtshof besteht auch noch eine besondere Präsidial-Registratur (§. 243.).

II. Hauptstück.

Von der Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksgerichten.

Die Geschäftsordnung bei den Bezirksgerichten richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 244–255 der G. I.

Dieselben sind nicht nur von den reinen Bezirksgerichten, sondern auch von den gemischten Bezirksämtern rücksichtlich der bei ihnen als Bezirksgerichten vorkommenden Geschäfte zu beachten (§. 63 der Amtsinstrukzion für die Bezirksämter vom 17 März 1855, N. 52)

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	
1.	26.	"jurisdictio" statt "jurisdiction."
5.	10.	"in der Levante" statt "im Auslande."
10.	10.	"bei" statt "Bei"
13.	4 u 5.	"im Konzeptsfache" statt "in Konzeptsfache"
15.	5.	"auf" statt "auch"
16.	17.	"sie" statt "er"
"	18.	"wünschen" statt "wünscht"
18.	24.	"Rathsmitglieder" statt "Staatsglieder"
20.	2.	nach "Geschäftsordnung" hinzufügen: "und den Geschäftsgang"
26.	21.	ist beizufügen: (Min. Erl. vom 5 Juni 1850 Z. 865/M. I. B.)
27.	12.	"Für" statt "für"
30.	20.	"dienstliche" statt "dienstlichen"
43.	21.	"Verlängerung" statt "Verlängung"
44.	4.	"Rechtfertigung" statt "Rechtsfertigung"
45.	3.	"vor" statt "von"
"	21.	"Mindere" statt "mindere"
49.	19.	"künftigen organischen" statt "künftige organische"
53.	4.	"und Tirol" zu löschen; vor Steiermark "und" zu setzen.
"	11	"Udine" statt "Verona"
"	12	vor "Kärnthen" ist "Tirol" einzuschalten.
"	13.	"Friaul" zu löschen.
57.	20.	"podsadność" statt "posądność"
62.	6.	"befindet" statt "befinden"
75.	17.	"Ober" statt "S"
77.	16.	"Anhänglichkeit" statt "Anhanglichkeit"
"	18.	"vorbereitendes" statt "vorbereitetes"

Seite.	Zeile.	
90.	14.	„erworben" statt „erwarben"
93.	24	„desselben" statt „denselben"
"	28.	„sie" statt „die"
100.	30.	„gerichtlich" statt „richterlich"
103.	31.	„z. L. §. 37" statt „§. 37"
106.	27.	„zu welcher" statt „zu, welcher"
109.	21.	„der" statt „den"
110.	1.	vor „ein setze „kaum" u. streiche „kaum" vor „eine"
111.	10 u. 11.	„fall war, begründet" statt „fall begründet war"
119.	4.	vor „gegenwärtig" setze „auch"
"	5.	vor „nur" setze „ausschließlich"
"	11.	„und 62" ist zu löschen.
"	15	ist hinzuzufügen: „Rücksichtlich der, der ~~der~~ Seegerichtsbarkeit vorbehaltenen Streitsachen sehe man den III Titel unter I. B."
123.	27.	„daran" statt „darin"
126.	11.	beizusetzen „§. 7. Mil. J. N."
131.	19.	„gehört" statt „gehören"
135.	8.	ist hinzuzufügen: „das H. G. B. hat in dem Art. 315 einen besonderen Gerichtsstand begründet."
138.	7.	„gehört" statt „gehören"
"	17.	„die" statt „das"
144.	13.	„exekutive" statt „exekutische"
148.	14.	„allgemeine" statt „allgemeinen"
150.	13.	„an einer dort" statt „dort an einer"
154.	22.	nach Inländers ist „oder" beizufügen.
155.	6	„öffentlichen" statt „öffentliche"

Seite.	Zeile	
160.		unter die daselbst aufgeführten Staaten ist aufzunehmen: Spanien Min. Erl. v. 16 September 1864. Z. 8071 und bei Zürich der Min. Erl. v. 15. Februar 1861 Z. 1415 zu beziehen.
164.	5.	nach „zur" ist beizufügen: „Vormundschaft und Kuratel gehörigen Angelegenheiten der"
"	22.	„an" statt „den"
179.	24.	„und" statt „oder"
184		der Absatz Zeile 8 „Streitigkeiten" bis Zeile 19 gehört zur Seite 185 nach der Zeile 10.
192.	7.	vor „b" ist „das" zu setzen.
205.	19.	„auf" statt „auch"
217.		die Randanmerkung ist zu löschen.
243.	26.	„Franz" statt „Franc"
246	16.	ist „(sieh' D.)" zu löschen.


BIBLIOTH: UNIV:
JAGELLONICAE


BOOKKEEPER 2006
0010019890